



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein

Drucksache 19/ 1394

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Vorbemerkung des Fragestellers

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber zur regelmäßigen und/oder anlassbezogenen Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zur Unterweisung der Beschäftigten in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zu einer geeigneten Organisation desselben. Im Arbeitsschutzgesetz sind aber auch die Aufgaben, Kontrollen, der Vollzug und die Sanktionsmöglichkeiten des Staatlichen Arbeitsschutzes – der Gewerbeaufsicht der Länder - geregelt (§§ 21 ff. ArbSchG). Neu hinzugekommen sind seit 2008 Regelungen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Seither werden regelmäßig gemeinsame Arbeitsschutzziele, gemeinsame Handlungsfelder und Programme sowie die Evaluierung der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit festgelegt. Hinzu kommt die Umsetzung von EU-Recht auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Anforderungen an den staatlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz wachsen auch durch Veränderungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und dem gesetzlich vorgeschriebenen steigenden Renteneintrittsalter. Wenn künftig weniger Menschen länger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, dann steigen auch die Anforderungen an die Ausgestaltung gesunder Arbeitsplätze und an die Kontrollen der notwendigen Vorgaben hierzu.

Bereits in den vergangenen Jahren haben sich die Arbeitsbedingungen erheblich verändert durch Arbeitsverdichtungen, Entgrenzungen, die spürbare Zunahme psychischer Belastungen, Minijobs, prekäre Beschäftigung, Kleinstarbeitsverhältnisse und durch die Ausweitung von Leiharbeit.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

a) Struktur und Personalausstattung

1. Wie ist der staatliche Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein organisiert und aufgebaut? Welche Abteilungen und Standorte gibt es?

Der staatliche Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein wird von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) an den Standorten Kiel, Lübeck und Itzehoe vollzogen. Der Vollzug ist in vier Sachgebiete aufgeteilt, die an den unterschiedlichen Standorten unterschiedlich stark vertreten sind. Die Sachgebiete lauten ihren Aufgabenschwerpunkten entsprechend „technischer Arbeitsschutz“, „sozialer Arbeitsschutz“, „stofflicher Arbeitsschutz“ und „Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Ordnungswidrigkeiten“.

Die Fachaufsicht wird im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ausgeübt.

2. Sind weitere Standorte in Schleswig-Holstein geplant? Wenn ja, wo und warum?

Es sind keine weiteren Standorte in Schleswig-Holstein geplant.

3. Wie hat sich die Personalausstattung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) seit 2007 entwickelt?

Die StAUK verfügt über kein eigenes Personal. Angelehnt an das Modell der Landräte in Schleswig-Holstein, die sowohl Leiter einer Kreisbehörde als auch allgemeine untere Landesbehörde sind, nimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord die Geschäfte der StAUK wahr. Zur Ausübung dieser Aufgabe bedient sie/er sich des Personals der Unfallkasse Nord. Bei Errichtung der StAUK zum 01. Januar 2008 wurden aus dem Bereich Arbeitsschutz des damaligen Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit 67 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf die Unfallkasse Nord übertragen. Deren Finanzierung erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein.

Im Jahr 2017 wurde die Finanzierung drei zusätzlicher VZÄ durch das Land für den Vollzug im Bereich erneuerbarer Energien übernommen. Gleiches gilt für das Jahr 2018. Weitere 3,2 VZÄ werden 2019 sowohl für den Bereich erneuerbarer Energien als auch für den Bereich Mutterschutz finanziert.

Im Jahr 2019 stellt das Land Schleswig-Holstein Haushaltsmittel zur Finanzierung von 76,2 VZÄ zur Verfügung.

4. Wie sieht die Stellenausstattung der StAUK aktuell aus? Sind alle Stellen besetzt? (Bitte nach Berufsgruppen differenzieren)

Das Land finanziert der Unfallkasse Nord im Jahr 2019 76,2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes. Zum Stichtag 01. August 2019 waren 66,92 VZÄ mit Personal besetzt. Davon entfielen 6,5 VZÄ auf Führungskräfte, 35,3 VZÄ auf das technische Aufsichtspersonal, 11,35 VZÄ auf Verwaltungspersonal, 11,77 VZÄ auf Assistenzkräfte sowie 2 VZÄ auf studierende Nachwuchskräfte.

Wie in jedem anderen Betrieb führt insbesondere die natürliche Personalfluktuations (Altersabgänge), aber teilweise auch die arbeitsmarktbedingte Fluktuation dazu, dass die Zahl der aktuellen Stellenbesetzung nur eine Momentaufnahme liefert.

Erschwert wird die Stellenbesetzung durch den Mangel an Ingenieurinnen und Ingenieuren bzw. an Absolventinnen und Absolventen technischer Studiengänge mit Bachelor-Abschluss auf dem Arbeitsmarkt. Um die wenigen entsprechend

qualifizierten Arbeitskräfte, die eine neue Stelle suchen, konkurriert die Unfallkasse Nord mit anderen öffentlichen, insbesondere aber privaten Arbeitgebern.

5. Welches Personal ist an welchen Standorten tätig? (Bitte nach Berufsgruppen differenzieren)

In Kiel sind tätig: Verwaltungspersonal, technisches Aufsichtspersonal, Assistenzkräfte.

In Lübeck sind tätig: Volljuristin, Verwaltungspersonal, technisches Aufsichtspersonal, Assistenzkräfte.

In Itzehoe sind tätig: Verwaltungspersonal, technisches Aufsichtspersonal, Assistenzkräfte.

6. Ist das Personal an den genannten Standorten ausreichend? Wenn nein, warum nicht?

Die Aufgaben an den Standorten werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

7. Welches Personal ist bei der STAU für welche Aufgaben zuständig?

Für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes werden insbesondere Ingenieur/innen verschiedenster Fachrichtungen bzw. Absolventen technischer Studiengänge mit Bachelor-Abschluss eingesetzt, die grundsätzlich im Rahmen einer zusätzlichen Ausbildung auf ihre Tätigkeit im Arbeitsschutz vorbereitet werden¹.

Für Verwaltungsaufgaben der Vollzugsbehörde werden insbesondere ausgebildete Verwaltungskräfte eingesetzt. Die Fachbereichsleitung des staatlichen Arbeitsschutzes wird von einer Juristin wahrgenommen; die formelle Aufgabewahrnehmung nach dem Errichtungsgesetz² von einem Juristen.

¹ Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwaltung in der Fachrichtung Technische Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt - und die Ausbildung und Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben dieses Laufbahnzweigs (LAPVOtD-ASV-LG2/1) vom 5. März 2018.

² Gesetz über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007.

8. Welches Personal ist im Sozialministerium für welche Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz zuständig?

Die Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz werden im Sozialministerium vom Referat „Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Prävention in der Arbeitswelt“ von insgesamt zehn Beschäftigten wahrgenommen. Acht von ihnen verfügen über Hochschulabschlüsse; u.a. in den Bereichen Arbeitsmedizin, Chemie-Ingenieurwesen, Maschinenbauwesen, Soziologie, Allgemeine Verwaltung. Zwei der beschäftigten Ingenieurinnen sind ausgebildete Arbeitsschutzkräfte, die i.ü. über mehrjährige praktische Erfahrungen als Vollzugskräfte in der Arbeitsschutzbehörde verfügen. Auf die einzelnen Aufgabenbereiche sind die Personalressourcen wie folgt verteilt:

- 1 VZÄ für die Wahrnehmung der Referatsleitung sowie für Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA); Fachaufsicht über die StAUK; politische Angelegenheiten der Verbände.
- 1 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten der Betriebssicherheitsverordnung (einschließlich Abschnitt 9 des ProdSG) bei der Gewinnung, Erzeugung und Verwendung von Gasen; Grundsatzangelegenheiten des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, der Lastenhandhabungs- sowie der PSA-Benutzungsverordnung und des Jugendarbeitsschutzes jeweils einschl. Fachaufsicht über die StAUK; Grundsatzangelegenheiten Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder, optische Strahlung) und einschl. Fachaufsicht über die StAUK; Arbeit 4.0; Grundsatzangelegenheiten des NiSG (ohne § 2) einschl. Fachaufsicht über das LAsD.
- 1 VZÄ für die Wahrnehmung der Funktion Landesgewerbeärztin sowie für Grundsatzangelegenheiten und Einzelfragen des Medizinischen Arbeitsschutzes; Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge; Berufskrankheitenrecht; medizinische Fragen der Abteilung VIII 2.
- 1 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzgesetzes einschl. Fachaufsicht über die StAUK; Angelegenheiten der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) einschl. Fachaufsicht über die StAUK; Netzwerk GESA/GDA, Kooperation mit den Unfallversicherungsträgern; Grundsatzangelegenheiten der arbeitsweltbezogenen Gesundheitsförderung einschl. Beratung der Abteilung VIII 1; Öffentlichkeitsarbeit des Referates; gesetzliches Berichtswesen im Arbeitsschutz und der arbeitsweltbezogenen Prävention.

- 1 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten des technischen Arbeitsschutzes (ohne Marktüberwachung) sowie der Betriebssicherheitsverordnung (einschließlich Abschnitt 9 des ProdSG; ohne bei der Gewinnung, Erzeugung und Verwendung von Gasen) jeweils einschließl. Fachaufsicht über die StAUK; Grundsatzangelegenheiten der Druckluftverordnung und des Arbeitsschutzes auf Baustellen (einschließl. Baustelle Fehmarnbeltquerung) und Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes beim Rückbau von Kernkraftwerken einschließl. Fachaufsicht über die StAUK; Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Arbeitsschutz; Grundsatzangelegenheiten des Mutterschutzes einschließl. Fachaufsicht über die StAUK; Fachaufsicht über die StAUK bezüglich Kündigungszulassungsverfahren gem. § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie gem. Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz.
- 1 VZÄ für Fachaufsicht über die StAUK in übergreifenden Angelegenheiten; formelle Normsetzungsverfahren für das Referat; Arbeitsschutzkonzept; Grundsatzangelegenheiten des Arbeitszeitgesetzes und des Fahrpersonalrechts, jeweils einschließl. Fachaufsicht über die StAUK.
- 1 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten und Fachaufsicht über die StAUK im Bereich des Chemikalienrechts und des Sprengstoffrechts sowie der Biostoffverordnung; Störfallrecht soweit Arbeitsschutz, risikoorientierte Auswahl von Betrieben für eigeninitiierte Besichtigungen einschließl. Fachaufsicht über die StAUK.
- 1 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten des Heimarbeitsgesetzes einschließl. Fachaufsicht über die StAUK; Haushaltsangelegenheiten des Referats (ohne Ausgleichssumme StAUK); Mitwirkung in Angelegenheiten des Fahrpersonalrechts und des Jugendarbeitsschutzes; Ermächtigung nach Druckluft- und Strahlenschutzverordnung; IFAS und andere Datenbanken, insbesondere Betreuung beim Gewerbeärztlichen Dienst.
- 1 VZÄ für Mitwirkung bei der Durchführung der Berufskrankheitenverordnung; Vor- und Nachbereitung der LASI-Sitzungen; Mitwirkung in organisatorischen und Haushaltsangelegenheiten des Referates; Dokumentation, Registratur; Vertretung Vorzimmer der Abteilung; Haushaltsvollzugsaufgaben der Abteilung.
- 0,78 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsstättenwesens sowie des Arbeitsschutzes auf Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen einschließl. Fachaufsicht über die StAUK; Grundsatzangelegenheiten der Marktüberwachung im Bereich des Chemikalien- und des Sprengstoffrechts,

einschl. Fachaufsicht über die StAUK; Grundsatzangelegenheiten Marktüberwachung technische Arbeitsmittel gemäß ProdSG (ohne Abschnitt 9)
einschl. Fachaufsicht über die StAUK.

9. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden mit dem zur Verfügung stehenden Personal ihre Verpflichtungen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz tatsächlich erfüllen können? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die Aufsichtsbehörde kommt ihrem gesetzlichen Auftrag mit dem zur Verfügung stehenden Personal nach. Die Landesregierung hat die Personalausstattung der Landesverwaltung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes vorzunehmen.

Um mit den dementsprechend zur Verfügung stehenden Personalressourcen ihren Verpflichtungen Rechnung zu tragen, haben die Aufsichtsbehörden im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Aufgabenwahrnehmung nach Prioritätensetzung und risikoorientiert ausgerichtet wahrzunehmen. Dies erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsschutzkonzepts³, das in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Die rechnergestützte Auswahl der zu überprüfenden Betriebe erfolgt somit risikoorientiert unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen und objektivierten, bundesweit abgestimmten Bewertungskriterien (siehe auch Antworten zu Fragen 27 und 31).

10. Wo liegen ggfs. Engpässe im Personalbereich, die durch zusätzliche Stellen ausgeglichen werden müssten? Warum ist das bislang nicht erfolgt?

Engpässe im Personalbereich hat die Landesregierung im Bereich der Vollzugskräfte im staatlichen Arbeitsschutz gesehen. Dementsprechend wurden in den Jahren 2017 bis 2019 zusätzliche Haushaltsmittel im Umfang von insgesamt 9,2 VZÄ zur Finanzierung von Personal für den Vollzug des Arbeitsschutzes zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt konnte die Unfallkasse Nord die zur Verfügung stehenden finanzierten Stellen bisher jedoch noch nicht alle besetzen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 4). Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird jährlich dem Land nachgewiesen und entsprechend abgerechnet.

Nach dem Abschluss umfangreicher, langjähriger Personaleinsparmaßnahmen, die von Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik begleitet wurden, hat das Arbeits-

³ Siehe ausführlicher zum Arbeitsschutzkonzept: Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein, 19. Dezember 2017;

schutzreferat im Sozialministerium seit mehreren Jahren eine Personalausstattung, die die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landes im Arbeitsschutz ermöglicht.

11. Welche Personalveränderungen im staatlichen Arbeitsschutz gibt es im Jahr 2019?

Im Haushaltsjahr 2019 stellt das Land für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zusätzliche Finanzmittel für 3,2 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Darüber hinaus wurde im Sozialministerium das Wiederbesetzungsverfahren einer Stelle eingeleitet, obwohl der betreffende Stelleninhaber lediglich ein „Sabbatjahr“ vor Eintritt in den Ruhestand in Anspruch nimmt.

12. Sind für den Haushalt 2020 weitere Stellen eingeplant? Wenn ja, für welche Aufgaben?

Für den Landeshaushalt 2020 ist die Finanzierung keiner weiteren Stellen für Aufgaben im Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes vorgesehen. Auch für das Arbeitsschutzreferat im Sozialministerium sind keine weiteren Stellen eingeplant.

b) Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes

13. Welche Verordnungen und Gesetze werden von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden auf die Einhaltung kontrolliert?

Der jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte und in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellte Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ beinhaltet das „Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften des Bundes“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=10).

Von den dort genannten Vorschriften (Stand: 20. September 2018) werden folgende von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) auf Einhaltung kontrolliert:

B Grundlegende und ermächtigende Gesetze

- B1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- B4. Heimarbeitsgesetz (HAG)

- B6. Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)⁴
- B7. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)
- B8. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
- B9. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz- JArbSchG)
- B10. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- B12. Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG)
- B13. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
- B15. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

C Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- C1. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- C2. Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- C4. Zur Arbeitszeit:
 - ➔ Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV)
 - ➔ Verordnung EG Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates
 - ➔ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
 - ➔ Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung – OffshoreArbZV)
 - ➔ Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung - BinSchArbZV)
- C6. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
- C8. Berufskrankheiten (Berufskrankheitenverordnung - BKV)
- C9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- C10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

⁴ teilweise

- C11. Zu Gefahrstoffen:
 - ➔ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
 - ➔ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

- C13. Zum Jugendarbeitsschutz:
 - ➔ Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)
 - ➔ Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)
 - ➔ Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten (JArbSchSittV)

- C15. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV)

- C16. Zum Mutterschutz:
 - ➔ Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
 - ➔ Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV)

- C17. Zu Physikalische Einwirkungen:
 - ➔ Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)
 - ➔ Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)
 - ➔ Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern – EMFV)

- C18. Zur Produktsicherheit:
 - ➔ 6. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
 - ➔ 7. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSV)
 - ➔ 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV)
 - ➔ 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)
 - ➔ 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV)

- 13. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung - 13. ProdSV)
- 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV)
- C19. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
- C20. Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung – Offshore-ArbZV)
- C22. zu Sprengstoff:
 - Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
 - Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
 - Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)
 - Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV)

In den Bundesländern können die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden des staatlichen Arbeitsschutzes voneinander abweichen; siehe hierzu die Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) - LV 1 Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards, Kap. 2.4.4. (<https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>).

14. Welche Aufgaben und Fachaufgaben hat der staatliche Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein?

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) stellt in seiner Veröffentlichung LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“, in Kap. 2.4.2⁵ die Aufgaben (Pflichten), die den staatlichen Arbeitsschutzbehörden, also auch dem staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein, zugewiesen worden sind, ausführlich wie folgt dar:

Vollzug staatlichen Arbeitsschutzrechts durch Überwachung, Beratung und Antragsbearbeitung

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden sind Überwachungsbehörden. Als Eingriffsverwaltung geben sie den Arbeitgebern und im Einzelfall auch den Beschäftigten oder Dritten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vor und greifen damit in die allgemeine Handlungsfreiheit ein.

⁵ https://lasi-info.com/uploads/media/LV_1_Grundsaeetze_01.12.2016.pdf

Die Aufgabe der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ist der Vollzug von Rechtsvorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsgefahren durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes einschließlich von Maßnahmen einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Hierzu gehören insbesondere die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Gefährdungen durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

sowie die Rechtsvorschriften für besonders schutzbedürftige Personen wie Schwangere, Jugendliche und Kinder und die Rechtsvorschriften zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Weitere staatliche Aufgaben sind:

- die Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Forderungen zum Arbeitsschutz sowie
- die Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten (u. a. § 21 ArbSchG).

Die Besichtigungstätigkeit ist auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und damit zugleich korrektiv und präventiv ausgerichtet. Vorrang hat in jedem Fall die frühzeitige Einflussnahme im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Hierzu dient auch der Beratungsauftrag, der sich auf eine Beratung des Arbeitgebers zu seinen Pflichten und somit zur rechtskonformen Anwendung der Vorschriften beschränkt.

Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung:

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder überwachen die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und beraten Arbeitgeber bei der Erfüllung der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten. Die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmer und die Versicherten gemäß ihrem sozialversicherungsrechtlichen Präventionsauftrag.

Im Rahmen der Umsetzung der GDA wirken die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger auf der Grundlage einer gemeinsamen Überwachungs- und Beratungsstrategie eng zusammen und organisieren einen

regelmäßigen Erfahrungsaustausch über diese Tätigkeiten (§ 21 Abs. 3 ArbSchG). Sie stimmen Grundsätze und Leitlinien zu zentralen Themen der Tätigkeit, wie z. B. zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, zur Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz oder zur Planung und Ausführung von Bauvorhaben ab.

Die vereinbarten methodischen Vorgehensweisen sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ bei der Planung und Durchführung der Überwachungs- und Beratungstätigkeiten beider Aufsichtsdienste zu berücksichtigen. Die Grundsätze und Leitlinien werden mit der Umsetzung durch die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder für die Aufsichtsbehörden im jeweiligen Land verbindlich.

Eine zwingende Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Forderung zur Umsetzung der gemeinsamen Überwachungs- und Beratungsstrategie von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auf Seiten der Länder ist die Sicherstellung eines Vollzugs nach länderübergreifend einheitlichen Prinzipien und Grundsätzen. Die Erreichung der Ziele der GDA setzt somit ein einheitliches Grundverständnis zu Fragen des Vollzugs der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Sinne dieser Handlungsanleitung voraus.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Arbeitsschutzbehörden sind nach § 23 Abs. 3 ArbSchG verpflichtet, bei konkreten Anhaltspunkten für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71

des Aufenthaltsgesetzes zu unterrichten. Hierzu arbeiten die Arbeitsschutzbehörden der Länder insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.

Pflichten zur Dokumentation und Berichterstattung

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten müssen über die durchgeführten Handlungen und die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit schriftliche Aufzeichnungen anfertigen. Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen (§ 23 Abs. 4 ArbSchG). Dieser muss mindestens Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten (Art. 21 ILO Nr. 81):

- Angabe der Gesetze und Verordnungen, für die die Arbeitsschutzbehörde im Land zuständig ist (wird erfüllt durch eine entsprechende Darstellung im Bericht der Bundesregierung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit),
- Personalzahl der Arbeitsschutzbehörde,
- Zahl der im Zuständigkeitsbereich angesiedelten Betriebe und Institutionen sowie die Zahl der dort Beschäftigten,
- Zahl der vorgenommenen Besichtigungen,
- Zahl der Beanstandungen und der zur Abstellung getroffenen Maßnahmen einschließlich Sanktionen sowie
- Zahl der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten⁶.

Aus diesem Grund müssen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten über die durchgeführten Handlungen und die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit in einheitlicher Weise statistische Erfassungen vornehmen und schriftliche Aufzeichnungen anfertigen, um aussagekräftige und vergleichbare Statistiken zu erhalten.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen der Arbeitsschutzvorschriften, für welche die StAUK zuständig ist; siehe hierzu Antwort zu Frage 13. Die Prioritätensetzung in der Aufgabenwahrnehmung erfolgt entsprechend dem von der Fachaufsicht (Sozialministerium) vorgegeben „Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept)“ vom 19.12.2017.

⁶ Diese Daten erhält das BMAS von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Anforderung diese Daten zu erfassen und zu veröffentlichen wird in der ILO 81 (Artikel 21 f und g) gefordert.

15. Welche Aufgaben und Fachaufgaben werden an welcher Stelle oder an welchen Standorten wahrgenommen?

Die in der Antwort zu Frage 14 genannten Aufgaben und Fachaufgaben werden von allen Standorten aus wahrgenommen.

16. Welche Aufgaben übernimmt das Sozialministerium im Rahmen des staatlichen Arbeitsschutzes?

Das Sozialministerium nimmt folgende Aufgaben im Rahmen des staatlichen Arbeitsschutzes wahr:

- Sicherstellen des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes (siehe Antwort zu Frage 13) durch Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Vollzugsbehörde StAUK
- Beteiligung an der (Weiter-)Entwicklung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes bzw. an Rechtsetzungsverfahren auf Bundesebene
- Einleitung und Begleitung von Rechtsetzungsverfahren auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Feststellung von Berufskrankheiten
- Vollzug des medizinischen Arbeitsschutzes

17. Werden zusätzlich Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes durch die Unfallkasse Nord übernommen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Fachaufgaben zum Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes werden von der Unfallkasse Nord nicht wahrgenommen. Die Unfallkasse Nord nimmt diejenigen Aufgaben für den staatlichen Arbeitsschutz wahr, die ihr vom Land Schleswig-Holstein per Gesetz übertragen wurden und für deren Wahrnehmung ihr entsprechende Landesmittel (Ausgleichszahlungen) auf der Grundlage einer Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Eine darüber hinaus gehende Übernahme „zusätzliche(r) Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes durch die Unfallkasse Nord“ würde praktisch bedeuten, dass Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes in Schleswig-Holstein durch Beitragsmittel der dort Versicherten, also auch der Kommunen in Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert würden. Dies würde gegen das Sozialgesetzbuch IV verstoßen.

18. Werden Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auch von anderen öffentlichen Trägern übernommen? Wenn ja welche, worin bestehen die Aufgaben und in welchem Umfang? Gibt es Synergien zur Arbeit der STAUKE?

Es werden keine Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes, die sich auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten, die an Land tätig sind, beziehen, von anderen öffentlichen Trägern wahrgenommen.

Im Bereich der Seeschifffahrt ist durch das Seearbeitsgesetz geregelt, dass auf Kauffahrteischiffen sämtliche gesetzliche Aufgaben - auch der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes - von der zuständigen Berufsgenossenschaft wahrgenommen werden.

19. Gibt es aktuell besondere Schwerpunktthemen in der Arbeit der Arbeitsschutzbehörden? Wenn ja, welche?

Kampagnen oder Schwerpunktaktionen werden insbesondere durchgeführt, wenn in einem bestimmten Tätigkeitsbereich Sicherheitsmängel auffallend häufig festgestellt werden und infolgedessen ein besonderes Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vermutet werden muss.

Aktuell laufen Kampagnen / Schwerpunktaktionen zu folgenden Themen:

- Überprüfung von Biogasanlagen zur Reduzierung von Explosionsrisiken
- „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“
- Unterkünfte und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in der Fleischwirtschaft.

20. Gibt es eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitsschutzes mit Dänemark und mit anderen EU-Behörden? Wenn ja, welche?

Ja, es gibt einen internationalen Erfahrungsaustausch zu Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Außerdem existiert ein Austausch von Informationen bzgl. der Verstöße und verhängten Sanktionen nach Art. 22 VO (EG) Nr. 561/2006⁷.

⁷ Durch diese EU-Verordnung werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr festgelegt, um die Bedingungen für den Wettbewerb, insbesondere im Straßenverkehrsgewerbe, anzugleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern.

21. Welche Zusammenarbeit gibt es mit den anderen Bundesländern?

Die Landesregierung pflegt auch im Arbeitsschutz eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern. So befasst sich die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) regelmäßig mit Themen des Arbeitsschutzes. Dementsprechend arbeiten Fachabteilung bzw. Fachreferat im Sozialministerium in unterschiedlichsten Zusammenhängen mit den anderen Bundesländern zusammen, u.a.:

- im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und seinen Arbeits- und Projektgruppen
- in Bund-Länder-Referentenrunden zu verschiedenen Rechtsbereichen des Arbeitsschutzes
- in Veranstaltungen zu themenbezogenen Erfahrungsaustauschen
- in schriftlichen Länderabfragen zur Auslegung von Rechtsvorschriften
- mit Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von § 20 SGB VII
- im jährlichen Arbeitsschutzforum (§ 20 b Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz)

Die StAUK arbeitet auf der Ebene der Vollzugsbehörden in unterschiedlichsten Zusammenhängen mit den anderen Bundesländern zusammen. Einige Beispiele:

- Wertentagung - Schiffbau und Offshore Industrie - ,
- Heimarbeitertagung,
- Erfahrungsaustausch Sprengstoffe und Pyrotechnik,
- Erfahrungsaustausche im Rahmen der Programmarbeit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie,
- Erfahrungsaustausch Arbeitsschutz in Seehäfen der Norddeutschen Küstenländer,
- Erfahrungsaustausch Kündigungsschutz nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) und nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Erfahrungsaustausch Genehmigungspraxis nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- Erfahrungsaustausch Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),
- Erfahrungsaustausch Offshore Windenergieanlagen,
- ERFA Offshore (Erfahrungsaustausch der Aufsichtsbehörden mit Sachverständigen),
- Norddeutsche Kooperation und Erfahrungsaustausch Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- Einzelfallbezogene Zusammenarbeit im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- Ausbildungsverbund der Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen),
- Erfahrungsaustausch und Weiterentwicklung der IFAS-Datenbank-Anwendungen (IFAS = Information für den Arbeitsschutz; Arbeitsschutz-Software).

22. Wie hat sich das Land Schleswig-Holstein bisher an der Arbeit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beteiligt? Sind eigene Initiativen ergriffen worden? Wenn ja, welche?

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Ursprünglich aus europäischen und internationalen Verpflichtungen hervorgegangen, ist die GDA inzwischen im deutschen Arbeitsschutzsystem fest etabliert.

Schleswig-Holstein hat in beiden Programmperioden (2008-2012, 2013-2018) bislang an allen Arbeitsprogrammen mitgewirkt – im Vollzug (sog. „Kernprozesse“) sowie eigeninitiativ im Rahmen von sog. „Begleitprozessen“ (Netzwerkarbeit, Informationsverbreitung über elektronische Newsletter, Veranstaltung von bislang fünf regionalen Arbeitsschutzforen zu den drei Programmschwerpunkten „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“, „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ sowie „Prävention macht stark - auch Deinen Rücken“ (Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen)).

Die Regionalen Arbeitsschutzforen im Kieler Sozialministerium trugen die Titel:

- Gesunde Beschäftigte durch Arbeitsschutz mit Methode (2014)
- „Rückhalt“ bei der Arbeit. Was ist zu tun? (2015)
- Alles Psyche? Belastungen erfassen, beurteilen - handeln (2016)
- Gesunde Arbeit als Zukunftsaufgabe – Was brauchen die Betriebe? (2017)
- Arbeit mit Gefahrstoffen – erkennen und sicher gestalten (2018).

23. In welcher Weise beteiligt sich die Landesregierung an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz?

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) setzt sich aus je drei Vertretern des Bundes, der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen. Die Ländervertretung wird durch das Land, das aktuell den Vorsitz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) stellt, übernommen. Schleswig-Holstein hatte diesen Vorsitz 2013/2014 inne und war damit turnusgemäß in der NAK vertreten. 2014 stellte Schleswig-Holstein den NAK-Vorsitz. Der Vorsitz der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wechselt jährlich zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern.

24. Welche Rolle spielt das GESA-Netzwerk beim staatlichen Arbeitsschutz?

GESA („Gesundheit am Arbeitsplatz“) ist ein seit 2002 bestehendes Netzwerk zur „Förderung der betrieblichen Gesundheitsvorsorge“. Gemeinsam mit Partnern aus den Bereichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unternehmensverbände, Gewerkschaften, Wissenschaft und Praxis arbeitet GESA unter Federführung des Sozialministeriums daran, mehr Betriebe und Behörden im Land davon zu überzeugen, die Vorteile von mehr Gesundheit am Arbeitsplatz zu nutzen. Die bewährten Strukturen des GESA-Netzwerks entwickeln sich sukzessive zu einer Kommunikationsebene für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im staatlichen Arbeitsschutz (§ 20a Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) und der Betrieblichen Gesundheitsförderung (Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - PräVG). Die Umsetzung der sog. „Begleitprozesse“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist in Schleswig-Holstein nur mit Hilfe dieser bewährten Strukturen gelungen (siehe auch Antwort zu Frage 22). Das GESA-Netzwerk ist damit ein wirksames Instrument im Arbeitsschutz.

25. Wie wird dieses Netzwerk von der Landesregierung unterstützt?

Von 2002 bis 2014 war die GESA-Geschäftsstelle als freiwillige Aufgabe im Sozialministerium angesiedelt. Eine Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes durch die 2007 ins Leben gerufene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) und personelle Veränderungen wurden 2014 genutzt, um die Kräfte innerhalb des Fachreferates für die konsequente Umsetzung der GDA zu bündeln. Die GDA hatte nun als grundlegend neue gesetzliche Aufgabe Priorität. Im Sinne der ursprünglichen GESA-Arbeit verschloss sie jedoch den Blick aus der Perspektive des Arbeitsschutzes nicht auf die betriebliche Gesundheitsförderung. Im Rahmen der Aufgabenkritik wurde daher die GESA-Netzwerkstruktur sukzessive mit den Begleitprozessen der GDA verbunden und ist darin inhaltlich größtenteils aufgegangen. Nur so konnten und können die gesetzlichen Pflichtaufgaben der GDA qualitätsgesichert umgesetzt werden, da der Sachverstand der GESA-Netzwerkpartner erhalten und nutzbar blieb.

Die Mitglieder der GESA-Lenkungsgruppe sind mit ihrem Expertenwissen fester Bestandteil der regionalen Arbeitsschutzkonferenz, die 2014 erstmals durchgeführt und bislang einmal jährlich weitergeführt wurde. Darüber wird eine fachliche Vernetzung der wesentlichen Akteure des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein sichergestellt. Lenkungsgruppensitzungen werden weiterhin bei Bedarf vom Sozialministerium organisiert und finanziert. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 beträgt 10.000 Euro.

c) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit

26. Wie viele Betriebe, Unternehmen und Organisationen werden im Land von der STAUk betreut und überwacht? (bitte nach Branchen und Betriebsgröße differenzieren)

Die in der Übersicht zu Frage 26 dargestellten Tabellen zeigen

- die Anzahl der für Schleswig-Holstein über die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Betriebsstättenzahlen, zugeordnet zu den dort vorgegebenen Größenklassen
- die Anzahl der aktuell (Sept. 2019) in der IFAS-Datenbank erfassten Betriebsstätten, zugeordnet zu den Größenklassen 1 - 3
- Aufteilung der in IFAS erfassten Betriebsstätten auf Größenklassen und Leitbranchen.

Die IFAS-Auswertung unterscheidet sich insbesondere in der Anzahl von Betriebsstätten der Größenklasse 3 von den Betriebszahlen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (z.B. wegen eventueller Doppelerfassungen von Betrieben mit mehreren Standorten, wegen ggfs. fehlender Informationen über Beschäftigungszahlen sowie über Schließung von Betrieben). Des Weiteren ergeben sich Unterschiede bei den Gesamtzahlen der Betriebsstätten dadurch, dass die Datenbank von IFAS keine statische, sondern eine kontinuierlich anzupassende und zu aktualisierende Datenbank ist.

27. Wie regelmäßig erfolgen diese Überwachungen? (bitte nach Branchen und Betriebsgröße differenzieren)

Die Frage 27 kann nicht in der gewünschten Form beantwortet werden. Der Grund dafür hängt mit dem Arbeitsschutzkonzept zusammen, auf das nachfolgend eingegangen wird.

Zunächst Anmerkungen zum Begriff „Überwachung“: Die Überwachung zählt, neben der Beratung und Antragsbearbeitung, die sich aus Gesetzen und Verordnungen zum Arbeitsschutz ergeben, zu den staatlichen Aufgaben, die die Vollzugsbehörde StAUK erfüllt (siehe auch Antwort zu Frage 14).

Unter dem Begriff Überwachung (Synonym: Aufsicht) wird verstanden: das Feststellen des Ist-Zustandes in Bezug auf die Erfüllung rechtlicher Pflichten durch den Normadressaten und Abgleich mit dem Soll-Zustand in Bezug auf die rechtlichen Verpflichtungen und Festlegung angemessener Maßnahmen zur Herbeiführung des Soll-Zustands, einschließlich aller Verwaltungsverfahrensmassnahmen (zum Beispiel: Anordnung und / oder im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ein Bußgeld verhängen).

Die Überwachung wird grundsätzlich im Rahmen von Besichtigungen einer Betriebsstätte (Betriebsbesichtigung), eines sonstigen Arbeitsplatzes (z. B. Baustelle) oder einer Anlage (z. B. Außenlager, überwachungsbedürftige Anlagen) außerhalb einer Betriebsstätte durchgeführt (Dienstgeschäfte im Außendienst). Eine weitere Form der Überwachung besteht in der Überprüfung von Unterlagen und Dokumenten im Innendienst, zum Beispiel: Kontrolle von Anzeigen von Asbestarbeiten, zum Mutterschutzgesetz oder zur Biostoffverordnung.

Vorgaben an die StAUK für die Durchführung der Überwachung des Arbeitsschutzrechts werden im Arbeitsschutzkonzept festgelegt. Dieses orientiert sich eng an den Vorgaben der LASI-Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards – LV 1“, mit der eine über die Ländergrenzen hinweg möglichst gleichwertige Vollzugspraxis im staatlichen Arbeitsschutz erreicht werden soll.

Die Landesregierung konkretisiert somit mit dem Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept vom 19. Dezember 2017), wie das zwischen den Ländern verabredete Vorgehen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe in Schleswig-Holstein von der Vollzugsbehörde StAUK umzusetzen ist (siehe auch Antwort zu Frage 31).

Gemäß LV 1 erfolgt die Überwachung entweder

- reaktiv, d. h. anlassbezogen oder
- aktiv, d. h. auf eigene Initiative der staatlichen Arbeitsschutzbehörde.

Reaktive Überwachung:

Reaktive Überwachung kann erforderlich werden, wenn ein von außen an die Arbeitsschutzbehörde herangetragenem Ereignis Auslöser für die Überwachungstätigkeit ist. Solche Anlässe können z. B. sein:

- tödliche und schwere Unfälle, Massenunfälle und schwere Schadensfälle; diese sind immer zu untersuchen,
- arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten,
- Anzeigen, Anträge und Mitteilungen, sofern eine Klärung notwendig und im Innendienst nicht möglich ist,
- Genehmigungs-, Erlaubnis- und Bewilligungsanträge oder Anzeigen als Anlass für den Vollzug,
- Beschwerden, sofern eine Klärung notwendig und im Innendienst nicht möglich ist; Beschwerden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist grundsätzlich nachzugehen, auch wenn diese anonym erfolgen. Diese sind grundsätzlich zeitnah zu behandeln. Ausgenommen davon sind lediglich offensichtlich unbegründete Fälle.

Die oben beschriebene Überprüfung von Unterlagen und Dokumenten im Innendienst, zählt ebenfalls zur anlassbezogenen Überwachung.

Aktive Überwachung:

Der LV 1 gibt vor, dass die Arbeitsschutzbehörden der Länder mindestens ein Viertel der insgesamt für die Umsetzung der Arbeitsschutzaufgaben zur Verfügung stehenden Nettoarbeitszeit für die aktive Überwachung planen und bereitstellen sollen.

Zur aktiven Überwachung gehören die

- Kampagnen / Schwerpunktaktionen (spezielle Überwachungsprogramme)
- Überwachung im Rahmen der GDA-Arbeitsprogramme und weiterer länderübergreifender Überwachungsprogramme
- Eigeninitiierte Regelbesichtigungen im Rahmen einer risikoorientierten Überwachung nach bundesweit einheitlicher Risikoeinstufung von Wirtschaftsklassen

Nur die aktive Überwachung ermöglicht es grundsätzlich, die Aufsicht branchenspezifisch und/oder risikoorientiert zu gestalten sowie die Besichtigungshäufigkeit eines Betriebes vorzugeben bzw. zu steuern.

Kampagnen / Schwerpunktaktionen (spezielle Überwachungsprogramme):

Schwerpunktaktionen und Kampagnen ermöglichen, dass branchenspezifisch oder risikobezogen in einem zeitlich vorgegebenen Rahmen gezielt arbeitsschutzrechtliche Problempunkte in einer Vielzahl betroffener Unternehmen thematisiert und Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. (siehe auch Antworten zu Fragen 19 und 35)

GDA-Arbeitsprogramme und weitere länderübergreifende Überwachungsprogramme:

Länderübergreifende Überwachungsprogramme sind im Wesentlichen die Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Über grundlegende Regelungen der Zusammenarbeit und über die Umsetzung der einzelnen Arbeitsprogramme wurden zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern entsprechende Vereinbarungen getroffen. In einem Leitfaden für GDA-Arbeitsprogramme sind die wesentlichen Prozessschritte erfasst, die für die Entwicklung und Durchführung von Arbeitsprogrammen im Rahmen der GDA erforderlich sind. Konkrete GDA-Arbeitsprogramme wurden für eine Periode von jeweils fünf Jahren vereinbart und umgesetzt. Für die jeweiligen Arbeitsprogramme wird zwischen den Ländern und den Unfallversicherungsträgern die Anzahl der durchzuführenden Überwachungen verbindlich festgelegt.

In der ersten Periode von 2008-2012 wurden insgesamt 11 Programme bearbeitet, unter anderem:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
- Sicher fahren und transportieren
- Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeiten und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen.

Für jedes Programm haben die Unfallversicherungsträger und die staatlichen Arbeitsschutzbehörden einheitliche Standards für die Betriebsbesichtigungen entwickelt und praktisch eingesetzt. Zu diesen Standards zählten zum Teil auch Vorgaben hinsichtlich der Besichtigungsfrequenz.

Für die Periode von 2013 - 2018 wurden drei Programme vereinbart. Diese ließen sich in einer Vielzahl von Branchen durchführen, weil sie branchenübergreifende Themen behandelten.

Die Programme der zweiten GDA-Periode verfolgten die Ziele:

- Verbesserung der Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes
- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Schleswig-Holstein hat bei allen bisherigen GDA-Arbeitsprogrammen das vereinbarte Soll nahezu vollständig erfüllt.

Eigeninitiierte Regelbesichtigungen im Rahmen einer risikoorientierten Überwachung nach bundesweit einheitlicher Risikoeinstufung von Wirtschaftsklassen:

Mit Hilfe eines rechnergesteuerten Systems, dem von fast allen Bundesländern eingesetzten RSA-Modul, wird jährlich bestimmt, welche und wie viele der über 79.000 Betriebsstätten in Schleswig-Holstein überwacht werden sollen.

Die Auswahl erfolgt primär nicht branchenorientiert, sondern risikoorientiert. Dies wird dadurch ermöglicht, dass jeder erfassten Betriebstätte im Betriebserfassungssystem der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde (IFAS) eine Größenklasse sowie eine Gefährdungskategorie zugeordnet ist. Die Berechnung der Anzahl der zu überwachenden Betriebe erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Personalressourcen (in Vollzeitäquivalenten) und dem für die risikoorientierte Überwachung vorgegebenen bzw. für die aktive Überwachung zur Verfügung stehenden Zeitanteil. RSA ermöglicht es, dass bei der jährlichen Betriebsauswahl Betriebe einer vorgegebenen Größenklasse und Gefährdungskategorie bevorzugt ausgewählt werden. Mit Hilfe von RSA ist es außerdem grundsätzlich möglich, durch Gewichtung von Größenklasse und Gefährdungskategorie den Abstand der Revisionen in einem Betrieb zu steuern. Diese Option wurde bisher nicht genutzt.

Aufgrund der nicht branchenorientierten Auswahl der Betriebe und den bisher nicht vorgegebenen Revisionsabständen ist die Frage 27 nicht in der gewünschten Form zu beantworten.

28. Sind dies alle Betriebe und Organisationen in Schleswig-Holstein? Wenn nein, wie werden die restlichen Betriebe und Organisationen betreut und überwacht?

Die StAUK ist für alle „Betriebe und Organisationen in Schleswig-Holstein“ zuständig, die Beschäftigte haben sowie für Unternehmen und Organisationen ohne Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder überwachungsbedürftige Anlagen betreiben. Diese werden in der IFAS-Datenbank der StAUK erfasst und werden nach dem in der Antwort zu Frage 27 beschriebenen Konzept überwacht (siehe auch dort).

Darüber hinaus führt die StAUK im Rahmen der Überwachung arbeitsschutz- und gefahrstoffrelevante Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten (oder ohne direkten Betriebsbezug) durch, unter anderem sind dies:

- Baustellen
- Überwachungsbedürftige Anlagen
- Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Rahmen von IED- und Störfallbesichtigungen
- Lager explosionsgefährlicher Stoffe
- Heimarbeit.

Im Jahresbericht Arbeitsschutz wird dies in der Tabelle 3.2 dokumentiert⁸.

Unter die Überwachung fallen auch Betriebe, die ihren Sitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben, aber in Schleswig-Holstein tätig sind, z. B. im Rahmen von Begasungen, Bau-, Asbestarbeiten etc.

Die StAUK erfasst in ihrer Datenbank nicht:

- Unternehmen ohne Beschäftigte (Ausnahmen: sofern sie Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen; sofern sie überwachungsbedürftige Anlagen betreiben),

⁸ Gem. § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist das Sozialministerium als für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet, über die Überwachungstätigkeit der ihm unterstellten Vollzugsbehörde StAUK einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Die Erstellung des Jahresberichts erfolgt auf der Grundlage einer unter den Ländern abgestimmten „Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte“.

Link zu den Jahresberichten Arbeitsschutz im Internet:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html

- private Haushalte mit Hausangestellten (Ausnahme: sofern sie Tätigkeiten mit Asbest durchführen)
- Organisationen ohne bzw. mit ausschließlich ehrenamtlich Beschäftigten (z. B. Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften).

Diese Einrichtungen fallen nicht unter das Arbeitsschutzgesetz. Dementsprechend ist die StAUK auch nicht für diese Einrichtungen zuständig. Arbeits- und Gesundheitsschutz wird hier auf der Grundlage des SGB VII auf Ebene der Deutschen Unfallversicherungsträger geregelt.

Erfasst in der IFAS-Datenbank aber nicht im Überwachungsprogramm der StAUK sind Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen (z. B. Ölplattformen). Diese werden für Schleswig-Holstein vom zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover überwacht.

29. Wie viele Betriebsbesichtigungen wurden 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 durch die STAUK durchgeführt? (bitte nach Branchen und Betriebsgröße differenzieren)

Gem. § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist das Sozialministerium als für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet, über die Überwachungstätigkeit der ihm unterstellten Vollzugsbehörde StAUK einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Die Erstellung des Jahresberichts erfolgt auf der Grundlage einer unter den Ländern abgestimmten „Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte“.

Diesen Jahresberichten sind die in der Übersicht zu Frage 29 tabellarisch dargestellten Zahlen der Betriebsbesichtigungen von 2014 bis 2018 entnommen. Die Tabellen zeigen die Anzahl der besichtigten Betriebsstätten in Verbindung mit den dabei ausgeführten Dienstgeschäften.

Die Gesamtzahl der Betriebsbesichtigungen wird unter dem Reiter „Überwachung/Prävention“ dargestellt. Diese Zahl ist höher, als die Zahl der besuchten Betriebsstätten, da sie ebenfalls Zweit- bzw. Nachbesichtigungen enthält. Ein Betrieb wird jedoch auch bei mehrfacher Besichtigung nur einmal als aufgesuchte Betriebsstätte erfasst.

Arbeitgeber/Anlagenbetreiber werden nicht nur innerhalb ihrer Betriebsstätten bezüglich der Einhaltung arbeitsschutz-, chemikalien- und sprengstoffrechtlicher Anforderungen geprüft. Es finden ebenfalls Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten statt. Die Übersicht zu Frage 29 enthält daher ebenfalls Tabellen für den Zeitraum 2014 – 2018, die die Anzahl der außerhalb von Betriebsstätten durchgeführten Besichtigungen und die damit verbundenen Dienstgeschäfte darstellen.

30. Wie viel Prozent der kleinen, mittelgroßen und großen Betriebe wurden 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 besichtigt? (bitte mit den Angaben: Gesamtzahl der Betriebe/aufgesuchte Betriebe/Prozentzahl aufgesuchte Betriebe differenzieren)

Auf Basis der in Tabelle 3.1 dargestellten Gesamtzahl der Betriebsstätten aus den Jahresberichten⁹ 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 leitet sich die im Anhang (Übersicht zu Frage 30) dargestellte prozentuale Verteilung der besichtigten Betriebsstätten auf die Größenklassen 1 bis 3 ab¹⁰.

31. In welchem prozentualen Verhältnis werden bei den Besichtigungen die verschiedenen Sachgebiete geprüft?

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI – hat, mit dem Ziel einer möglichst gleichwertigen Vollzugspraxis, ländereinheitliche Mindestinhalte an Besichtigungen von Betrieben und nicht stationären Betriebsstätten erarbeitet und veröffentlicht¹¹. Danach führen staatliche Arbeitsschutzbehörden Besichtigungen als „Behördliche Systemkontrolle“¹² durch; so auch die StAUK¹³.

Die komplexen Anforderungen an den Arbeitsschutz sowie die notwendige weitere Reduzierung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen drängen zu einem effizienten und systematischen Arbeitsschutz in den Betrieben. Dementsprechend setzt die Aufsichtstätigkeit (Überwachung und Beratung) der staatlichen Arbeitsschutzbehörden nicht länger bei der Kontrolle der Einzelmaßnahmen an, sondern bei der Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzsystems.

Die Behördliche Systemkontrolle stellt das Instrumentarium dar, mit dem die zuständige Arbeitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer

⁹ Gem. § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist das Sozialministerium als für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet, über die Überwachungstätigkeit der ihm unterstellten Vollzugsbehörde StAUK einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Die Erstellung des Jahresberichts erfolgt auf der Grundlage einer unter den Ländern abgestimmten „Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte“.

Link zu den Jahresberichten Arbeitsschutz im Internet:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html

¹⁰ Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

¹¹ LASI-Veröffentlichung – LV 1, Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards, 1. überarbeitete Auflage, 2016.

¹² Siehe ausführlicher zur Behördlichen Systemkontrolle LASI-Veröffentlichung 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle – LV 54“.

¹³ Die Landesregierung konkretisiert mit dem Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept vom 19. Dezember 2017) wie das zwischen den Ländern verabredete Vorgehen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe in Schleswig-Holstein von der Vollzugsbehörde StAUK umzusetzen ist.

systematischen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) überprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden 6 pflichtigen Kernelemente der Arbeitsschutzorganisation:

- Verantwortung, Aufgabenübertragung und Regelung der Kompetenzen,
- Überwachung der Einhaltung von übertragenen Pflichten,
- Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz,
- Qualifikation für den Arbeitsschutz,
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- Organisation der Unterweisung.

Werden Defizite festgestellt, wirkt die Arbeitsschutzbehörde auf eine geeignete betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes hin.

Bei den nachfolgend aufgeführten weiteren neun Zusatzelementen wird einzelfallbezogen entschieden, ob diese ebenfalls bei der Besichtigung geprüft werden:

- Auflagenmanagement
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Organisation von Erster Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen
- Regelwerksmanagement
- Kommunikation des Arbeitsschutzes
- Betriebsspezifische Regelungen zum Planungs- und Beschaffungswesen
- Sonstige Funktionsträger
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Besondere Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten).

Die sechs Kernelemente finden ihre Rechtsgrundlagen insbesondere im ArbSchG und seinen nachgeordneten Verordnungen sowie im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Dementsprechend werden diese Rechtsvorschriften bei jeder behördlichen Systemkontrolle geprüft. Der Bewertung des Kernelements „Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Es bildet die Schnittstelle zu allen arbeitsschutzrelevanten Rechts- bzw. Sachgebieten. Da durchgängig alle auf Basis des ArbSchG erlassenen nachgeordneten Verordnungen zur Regelung des Arbeitsschutzes Arbeitsschutzmaßnahmen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung fordern, wird insbesondere bei der Überprüfung des Kernelements „Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ - der Vollzug dieser Rechtsnormen betrachtet und als Ergebnis vom Betriebserfassungssystem IFAS erfasst¹⁴.

¹⁴ siehe hierzu jeweils Tabelle 4 der vom Sozialministerium veröffentlichten Jahresberichte Arbeitsschutz
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html.

Die Erfüllung der rechtlich vorgegebenen Einzelverpflichtungen¹⁵ und deren Wirksamkeit zum Schutz der Beschäftigten sind bei Besichtigungen i. R. der Behördlichen Systemkontrolle nur stichprobenartig zu überprüfen (Compliance-Prüfung).

Aufgrund des oben dargestellten länderübergreifenden Konzepts „Behördliche Systemkontrolle“, nach dem die StAUK Besichtigungen vornimmt, werden somit bei jeder Betriebsbesichtigung grundsätzlich alle Sachgebiete mit der dem betriebsspezifischen Gefährdungsschwerpunkt entsprechenden Tiefe geprüft.

32. Wie viele Anzeigen mit Bezug zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gehen jährlich bei den staatlichen Arbeitsschutzorganisationen/Unfallkasse Nord ein?

Im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen etwa 25 gesetzliche Anzeigeverpflichtungen, beispielsweise im Baubereich, im Gefahrstoffbereich oder bei Schadensfällen an gefährlichen Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen), bei Beschäftigung einer Schwangeren oder bei einem meldepflichtigen Arbeitsunfall. Bei Eingang einer Anzeige in der staatlichen Arbeitsschutzbehörde ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Kenntnisnahme und ggf. Registrierung ausreicht, oder ob weitere Maßnahmen wie z. B. ein Anschreiben oder eine Besichtigung (als reaktive Überwachung) notwendig sind.

Gemittelt über die Zahlen der Jahresberichterstattungen aus den Jahren 2016 – 2019 lässt sich folgende Aussage ableiten:

- Jährlich gehen rund 11.000 Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) ein.

Die Anzahl an Unfall- und Schadensmeldungen, die ebenfalls Anzeigepflichtig sind, wird in den Jahresberichten nicht unter „Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen“ dokumentiert. Eine gesonderte Abfrage aus der IFAS-Datenbank der StAUK hat ergeben, dass jährlich rund 2750 Unfallanzeigen bei der StAUK eingehen.

33. Gibt es eine Häufung von Anzeigen in bestimmten Branchen? Wenn ja, in welchen Branchen?

Die Auswertung der Zahlen der Jahresberichte von 2014 bis 2018 zeigt deutlich, dass in den Leitbranchen „Bau, Steine, Erden“, „Hochschulen, Gesundheitswesen“ und „Handel“ eine Häufung von Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen dokumentiert ist. Hierbei handelt es sich primär um gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen.

¹⁵ siehe hierzu Antwort zu Frage 13.

In der Baubranche sind dies neben Bauvoranmeldungen nach Baustellenverordnung überwiegend Anzeigen von Arbeiten an asbesthaltigen Materialien und Bauteilen:

- Im Jahr gehen durchschnittlich 1843 Anzeigen für ASI-Arbeiten¹⁶ ein.

Den weitaus größten Anteil an Anzeigen stellen Schwangerschaftsmitteilungen dar:

- Im Jahr gehen durchschnittlich 7750 Schwangerschaftsmitteilungen ein.

Da in den Leitbranchen „Hochschulen, Gesundheitswesen“ und „Handel“ überwiegend Frauen beschäftigt sind, erklärt dies die Häufung von Anzeigen in diesen Branchen.

34. Gibt es im Land Branchen, die im besonderen Maße durch Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auffallen? Wenn ja, welche Branchen und mit welchen Mängelschwerpunkten?

Auf Basis der für die Jahresberichte¹⁷ erstellten Auswertungen lassen sich u.a. an Hand der Anzahl von Beanstandungen, Untersuchungen von Unfällen, Anordnungen und Verwarnungen Tendenzen erkennen, welche Leitbranchen im besonderen Maße durch Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auffallen¹⁸.

Von einer Auffälligkeit innerhalb einer Leitbranche kann ausgegangen werden, wenn z. B. in dieser Leitbranche das Verhältnis der Anzahl der erfassten Beanstandungen¹⁹ zu der in dieser Leitbranche erfassten Anzahl aufgesuchter Betriebsstätten bzw. durchgeführter Dienstgeschäfte²⁰ deutlich höher ist, als das Verhältnis der insgesamt erfassten Beanstandungen zur Anzahl der insgesamt aufgesuchten Betriebsstätten bzw. durchgeführten Dienstgeschäfte.

¹⁶ Asbest- Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

¹⁷ Gem. § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist das Sozialministerium als für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet, über die Überwachungstätigkeit der ihm unterstellten Vollzugsbehörde StAUK einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Die Erstellung des Jahresberichts erfolgt auf der Grundlage einer unter den Ländern abgestimmten „Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte“.

Link zu den Jahresberichten Arbeitsschutz im Internet:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html

¹⁸ Siehe in den Jahresberichten jeweils Tabelle 3.1, Spalten 21, 24 und 25; Tabelle 3.2, Spalten 6, 8, 12 und 13.

¹⁹ Eine Beanstandung liegt vor, wenn ein Mangel durch die Aufsichtsbeamtin bzw. den Aufsichtsbeamten festgestellt, bewertet und der Arbeitgeber im Rahmen des Ermessens aufgefordert wird, diesen zu beseitigen.

²⁰ Siehe zum Verständnis des Begriffs „Dienstgeschäfte“ auch die Antwort zu Frage 27

2018 betrug das Verhältnis der insgesamt erfassten Beanstandungen zur Anzahl der insgesamt aufgesuchten Betriebsstätten rund 171%²¹, zur Summe der Dienstgeschäfte rund 136 %²². Von den insgesamt 24 Leitbranchen liegt in den in der Übersicht zu Frage 34 (siehe Anlage) genannten Leitbranchen das Verhältnis der Anzahl der erfassten Beanstandungen zur erfassten Anzahl der aufgesuchten Betriebsstätten deutlich höher als 171% bzw. das Verhältnis der Anzahl der erfassten Beanstandungen zur Summe der Dienstgeschäfte höher als 136 %.

Die Praxis hat gezeigt, dass im Rahmen der Leitbranche „Bau, Steine, Erden“ insbesondere die Baubranche durch hohe Unfallzahlen auf Baustellen auffällt. Dies weist ebenfalls auf Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im besonderen Maße hin.

Bei der Erfassung und Dokumentation der jährlich anfallenden Daten wird die Anzahl der Tätigkeiten der Arbeitsschutzbehörden (hier beispielhaft: Beanstandungen) branchenunabhängig den jeweils berührten Sach- und Rechtsgebieten zugeordnet²³. Daher ist es nicht möglich, die Ursachen für die Auffälligkeit der oben aufgeführten Leitbranchen Beanstandungsschwerpunkten bzw. „Mängelschwerpunkten“ zuzuordnen.

Grundsätzlich finden sich - dem Besichtigungskonzept²⁴ „Behördliche Systemkontrolle“ entsprechend - die meisten Beanstandungen in dem Sachgebiet Arbeitsschutzorganisation, insbesondere in Form von fehlender oder fehlerhaft erstellter Gefährdungsbeurteilungen. Weitere vorgefundene Beanstandungen finden sich in den Sach-/Rechtsgebieten „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ und „Gefahrstoffe“. Auch hierauf bezogen sind aus den genannten Gründen, keine branchenspezifischen Aussagen möglich.

Hinweise auf jahrelange Mängel im Gesundheitsschutz in bestimmten Branchen können auch durch statistische Auswertungen anerkannter Berufskrankheiten gewonnen werden (siehe dazu Antwort zu Frage 48).

²¹ Prozentzahl > 100 möglich, weil eine besichtigte Betriebsstätte nur einmal als „aufgesucht“ erfasst wird, auch wenn sie aufgrund der Beanstandungen mehrfach aufgesucht werden muss

²² Prozentzahl > 100 möglich, weil einem Dienstgeschäft mehrere Beanstandungen zugeordnet werden können

²³ Diese in Tabelle 4 des Jahresberichts vorgenommene Zuordnung entspricht der Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte.

²⁴ Siehe hierzu ausführlicher Antwort zu Frage 31.

35. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um hier Verbesserungen herbeizuführen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 angeführt, stellt die Landesregierung für den Arbeitsschutzvollzug im Bereich erneuerbare Energien (Leitbranche Versorgung; z.B. Biogasanlagen, Offshore-Windenergieanlagen...) seit 2017 schrittweise bis 2019 Finanzmittel für zusätzliches Personal im Umfang von insgesamt 7,2 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

Zusätzlich zu der verbesserten Personalausstattung arbeitet die Landesregierung im Rahmen der Fachaufsicht kontinuierlich daran, die Aufsichtstätigkeit der StAUK zu optimieren, um die Effizienz des Vollzugs des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Schleswig-Holstein zu steigern.

Hierfür wird das Arbeitsschutzkonzept, das sich streng an der LASI-Veröffentlichung LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ orientiert, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ein wesentliches Element ist dabei die risikoorientierte Überwachung der Betriebe, die in Schleswig-Holstein bereits seit 2000 praktiziert wird. Hierfür wird das IFAS-Modul „Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit“ (RSA) für die Auswahl von Betrieben im Rahmen der aktiven Überwachungstätigkeit (Regelbesichtigungen) genutzt. 2018 hat sich Schleswig-Holstein an der länderübergreifenden RSA-Pilotierung beteiligt, primär mit dem Ziel, die bereits gehandhabte Praxis zur risikoorientierten Überwachung weiter zu verbessern und länder einheitlichen Standards anzupassen. Die Pilotierung hatte zum Ergebnis, dass folgende Maßnahmen ergriffen wurden:

- Die Gefährdungskategorien wurden der ländereinheitlichen Standardvorgabe angepasst.
- Um die Steuerung der risikoorientierten Betriebsauswahl sowie der Besichtigungsintervalle zu verbessern, wurden regelmäßige Anpassungen der Priorisierung von Größenklassen und Gefährdungskategorien eingeleitet.
- Da die Grundeinstufung der Gefährdungskategorie eines Betriebs von der tatsächlich im Rahmen einer Revision vorgefundenen Gefährdungssituation positiv oder negativ abweichen kann, hat die Vollzugskraft neuerdings unter Berücksichtigung der Revisienergebnisse die Gefährdungskategorisierung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In der Praxis hat es sich besonders bewährt, erkannte branchenbezogene Arbeitsschutzmängel, aber auch wiederkehrend branchenunabhängige Arbeitsschutzmängel (insbesondere ungeeignete Arbeitsschutzorganisation, fehlende oder mangelhafte Gefährdungsbeurteilung), in Schwerpunktaktionen oder Kampagnen der StAUK aufzuarbeiten. Schwerpunktaktionen und Kampagnen erzie-

len in der Regel immer eine Verbesserung der Arbeitsschutzsituation. Diese haben daher im Arbeitsschutzkonzept eine höhere Priorität als Regelbesichtigungen erhalten. Aktuell laufen drei Kampagnen/Schwerpunktaktionen (Siehe auch Antwort zu Frage 19):

- Überprüfung von Biogasanlagen (Leitbranche Versorgung)

In Schleswig-Holstein werden über 560 Biogasanlagen betrieben, davon unterliegen etwa 160 Anlagen der Störfallverordnung. Bei einer von Umweltministerium und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) seit 2015 durchgeführten „Schwerpunktaktion Biogasanlagen“ wurden erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung festgestellt, vor allem hinsichtlich des Explosionsschutzes.

Seit 2016 führen die StAUK und das LLUR die Schwerpunktaktion gemeinsam durch, mit dem Ziel, die Betreiber über ihre Arbeitsschutzpflichten zu informieren und auf deren Umsetzung hinzuwirken.

- „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“

In den Jahren 2016 und 2017 wurden in Schleswig-Holstein 716 Fälle angezeigt, in denen der Verdacht auf eine berufsbedingte Krebserkrankung besteht. Außerdem wurde in diesem Zeitraum in 312 Fällen anerkannt, dass eine berufsbedingte Krebserkrankung vorliegt. Diese verlaufen oft tödlich. Gefährdet können z.B. Arbeitskräfte sein, die jahrzehntelang an Tankstellen, bei der Heizöllieferung oder Tankreinigung den Einwirkungen von Benzol und Blei ausgesetzt sind. Dementsprechend hat das Sozialministerium 2018 eine Schwerpunktaktion „Kampf dem Krebs“ begonnen. Damit sollen nach und nach Arbeitgeber und Beschäftigte gezielt über die Ursachen berufsbedingter Krebserkrankungen und über mögliche Schutzmaßnahmen informiert werden. Gleichzeitig wird die Umsetzung der Maßnahmen im Betrieb überprüft:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/Downloads/arbeitsschutz_Flyer_KrebspraeventionArbeitsplatz.pdf.

- Unterkünfte und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in der Fleischwirtschaft

Anfang 2018 wurden bei einer Großschlachtereier in Schleswig-Holstein erhebliche Mängel bei der Unterbringung von Beschäftigten vor allem aus Osteuropa bekannt. Diese Beschäftigten sind überwiegend bei Subunternehmen beschäftigt. Da diese Zustände keinen Einzelfall darstellen, hat das Sozialministerium unter Beteiligung der StAUK und anderer Behörden die Überprüfungs- und Informationskampagne „Unterkünfte von Beschäftigten in der Fleischwirtschaft“ gestartet. Die StAUK überprüft ebenfalls die Arbeitsbedingungen. Im Zusammenhang mit der Kampagne hat das Sozialministerium einen Flyer „Arbeiten und Wohnen in

Deutschland: Anforderungen an Ihre Unterkunft“ in den Sprachen Deutsch, Rumänisch, Polnisch und Bulgarisch veröffentlicht:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Presse/PI/PDF/2018/181010_VIII_Flyer_Fleischindustrie.pdf?blob=publicationFile&v=2

Um den Arbeitsschutz in der Baubranche auch auf Baustellen weiter zu verbessern, wird seit 2018 die Überwachung des staatlichen Arbeitsschutzrechts auf Baustellen wieder von der StAUK durchgeführt; nachdem die Aufsicht auf den Baustellen (ausgenommen bei Bauvorhaben mit besonderer Gefahrstoffproblematik, z.B. Asbest oder bei schweren Unfällen) über mehrere Jahre fast ausschließlich durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) wahrgenommen worden war. Hier wird es künftig zwischen StAUK und BG Bau abgestimmte Schwerpunktaktionen geben.

Um generell für den Arbeitsschutz zu sensibilisieren oder auch um speziellen Arbeitsschutzmängeln entgegen zu wirken, beteiligt sich die StAUK mit Vorträgen an Veranstaltungen, die sich mit entsprechenden Themen an Arbeitgeber richten (z.B. „Lübecker Arbeitsschutztag“, Veranstaltung der IHK, zusammen mit der Handwerkskammer). Darüber hinaus führt das Sozialministerium regionale Arbeitsschutzforen für Multiplikatoren in den Betrieben durch (Siehe Antwort zu Frage 22).

36. Haben sich die auffälligen Branchen seit 2007 verändert? Wenn ja, wie?

Die Landesregierung kann auf der Grundlage der vorhandenen statistischen Erhebungen keine validen Veränderungen auffälliger Branchen seit 2007 benennen. Die Gründe hierfür sind:

- Regelbesichtigungen werden nicht branchenorientiert durchgeführt²⁵ ; die Besichtigungsschwerpunkte variieren.
- Die Art der aktiven Überwachung in den Betrieben ist durch die Einführung der Behördlichen Systemkontrolle im Jahr 2013 grundlegend verändert worden. Regelmäßig erfolgt seitdem eine Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb mit anschließender Complianceprüfung an einem beispielhaften Arbeitsplatz²⁶ . Dieses Überwachungskonzept hat zu einer Verringerung der erfassten und dokumentierten Beanstandungen geführt. Daraus lässt sich aber nicht unbedingt ableiten, dass sich auch die Arbeitsschutzsituation in den aufgesuchten Betriebsstätten verbessert hat, da das Konzept nicht mehr das Auffinden einzelner Mängel und Beanstandungspunkte in der Betriebsstätte, sondern eine Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation im Fokus hat. Wird die vorgefundene Arbeitsschutzorganisation und das wesentliche Element- die Gefährdungsbeurteilung – zu Teilen oder im Ganzen

²⁵ Siehe hierzu Antwort zu Frage 27.

²⁶ Siehe hierzu Antwort zu Frage 31.

beanstandet, so wird nur eine Beanstandung erfasst, die jedoch eine Vielzahl an Einzelmängeln beinhalten kann.

Bewährt haben sich Schwerpunktaktionen und Kampagnen. Wurden diese branchenbezogen ausgeführt, hatte dies unmittelbar auch zur Folge, dass sich die Arbeitsschutzsituation innerhalb dieser Branche verbessert hat (Beispiel: Leitbranche Versorgung - Schwerpunktaktion Biogasanlagen). Ob und wie nachhaltig sie sind, muss sich zeigen.

37. Wie viele Anordnungen, Verwarnungen, Bußgeldbescheide und Strafanzeigen wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund von Besichtigungen ausgesprochen? (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Branchen)

Die Anzahl der Anordnungen, Verwarnungen, Bußgeldbescheide und Strafanzeigen ist für die Jahre 2014 – 2018 der folgenden Tabelle zu entnehmen. Diesbezügliche Daten zu einzelnen Branchen werden statistisch nicht erfasst:

	2014	2015	2016	2017	2018
Anordnungen	71	78	59	51	34
Verwarnungen	343	268	254	191	181
Bußgelder	67	33	31	57	25
Strafanzeigen	0	0	0	4	2

38. Wie viele Betriebe wurden in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren in Bezug auf die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften kontrolliert?

Die Anzahl der Betriebe, die in Bezug auf die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften kontrolliert wurden wird statistisch nicht erfasst. Zu der Thematik wurden in den letzten fünf Jahren 2.131 Überwachungen durchgeführt. Siehe Übersicht zu Frage 38.

39. Wie viele Regelverstöße hat es hierbei in den letzten fünf Jahren gegeben?

Im Rahmen der durchgeführten Überwachungen wurden 150 Beanstandungen festgestellt. Siehe Übersicht zu Frage 39.

40. Welche Branchen sind dabei besonders aufgefallen?

Laut Information der StAUK sind dabei in den letzten fünf Jahren keine Branchen besonders aufgefallen.

41. Wie wurden die Regelverstöße jeweils geahndet?

Verstöße gegen Vorschriften werden durch die StAUK in der Regel zunächst angemahnt und danach gegebenenfalls auf dem Verwaltungswege in Form einer Anordnung durchgesetzt. Ein Verstoß gegen diese Anordnung wiederum kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch Geldbuße geahndet werden. Bei Verstößen gegen Vorschriften, die strafbewehrt sind, wird Strafanzeige gestellt. Siehe Übersicht zu Frage 41.

42. Wie viele Betriebe wurden in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren in Bezug auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes kontrolliert? (bitte differenziert nach Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und des Heimarbeitsgesetz darstellen)

Die Anzahl der Betriebe, die in Bezug auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes kontrolliert wurden, wird statistisch nicht erfasst. Zu der Thematik wurden im Rahmen des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes in den letzten fünf Jahren 584 Überwachungen, im Rahmen des Mutterschutzes 1799 Überwachungen und im Rahmen des Heimarbeitsschutzes 22 Überwachungen durchgeführt. Siehe Übersicht zu Frage 42.

43. Wie viele Regelverstöße hat es in den letzten fünf Jahren dabei gegeben?

Im Rahmen der Überwachung hat es in den letzten fünf Jahren zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz 21 Beanstandungen, zum Mutterschutz 96 Beanstandungen und zum Heimarbeitsschutz zwei Beanstandungen gegeben. Siehe Übersicht zu Frage 43.

44. Welche Branchen sind dabei besonders aufgefallen?

Laut Information der StAUK sind dabei in den letzten fünf Jahren keine Branchen besonders aufgefallen.

45. Wie wurden die Regelverstöße jeweils geahndet?

Verstöße gegen Vorschriften werden durch die StAUK in der Regel zunächst angemahnt und danach gegebenenfalls auf dem Verwaltungswege in Form einer

Anordnung durchgesetzt. Ein Verstoß gegen diese Anordnung wiederum kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch Geldbuße geahndet werden. Bei Verstößen gegen Vorschriften, die strafbewehrt sind, wird Strafanzeige gestellt. Siehe Übersicht zu Frage 45.

46. Wie werden Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung („Leiharbeit“) überprüft? Sind bei der STAUK Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser Aufgabe beauftragt?

Die StAUK führt Besichtigungen von Betrieben grundsätzlich nach dem Konzept der Behördlichen Systemkontrolle (BSK) durch, auf das sich die Länder verständigt haben. Die Arbeitnehmerüberlassung wird im Rahmen der behördlichen Systemkontrolle zum Thema, wenn es in dem zu besichtigenden Betrieb Hinweise darauf gibt, dass „Besondere Beschäftigungsverhältnisse“ vorliegen. Da BSK von allen Vollzugskräften der StAUK durchgeführt werden, können grundsätzlich auch alle Vollzugskräfte mit Arbeitnehmerüberlassung / Leiharbeit in Betrieben konfrontiert werden.

Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) Dritten (Entleihern) zur Arbeitsleistung überlässt, diese in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und dessen Weisungen unterliegen. Die Pflicht zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten obliegt sowohl dem Entleiher als auch dem Verleiher gemäß § 11 Absatz 6 AÜG. Dies ist ggfs. von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu prüfen.

Spezielle Rechtsvorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz von Leiharbeitnehmer/innen gibt es nicht.

47. Wie viele begutachtete Berufskrankheiten gab es in den letzten fünf Jahren? (bitte jährlich aufschlüsseln)

Die Anzahl der von den Landesgewerbeärzten in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren begutachteten Berufskrankheiten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der begutachteten Berufskrankheiten
2014	5
2015	112
2016	163
2017	136
2018	116

In 2014 wurde infolge der Wahrnehmung des Vorsitzes und der Geschäftsführung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - durch Schleswig-Holstein) die Mitwirkung der Landesgewerbeärzte im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren reduziert.

48. Gab es eine Häufung von bestimmten Berufskrankheiten oder eine Häufung in bestimmten Branchen? Wenn ja, welche?

Gemäß der Berufskrankheiten-Dokumentation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden von 2013 bis 2017 im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Schleswig-Holstein insgesamt 2.574 Berufskrankheiten anerkannt. Im Bereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wurden von 2013 bis 2017 insgesamt 233 Berufskrankheiten anerkannt.

Die sechs häufigsten Berufskrankheiten nach BK-Ziffern in Schleswig-Holstein und deren absolute Fallzahlen werden in Abb. 1 dargestellt. Die sechs Branchen in Schleswig-Holstein mit den meisten anerkannten Berufskrankheiten und deren absolute Fallzahlen werden in Abb. 2 dargestellt.

Demnach steht die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit seit Jahren unverändert an der Spitze der anerkannten Berufskrankheiten. An zweiter Stelle steht eine durch Asbest verursachte Lungenveränderung (Asbestose) und an dritter Stelle die am 22.12.2014 neu in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommenen Erkrankungen nach der Berufskrankheiten-Ziffer 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“.

Durch diese neue Berufskrankheit werden bestimmte Formen des weißen Hautkrebses bei Outdoor-Beschäftigten erfasst. In die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wurde im Juli 2019 neu eine Angebotsvorsorge für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (ab einer Stunde und mehr je Tag) aufgenommen; mit dem Ziel, die Zahl der berufsbedingten weißen Hautkrebserkrankungen mit Hilfe präventiver Maßnahmen zukünftig zu reduzieren.

Die durch Asbest verursachten Erkrankungen (Asbestose, Lungen- oder Kehlkopf- oder Eierstockkrebs und Mesotheliom) machen zusammen mit insgesamt 765 Fällen in Schleswig-Holstein 27,25% aller Anerkennungen aus. In Deutschland ist die Herstellung und Verwendung von Asbestprodukten seit 1993 verboten. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten kann es jedoch auch heute noch zu Asbestkontakt kommen. Es gelten strenge Arbeitsschutzvorschriften. Bis eine asbestbedingte Krankheit ausbricht, können 20 bis 30 Jahre vergehen. Dadurch sind auch heute noch neue Fälle zu beklagen.

Die Branchen mit den meisten anerkannten Berufskrankheiten sind Baustellen, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe, gefolgt von Maschinenbau und Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau (s. Abb. 2).

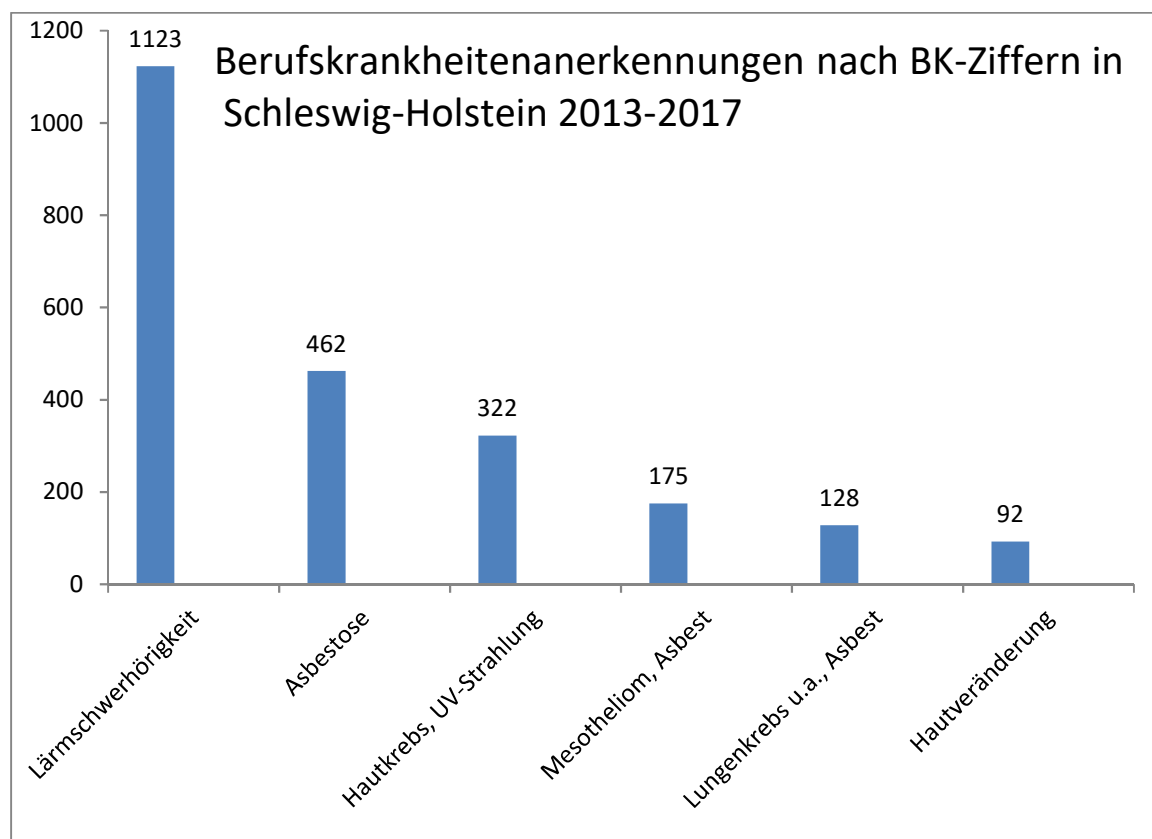


Abb. 1: Die sechs häufigsten anerkannten Berufskrankheiten nach BK-Ziffern in Schleswig-Holstein von 2013 bis 2017. Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

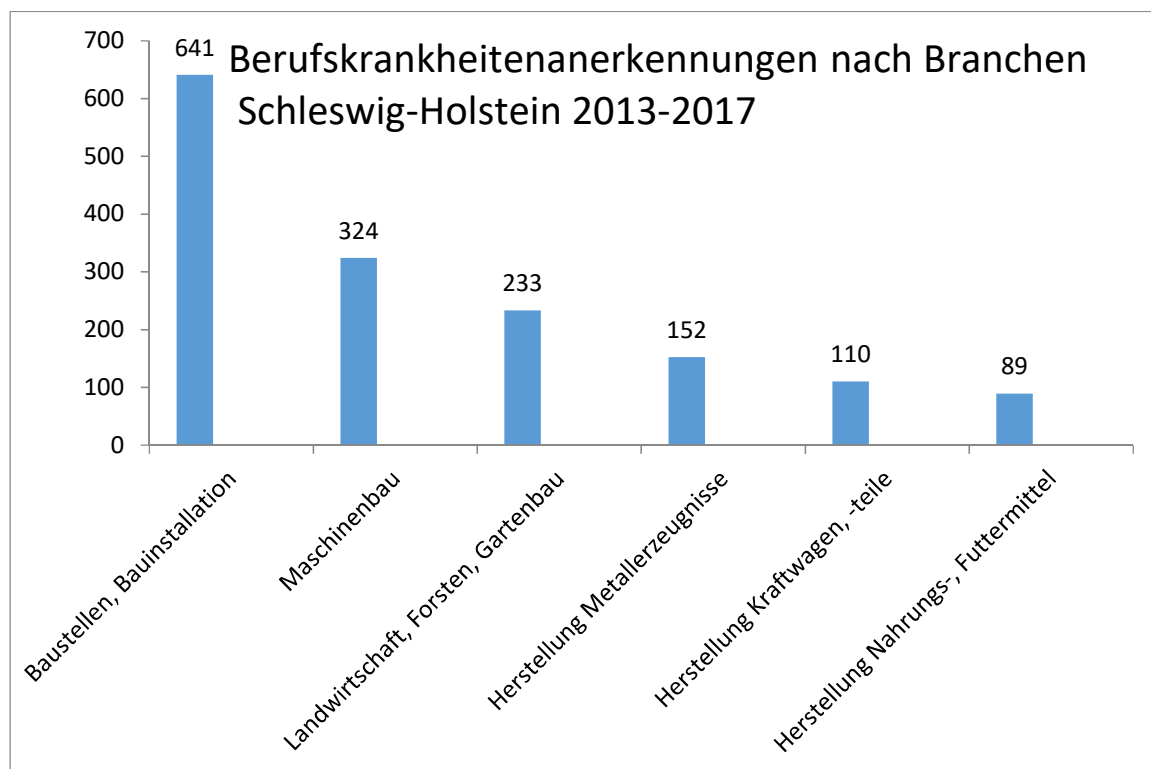


Abb. 2: Die sechs Branchen mit den meisten anerkannten Berufskrankheiten in Schleswig-Holstein von 2013 bis 2017. Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

49. Werden regelmäßig durch die StAUK Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz durchgeführt? Wenn ja, in wie vielen Betrieben und Unternehmen? (Bitte nach Branchen auflisten für die letzten fünf Jahre)

Die StAUK führt keine Gefährdungsbeurteilungen in Betrieben durch. Rechtsgrundlage für die Gefährdungsbeurteilung sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Gefährdungsbeurteilung ist Arbeitgeberpflicht, d. h. der Arbeitgeber ist für das ordnungsgemäße Erstellen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich (§ 5 ArbSchG).

Im Rahmen der Regelrevision und im Rahmen der GDA werden Gefährdungsbeurteilungen durch die StAUK kontrolliert. Die StAUK führt keine Statistik, in wie vielen Betrieben und Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden ist.

50. Gibt es gesicherte Erkenntnisse über Betriebe und Unternehmen mit einer geeigneten eigenständigen Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. eigene Abteilung)? Wenn ja, welche?

Erkenntnisse über den Aufbau der Arbeitsschutzorganisation und die für den Arbeitsschutz wesentlichen Abläufe eines Betriebs werden im Rahmen von Betriebsbesichtigungen gewonnen. Die StAUK ist aufgrund des Arbeitsschutzkonzepts²⁷ verpflichtet, Revisionen grundsätzlich als „Behördliche Systemkontrolle“ durchzuführen. Mit diesem Instrumentarium überprüft sie das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die konkreten Inhalte können der LASI-Veröffentlichung „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ – LV 54 – entnommen werden:

<https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

Über Betriebe, die bisher noch nicht oder vor Einführung dieses unter den Ländern abgestimmten Aufsichtskonzepts von der StAUK besichtigt wurden, liegen allerdings keine Erkenntnisse vor.

51. In wie vielen Betrieben und Organisationen gibt es entsprechende Betriebs- und Dienstvereinbarungen?

Ob in Betrieben und Organisationen entsprechende Betriebs- und Dienstvereinbarungen vorliegen, wird im Rahmen der behördlichen Systemkontrolle (siehe Antwort zu Frage 50) bekannt. Zahlen liegen dazu nicht vor.

52. Sind der Landesregierung diese (Muster-) Betriebsvereinbarungen bekannt?

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 51.

²⁷ Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept) vom 19.12.2017

53. Wie viel Prozent der Betriebe und Organisationen haben nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren tatsächlich Gefährdungsbeurteilungen („Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ nach Arbeitsschutzgesetz) durchgeführt, und wie viele dieser Betriebe haben dabei auch psychische Belastungen berücksichtigt (bitte nach Branchen und kleinen, mittelgroßen und großen Betrieben differenzieren)?

Die StAUK führt keine Statistik, von wie vielen Betrieben und Organisationen ihr bekannt ist, dass eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden ist.
Siehe auch Antwort zu Frage 56.

54. Welche Unterstützungsmaßnahmen erhalten kleine, mittelgroße und große Betriebe bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, und welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?

Insbesondere die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung geben für die bei ihnen versicherten Unternehmen Handlungshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung heraus. Außerdem gibt es zahlreiche Hilfen im Internet, die von den unterschiedlichen Arbeitsschutzakteuren zur Verfügung gestellt werden. Umsetzungshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bieten auch die zu den meisten Arbeitsschutzverordnungen erlassenen Technischen Regeln für den Bereich „Arbeitsmittel“ z.B. die Technische Regel Betriebssicherheit - Gefährdungsbeurteilung – TRBS 1111²⁸. Bei Anwendung dieser Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er in Bezug auf die von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt.

Probleme bereitet den Arbeitgebern die Komplexität der zu beurteilenden Gefährdungen sowie die Auswahl und Festlegung wirksamer Schutzmaßnahmen. Der Wegfall konkreter Regelungen im Rahmen der Deregulierung (z.B. in der Arbeitsstättenverordnung) hat hier zu Unsicherheiten geführt. Vorrangig kleine und mittelständische Unternehmen sind damit überfordert. Sie sind zwar verpflichtet, sich – sofern sie nicht über entsprechende Kenntnisse verfügen – fachkundig bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen zu lassen, wissen aber häufig nicht, wie und vor allem, durch wen, das erfolgen soll.

Speziell für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen ist im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) folgende Broschüre aufgelegt worden, die in der Praxis gut ankommt:

Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung http://www.gda-psyche.de/SharedDocs/Publikationen/DE/broschuere-empfehlung-gefaehrdungsbeurteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=11

²⁸ Technische Regeln für Betriebssicherheit, Gefährdungsbeurteilung, TRBS 1111, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt, GMBI 2018, S. 401 [Nr. 22] Änderungen und Ergänzungen: GMBI 2019, S. 292 [Nr. 13-16]

Die Empfehlungen richten sich insbesondere an Unternehmen und betriebliche Arbeitsschutzakteure (u.a. Arbeitgeber, Betriebs-/Personalräte, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit). Sie sollen Orientierung darüber geben, wie psychische Belastungen angemessen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden können.

55. Welche Unterstützungsmaßnahmen erhalten kleine und mittlere Betriebe bei der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes?

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) werden gezielt Anreize für Betriebe geschaffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu stärken. Durch Kampagnen, Veranstaltungen, Projekte, Betriebsbesichtigungen und Beratungen sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden Betriebe unterstützt. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe können auf den Internetseiten besonderer GDA-Arbeitsprogramme Hilfestellung zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes finden.

Beispielsweise bietet das 2014 gestartete Arbeitsprogramm „Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)“ auf seinem branchenübergreifendem MSE-Portal (www.gda-bewegt.de) neben einer Produktdatenbank umfangreiche Informationen und wertvolle Tipps zum Identifizieren und Senken von Muskel-Skelett-Erkrankungen. Das Arbeitsprogramm Psyche „Stress reduzieren-Potenziale entwickeln“ gibt unter anderem Informationen zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen im Betrieb (www.gda-psyche.de), und das Arbeitsprogramm „ORGA“ hat eine Praxishilfe zum Check der grundlegenden Arbeitsschutzorganisation im Betrieb entwickelt (www.gda-orgacheck.de).

Auf den in Schleswig-Holstein veranstalteten regionalen Arbeitsschutzforen werden Multiplikatoren von Verbänden, Gewerkschaften, Kammern etc. die Inhalte und die Handlungshilfen der jeweiligen GDA-Programme vorgestellt und über die vom Sozialministerium und der StAUK konkret geplanten Aktivitäten informiert.

Individuelle Beratung durch die StAUK erhalten die Betriebe im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und bei direkten Anfragen. Auf den Internetseiten der StAUK (<https://www.uk-nord.de/staatliche-arbeitsschutzbehoerde-bei-der-unfallkasse-nord/>) und des Sozialministeriums (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/A/arbeitsschutz.html>) stehen Informationsmaterialien und Anzeigevordrucke zu verschiedenen Arbeitsschutzthemen zur Verfügung.

Des Weiteren beteiligen sich die StAUK bzw. das Sozialministerium am „Lübecker Arbeitsschutztag“ und anderen Veranstaltungen mit der IHK und der Hand-

werkskammer Lübeck sowie an der während der NordBau in Neumünster durchgeführten Fachtagung „Arbeitsschutz im Wandel“. Auf beiden Veranstaltungen werden interessierte Betriebe zu aktuellen Arbeitsschutzthemen informiert.

56. Hat die Landesregierung einen Überblick über die Entwicklung der psychischen Belastungen und der gesundheitlichen Folgen dieser hier im Land in den verschiedenen Branchen? (Ergebnisse bitte nach Branchen aufschlüsseln) Wie ist der Stand bei der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen gerade in diesem Bereich?

Über die Entwicklung und gesundheitlichen Folgen von psychischen Belastungen gibt es in Schleswig-Holstein keine gesonderten Erkenntnisse, die über die Studie „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin von Mai 2017 hinausgehen:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Psychische-Gesundheit.html>

Vor allem, weil psychische Belastungen nicht zwangsläufig in psychischen Erkrankungen münden, lassen sich Folgen nicht präzise aufschlüsseln. Nach arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen können als negative Folgen von psychischen Belastungen z.B. ebenso Muskel-Skelett-Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen auftreten.

In Schleswig-Holstein erhebt jede der gesetzlichen Krankenkassen eigene Statistiken zu Krankenständen. Muskel-Skelett-Erkrankungen führen seit Jahren mit großem Abstand zu den meisten Fehltagen. Die Branchen mit den jeweils höchsten Arbeitsunfähigkeits-Zahlen unterscheiden sich hingegen im Vergleich der Krankenkassen, vermutlich mitbedingt durch die unterschiedliche Versichertenstruktur. So meldete 2018 der AOK Landesverband Nordwest die häufigsten Fehltagel bei Reinigungskräften (35,7 Tage), Beschäftigten der Ver- und Entsorgung (31,3 Tage) und Kranführern (29,9 Tage). Die Landesvertretung der BAR-MER berichtete im selben Zeitraum über höchste Krankenstände bei Busfahrer/innen (33 Tage), dicht gefolgt von Beschäftigten in der Altenpflege (31 Tage).

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie führte die StAUK das „Arbeitsprogramm Psyche: Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ in den Jahren 2016 und 2017 durch. Mit Schwerpunkt der Leitbranche LB 5 „Gesundheitswesen“ wurden insgesamt 167 Betriebe verschiedener Größenklassen und Leitbranchen aufgesucht. Weitere überprüfte Leitbranchen neben dem Gesundheitswesen waren: Nahrungs- und Genussmittel; Handel; Verkehr; Dienstleistungen sowie Öffentliche Verwaltung.

Über alle untersuchten Branchen hinweg war festzustellen, dass bei 63,5% der aufgesuchten Betriebe keine oder unzureichende Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich psychischer Belastungen vorgelegt wurden. Bei diesem Ergebnis ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Leitbranche „Gesundheitsdienst“ – vermutlich bedingt durch tarifliche Bestimmungen – ein höherer Kenntnisstand über Anforderungen hinsichtlich Ermittlung und Dokumentation psychischer Belastungen in einer Gefährdungsbeurteilung als in den anderen Branchen bestand. In den übrigen oben genannten untersuchten Leitbranchen war die Anzahl keiner oder unzureichender Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich psychischer Belastungen signifikant höher.

57. Sieht die Landesregierung bei der Prüfhäufigkeit des Sachgebiets „psychische Belastungen“ Handlungsbedarf? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum, und welche Maßnahmen wären notwendig?

Psychische (Fehl-)Belastungen am Arbeitsplatz können durch sehr unterschiedliche Faktoren entstehen wie z.B. atypische Arbeitszeiten, fehlende Pausen und Lärm. Demnach ist der Bereich der psychischen Belastungen kein eigenes Sachgebiet im Arbeitsschutz.

Die Berücksichtigung psychischer Belastung bei der Arbeit ist in einer Reihe von Gesetzen und Arbeitsschutzverordnungen, z. B. dem Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung oder der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verbindlich vorgeschrieben oder sie ergibt sich implizit aus den Schutzziele des Gesetzes, wie dies beim Arbeitszeitgesetz der Fall ist. Der Vollzug dieser Rechtsvorschriften wird im Rahmen von Regelrevisionen durch die StAUK überprüft.

Die Landesregierung hält es angesichts der in zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen nachgewiesenen Bedeutung psychischer Belastung in der Arbeitswelt für konsequent, dass hierzu ein mehrjähriges Schwerpunktprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) lief und ab 2020 fortgeführt werden soll. Hierbei sind wichtige Neuerungen in die Wege geleitet worden wie z.B. die Festlegung verbindlicher Kriterien für die behördliche Überwachungs- und Beratungstätigkeit (z.B. in zahlreichen Leitlinien zum Aufsichtshandeln:

http://www.gda-portal.de/DE/Aufsichtshandeln/Aufsichtshandeln_node.html) sowie die Qualifizierung der betrieblichen und überbetrieblichen Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf diesem Gebiet.

58. Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Land? Wo werden Verbesserungsnotwendigkeiten gesehen?

Durch die im Arbeitsschutzkonzept²⁹ vorgegebene Prioritätensetzung hat die Landesregierung Festlegungen getroffen, wie die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes mit dem vorhandenen Personal so wahrgenommen werden können, dass hierzu bestehende internationale Übereinkommen³⁰ bzw. Empfehlungen und nationale Vereinbarungen³¹ eingehalten werden und auf die gegebenen Gefährdungssituationen in schleswig-holsteinischen Betrieben angemessen reagiert werden kann.

Eine Herausforderung liegt im Lohngefälle für Experten zur freien Wirtschaft oder auch anderen Bundesländern, dies macht es aktuell schwierig, freie Stellen im Arbeitsschutz zeitnah zu besetzen.

59. Welche zusätzlichen Handlungsbedarfe werden bei der STAUk, der Unfallkasse Nord und dem zuständigen Sozialministerium gesehen, um den Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auch auf einem sich extrem wandelnden Arbeitsmarkt gerecht zu werden?

Durch den Wandel auf dem Arbeitsmarkt entstehen zunehmend Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs des Arbeitsschutzgesetzes (beispielsweise Solo-Selbständige im Rahmen von Arbeit 4.0 oder auf dem Bau). Des Weiteren führt die zunehmende Verbreitung von Werkverträgen mit Sub- und Sub-sub-Unternehmen durch die Öffnung für den europäischen Arbeitsmarkt faktisch zu einer erschwerten Durchsetzung für den Arbeitsschutz. Beschäftigte von Werkvertragsunternehmen unterliegen in den Betrieben der Auftraggeber nicht demselben Schutz wie beispielsweise Leiharbeiter/innen. Um in diesen Bereichen wirksame Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten zu erreichen und durchsetzen zu können, müssen bestehende gesetzliche Lücken identifiziert und geschlossen werden (siehe auch Antwort zu Frage 61).

²⁹ Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept), vom 19. Dezember 2017; siehe auch Antworten zu den Fragen 27 und 31

³⁰ Z.B. ILO-Übereinkommen 81, Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, 1947; Empfehlung zum ILO-Übereinkommen 81, Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947

³¹ Z.B. LASI-Veröffentlichung LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“, Dezember 2016

60. Gibt es Planungen zur Veränderung bzw. Entwicklung der STAUk? Wenn ja, diese bitte beschreiben.

Bisher ist der Fachbereich Staatlicher Arbeitsschutz untergliedert in die vier Sachgebiete

- Sozialer Arbeitsschutz
- Technischer Arbeitsschutz
- Stofflicher Arbeitsschutz
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Ordnungswidrigkeiten

Da sich die Führungsspanne dieser vier Sachgebiete als zu groß erwiesen hat, wird derzeit eine Neugliederung mit fünf Vollzugssachgebieten vorbereitet.

61. Inwieweit werden neue technologische Entwicklungen (Stichworte: Digitalisierung, Arbeit 4.0) in der Arbeitsschutzstrategie der Landesregierung berücksichtigt?

Die Digitalisierung hat schon seit langem Einzug in die Betriebe gehalten. Entsprechende Technologien werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit genauso berücksichtigt wie alle anderen Arbeitsverfahren. Neu entstehende Handlungsbedarfe sowie Herausforderungen und Möglichkeiten für Aufsichtshandeln werden in Bund-Länder- oder in reinen Länderarbeitsgruppen identifiziert und zu lösen versucht. Eine Mitarbeiterin des Sozialministeriums ist Mitglied in der Projektgruppe Arbeitsschutz 4.0 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Diese Projektgruppe arbeitet u.a. auf Grundlage der Beschlüsse, welche die 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Jahr 2016 zu den Themen Arbeitsschutz 4.0 und Arbeit 4.0 gefasst hat. Zu ihren Aufgaben gehören die Fertigstellung des Strategiepapiers zum Arbeitsschutz 4.0 sowie die Erarbeitung von konkreten Maßnahmenvorschlägen für die Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes und von Vorschlägen zur notwendigen Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts sowie der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsschutzverwaltung.

Sozial- und Wirtschaftsministerium haben im Vorwege in der ASMK-Arbeitsgruppe mitgearbeitet, welche die entsprechenden Beschlussvorschläge erstellt hat.

62. Welche gesonderten Ressourcen werden für dieses Thema bei der STAUk und der Landesregierung vorgehalten?

Für dieses Thema werden weder bei der STAUk noch bei der Landesregierung „gesonderte Ressourcen“ vorgehalten.

63. Welche finanziellen Mittel stellt das Land Schleswig-Holstein für den staatlichen Arbeitsschutz zur Verfügung? (Bitte nach einzelnen Haushaltstiteln aufschlüsseln)

Das Land Schleswig-Holstein stellt zum einen Haushaltsmittel zur Finanzierung der Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben durch die StAUK zur Verfügung. Hierfür stehen im Haushaltstitel 1004 685 01 für das laufende Haushaltsjahr 2019 8.089 T€ zur Verfügung.

Zum anderen stellt das Land Schleswig-Holstein Haushaltsmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialministeriums als für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde zur Verfügung. Zu unterscheiden sind hier:

1. die Personalkosten für die Beschäftigten des Arbeitsschutzreferates (zum Umfang der Personalressourcen siehe Antwort zu Frage 8)
 - Besoldung, Tarifentgelt
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 - Jahressonderzahlung

2. die Sachkosten, die das Personal des Arbeitsschutzreferates verursacht
 - Dienstreisekosten
 - Geschäftsbedarf
 - Arbeitsmedizinische Betreuung
 - Bereitstellung von Büros (incl. Reinigung und Instandhaltung)
 - Bereitstellung von Parkfläche
 - EDV-Ausstattung
 - Fortbildungskosten

3. Personalkosten, die ausgelöst werden durch das Arbeitsschutzreferat
 - Abteilungsleitung (anteilig)
 - Personalverwaltung (anteilig)
 - Serviceleistungen (anteilig)

Eine technische Zuordnung von Einzelbelegen zu den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Referaten oder Abteilungen erfolgt nicht, so dass eine tatsächliche, summenmäßige Zuordnung von Einzelbeträgen zu Haushaltstiteln nicht erfolgen kann.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen findet die Berechnung im Bereich des Sozialministeriums anhand der anteiligen Kosten an den Gesamtkosten statt. Insgesamt werden für das Sozialministerium 1.338 T€ für den Bereich staatlicher Arbeitsschutz zur Verfügung gestellt. Diese sind anteilig in den nachfolgenden Haushaltstiteln enthalten:

- 1001-51101 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
- 1001-51401 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen
- 1001-53301 Arbeitsmedizinische Betreuung
- 1001-51701 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- 1001-51802 Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- 1001-52701 Dienstreisen
- 1001-52502 Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Reisekosten
- 1001-81201 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
- 1004-42201 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten
- 1004-42801 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 1402-53356 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen

Unberücksichtigt sind die Beihilfekosten geblieben, die für die beamteten Kräfte des Arbeitsschutzreferates anfallen. Eine Berechnung dieser Kosten hätte zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Inanspruchnahme von Personalressourcen im Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) geführt.

Zur Beantwortung der Frage 63 wurde der hochgerechnete³² Wert für das Jahr 2019 zugrunde gelegt. Die Gesamtsumme der finanziellen Mittel, die das Land Schleswig-Holstein für den staatlichen Arbeitsschutz zur Verfügung stellt, beträgt somit 9.427 T€.

64. Wie haben sich die Ausgaben für den staatlichen Arbeitsschutz in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Hinsichtlich der Differenzierung der Finanzmittel, die das Land für den staatlichen Arbeitsschutz (im Bereich „Überwachungs- und Kontrolltätigkeit“) zur Verfügung stellt, wird auf die Antwort auf Frage 63 verwiesen.

Für die letzten fünf Jahre ergeben sich folgende Gesamtsummen:

2019	9.427 T€
2018	8.439 T€
2017	7.904 T€
2016	7.679 T€
2015	7.822 T€

³² Für das Jahr 2019 wurden die bereits vorhandenen IST-Personalkosten (Stand: Ende Juni 2019) zugrunde gelegt und bis Dezember hochgerechnet.

65. Ist eine Aufstockung dieser Mittel für 2020 geplant? Wenn ja, in welcher Höhe und warum?

Die Aufstockung der Haushaltsmittel zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben durch die StAUK in Höhe von 155 T€ ist auf Gehaltssteigerungen infolge des Tarifabschlusses, Steigerung der Beihilfekosten, erhöhte Versorgungslasten sowie spezielle in der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord begründete Verrechnungsmodalitäten zurückzuführen.

Die Haushaltsmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialministeriums als für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde werden – abgesehen von der Berücksichtigung der Tarifabschlüsse – überrollt.

- d) Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landesverwaltung und öffentlichen Einrichtungen

66. Wie wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landesverwaltung und in landeseigenen Unternehmen umgesetzt?

Wie der Arbeits- und Gesundheitsschutz umgesetzt wird, hängt davon ab, wie der betriebliche Arbeitsschutz jeweils organisiert ist. Die Antwort auf die oben gestellte Frage nach der Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutz erfolgt deshalb über die Ergebnisse der Selbst-Bewertungen der Arbeitsschutzorganisation, welche die einzelnen Institutionen der Landesverwaltung und der landeseigenen Unternehmen jeweils für sich vorgenommen haben. Denn die Arbeitsschutzorganisation umfasst alle rechtsverbindlichen organisatorischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die sich insbesondere aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den zugehörigen Verordnungen, aus dem Arbeitssicherheitsgesetz sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 2 ergeben. Sie ist damit die Grundlage für einen funktionierenden betrieblichen Arbeitsschutz.

Wesentliches Element bei der Untersuchung der Arbeitsschutzorganisation ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, einschließlich der Festlegung der sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen.

Zwischen Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern wurde der ORGACheck³³ als geeignetes Instrument für die Bewertung der Arbeitsschutzorganisation entwickelt. Betrachtet werden dabei:

1. Verantwortungs- und Aufgabenübertragung
2. Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung

³³ <https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm>

3. Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und Betriebsarzt
4. Qualifikation der Personen, die mit Arbeitsschutzaufgaben betraut sind
5. Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einschl. festgelegter Maßnahmen
6. Unterweisung der Beschäftigten
7. Umsetzung behördlicher Auflagen
8. Systematische Erfassung relevanter Rechtsänderungen
9. Einbindung von Beauftragten und Interessenvertretung
10. Kommunikationswege und Ansprechpartner im Arbeitsschutz
11. Arbeitsmedizinische Vorsorge
12. Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei der Planung und der Beschaffung
- 13./14. Einbindung von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmern in die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen
15. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Für die Landesverwaltung und die landeseigenen Unternehmen haben die Selbstbewertungen der Arbeitsschutzorganisation folgendes Ergebnis gebracht:

zu 1.: In 54 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 46 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 2.: In 74 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 26 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 3.: In 58 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 42 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 4.: In 70 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 30 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 5.: In 83 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 17 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 6.: In 70 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 30 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 7.: In 86 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 14 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 8.: In 58 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 42 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 9.: In 95 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 5 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 10.: In 82 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 18 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 11.: In 91 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 9 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 12.: In 68 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 32 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 13./14.: In 72 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 28 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

zu 15.: In 72 % der Fälle werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. In 28 % der Fälle wird Handlungsbedarf gesehen.

Für die Abarbeitung der Punkte, bei denen Handlungsbedarf festgestellt worden ist, bietet der ORGCheck geeignete Praxishilfen an.

67. Welche Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gibt es im Bereich der Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen?

Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Tätigkeiten und der damit möglicherweise verbundenen Gefährdungen sowie der großen Anzahl der Institutionen, auf die sich die Frage 67 bezieht, ist eine Auflistung der im Einzelnen an KiTas, Schulen und Hochschulen getroffenen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht möglich. Folgende Aussagen können jedoch getroffen werden:

- **Schulen:**
Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist organisiert. In den Gefährdungsbeurteilungen werden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft und die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert. Die Gesamtbewertung der Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen über die Untersuchung der Arbeitsschutzorganisation ergab nur wenig Handlungsbedarf.
- **Hochschulen:**
Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist organisiert. In den Gefährdungsbeurteilungen werden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft und die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert. Handlungsbedarf besteht in Bezug auf die Vollständigkeit bei der Erfassung der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten. Die Gesamtbewertung der Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen über die Untersuchung der Arbeitsschutzorganisation ergab nur wenig Handlungsbedarf.
- **KiTas:**
Kommunale Träger verfügen in der Regel über eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die auch die sicherheitstechnische Betreuung der Kindertageseinrichtungen als kommunale Einrichtung gewährleisten. In der Regel ist das Personal der Kindertageseinrichtungen in die Berechnung der Einsatzzeiten mit einbezogen. Kirchliche und gemeinnützige Träger verfügen überwiegend über zentralisierte Verwaltungseinheiten zur Arbeitssicherheit innerhalb der Fachstelle Kindertagesstättenwerk in den Kirchenkreis-Verwaltungen. Die arbeitsmedizinische Betreuung ist überwiegend bei allen Trägern gewährleistet.

Bei der Umsetzung werden die Institutionen durch die Unfallkasse Nord als zuständigem Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- **Besichtigungen und Beratung:**
Die Unfallkasse Nord führt in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen regelmäßig Besichtigungen und Beratungen durch; diese erfolgen sowohl eigeninitiativ als auch auf Anfrage. Beratungen erfolgen sowohl vor Ort als auch schriftlich und telefonisch. Im Schul- und Kita-Bereich spielen in den letzten Jahren insbesondere Bauberatungen und Baustellungsmaßnahmen eine große Rolle.
- **Qualifizierung:**
Die Unfallkasse Nord bietet für Kitas, Schulen und Hochschulen ein umfangreiches Seminarprogramm an

<https://www.uk-nord.de/main/praevention-und-arbeitsschutz/seminare/>

Die Seminare richten sich an Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und andere Multiplikatoren im Bereich Sicherheit und Gesundheit. Die Themenschwerpunkte sind Sicherheitsorganisation, Gefährdungsbeurteilung, sichere Arbeitsplatzgestaltung, Verkehrserziehung, Bewegungsförderung. Darüber hinaus veranstaltet die Unfallkasse Nord, in der Regel in Kooperation mit anderen Institutionen, größere Fachtagungen (z.B. Fachtagung „Gesundheitsförderung in der Kita“ in Bad Segeberg, Beteiligung an Schulsporttagen).

- **Projekte:**
Insbesondere in den Bereichen Bewegungsförderung, Verkehrserziehung und Gewaltprävention führt die Unfallkasse Nord mit anderen Partnern zahlreiche Projekte durch (z.B. Verkehrs-Wettbewerb „Wir sind dabei“ für Grundschulen, Audit Gesunde Schule und Audit Gesunde Kita, Gewaltpräventionsprogramm „Prima Klima“)

Handlungshilfen:

Die Unfallkasse Nord bietet umfangreiches Informationsmaterial und Handlungshilfen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit, z.B. Tools zur Durchführung von Gefährdungsermittlungen – auch für psychische Belastungen (die „Kita-Box“).

Diese Tools können hier kostenlos heruntergeladen werden:

<https://www.uk-nord.de/main/praevention-und-arbeitsschutz/praevention-in-aktion/treffpunkt-kita/gefaehrungsbeurteilung-in-der-kita-leicht-gemacht/>

68. Welche Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gibt es am UKSH?

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist organisiert. Im UKSH werden grundsätzlich in allen Teilen des Unternehmens, festgelegt nach Jahresarbeits-schwerpunkten, Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. Dies umfasst u.a. auf dem Campus Kiel die Apotheke (Büroräumlichkeiten), die Parkleitzentrale, den Zentralen Operationsbereich und den Service Stern Nord. Auf dem Campus Lübeck umfasst dies u.a. die Station A.020, das Schmerzzentrum (Räume im Gebäude 13), das Onkologisches Zentrum Lübeck (Büroräumlichkeiten) und das Abfallmanagement Service Stern Nord GmbH. In den Gefährdungsbeurteilungen werden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft und die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert. Handlungsbedarf besteht in Bezug auf die Vollständigkeit bei der Erfassung der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten. Die Gesamtbewertung der Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen über die Untersuchung der Arbeitsschutzorganisation ergab nur wenig bis keinen Handlungsbedarf.

Im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein gibt es folgende Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen:

- Zertifizierung gemäß DIN SPEC 91020 als erstes Universitätsklinikum in Deutschland. Die Prozesse des Gesundheitsmanagementsystems werden durchleuchtet, um Potentiale aufzudecken und eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen,
- Einhaltung bestimmter Grundsätze durch die Unterzeichnung der Luxemburger Deklaration. Dazu gehören unter anderem eine Unternehmenskultur, in der die Mitarbeiterbeteiligung am BGM verankert ist und eine Arbeitsorganisation, die den Beschäftigten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arbeitsanforderungen und den eigenen Fähigkeiten bietet,
- Organisation und Finanzierung diverser Bewegungs- und Entspannungskurse,
- Kooperationen mit Fitnessstudios zur Fitness zum Firmentarif, die den Anforderungen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements entsprechen. Bei diesen Kooperationspartnern können alle Beschäftigten (inklusive Töchter und Lernende) vergünstigte Konditionen und/oder angepasste Vertragslaufzeiten in Anspruch zu nehmen,
- Gesundheitstage mit Aktiv- und Informationsständen aus internen Unternehmensbereichen und externen Kooperationspartnern sowie diverse Schnupperkurse und Aktivworkshops,
- finanzielle und organisatorische Unterstützung der UKSH-Betriebssportgemeinschaft beim Betriebssportverband Lübeck und Kiel. Durch zahlreiche Anmeldungen konnten bereits die Sparten Fußball und Bowling etabliert werden,

- finanzielle Förderung von UKSH-Teams bei verschiedensten Sportveranstaltungen sowie Bereitstellung von Sport-Shirts zur Stärkung der Fitness und Mitarbeiterbindung,
- Unterstützung und Vorstellung der Präventionsleistungen der Deutschen Rentenversicherung. Bei dem Programm werden individuelle, nachhaltige Gesundheitsziele entwickelt, die für den Beschäftigten konkret und erreichbar sind,
- durch das BGM eigene Ideenmanagement und das zentrale Beschwerdemanagement haben alle Beschäftigten die Möglichkeit, ihre Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge oder ihre Kritik zu äußern. Alle Ideen und Anregungen werden im Rahmen der Möglichkeiten in die operative Planung des Gesundheitsmanagements einbezogen,
- Verfolgung des Nichtraucherschutzes durch diverse Maßnahmen. Beispielhaft sind die Schaffung von Angeboten zur Rauchentwöhnung, die Teilnahme am Weltnichtrauchertag der WHO, der Abbau von Zigarettensautomaten auf dem Klinikgelände sowie die Aufstellung mehrerer Raucherpavillons zu nennen,
- Unterstützung der betriebsinternen Impfkampagne durch die Möglichkeit der arbeitsnahen Impfung durch den Betriebsärztlichen Dienst ohne notwendige Voranmeldung,
- Konzeptionierung eines möglichen Bonussystems zur Steigerung der Teilnahmebereitschaft an Fitness- und Präventionsangeboten,
- Organisation und Pilotierung von Gesundheitszirkeln zur Reduzierung von krankheitsbedingten Ausfalltagen durch Mitarbeiterbeteiligung. Die Gesundheitszirkel geben ein klares Bild der aktuellen Gesundheitssituation in den ausgewählten Bereichen. Sie sollen gesundheitsbelastende Arbeitsbedingungen erkennen und bewerten. Die im Zirkel entwickelten Maßnahmen versprechen eine bedarfsorientierte und nachhaltige Umsetzung,
- Konzeptentwicklung zum lebensphasenorientierten Arbeiten. Entwicklung und Verfolgung verschiedenster Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen.

Im Bereich der Betrieblichen Sozialberatung (BSB) wird der Stellenwert der psychosozialen Gesundheit innerhalb der Unternehmenskultur verankert und gefördert und leistet im reaktiven wie im präventiven Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung, Stabilisierung und Förderung von psychosozialer Gesundheit. Weitere Maßnahmen sind:

- Führung von Beratungsgesprächen in Einzel- oder Gruppengesprächen. Dabei wird gemeinsam nach Lösungsansätzen für die jeweilige Fragestellung gesucht. Die Beratung fokussiert auf dem Erschließen der vielseitigen individuellen Ressourcen und Potentiale der Beschäftigten sowie deren Anwendung in der problembelasteten Situation, um individuelle und nachhaltige Lösungen zu finden.
- Reichen Gruppengespräche bei tiefer liegenden Teamkonflikten nicht aus, unterstützt die BSB die Konfliktparteien bei der Suche und Etablierung einer

neuen, tragfähigen Arbeitsebene. Themen sind beispielsweise Konflikte, Krisen oder Belastungen am Arbeitsplatz oder mit Führungskräften, psychosomatische Erkrankungen (Schmerzen, Burnout, Depressionen, Ängste, usw.), psychische Belastungen im privaten Umfeld (Familie, Bezugspersonen), kritische Lebensereignisse (Tod, Trauer, schwere Krankheit), allgemeine soziale Themen (Wohnen, Finanzen, Erziehung).

- Führungskräfte können sich bei Fragen zur psychischen Gesundheit von Beschäftigten, zum Coaching in Führungsfragen oder bei Problemen im Team oder mit Beschäftigten ebenfalls an die Betriebliche Sozialberatung wenden.

69. Welche Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gibt es im Bereich der Polizei?

Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (duales System) werden in der Landespolizei beachtet und umgesetzt.

Hierzu wurde eine Arbeitsschutzorganisation in die bestehende Aufbauorganisation implementiert (siehe Schaubild 1).

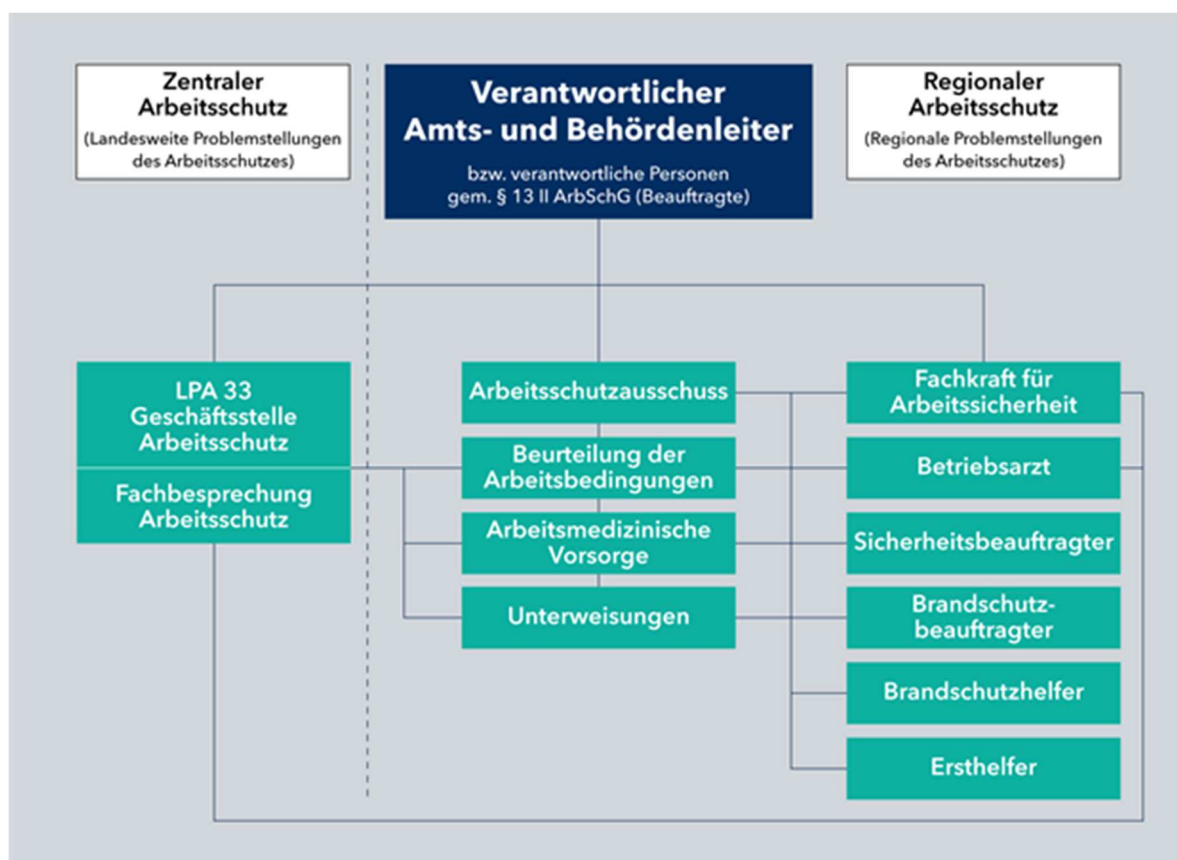


Schaubild 1

Die zu treffenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden aus regelmäßigen bzw. anlassbezogenen „Gefährdungsbeurteilungen“ (Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) abgeleitet. Hierbei stehen den jeweils Verantwortlichen insbesondere die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte der Landespolizei beratend und unterstützend zur Seite. Die Geschäftsstelle Arbeitsschutz koordiniert die landesweiten Belange zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und leitet die Fachbesprechung zu überregionalen Problemstellungen des Arbeitsschutzes.

Die Überprüfung der grundlegenden Elemente der Arbeitsschutzorganisation (siehe Antwort zu Frage 66) der nachgeordneten Bereiche der Landespolizei (Polizeidirektionen und Ämter) ergab lediglich im Bereich der Unterweisung der Beschäftigten vereinzelt Handlungsbedarfe, die aufgearbeitet und abgestellt wurden.

Seit 2014 steuert das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) alle Prozesse und Maßnahmen der Landespolizei zur Verbesserung von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung sowie Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) systematisch. Gesundheit wird dabei in sämtlichen thematisch benachbarten Aufgabenbereichen wie dem Personalmanagement sowie der Personal- und Organisationsentwicklung als Leitmotiv verankert. Ein wichtiges Standbein ist hierbei die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) mit diversen Präventionsprogrammen (siehe Antwort zu Frage 80).

Weitere Handlungsfelder ergaben sich z.B. im Bereich gesundheitsorientierter Arbeitszeitmodelle („Schichtmodelle“) und Kennzahlen und Controlling zu „Krankenständen“. Hierzu wurde eine Organisationsstruktur zum BGM geschaffen (siehe Schaubild 2).



Schaubild 2

Oberstes Gremium ist die Lenkungsgruppe BGM (LG BGM), die die Ziele und Strategien des BGM in der Landespolizei umschreibt.

Die Leit- und Geschäftsstelle BGM (LPA 331) koordiniert und administriert die Sitzungen der LG BGM und ist Bindeglied zur operativen Ebene in den Ämtern und Behörden, deren Vertreter aus den regionalen Gesundheitszirkeln in der landesweiten Fachtagung BGM vertreten sind.

70. Inwieweit ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt der unterschiedlichen Ausbildungsgänge innerhalb der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung?

Die Inhalte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den verschiedenen Ausbildungsgängen der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung sind in der Übersicht zu Frage 70 zusammengestellt (siehe Anlage).

71. Welche Fortbildungen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden für welche Zielgruppe innerhalb der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung angeboten?

Die im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den verschiedenen Bereichen der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung durchgeführten Fortbildungen und die jeweilige Zielgruppe sind in der Übersicht zu Frage 71 zusammengestellt (siehe Anlage).

72. Wie viele Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen sind für das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätig?

Aufgrund des folgenden komplexen Berechnungsverfahrens für die betriebsärztliche (und sicherheitstechnische) Betreuung sowie der zahlreichen Verträge mit überbetrieblichen Diensten verfügt die Landesregierung nicht über eine Gesamtzahl der für das Land Schleswig-Holstein tätigen Arbeits- und Betriebsmediziner*innen und Mediziner.

Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Betriebsärzte (§ 2 ASiG) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 5 ASiG) schriftlich zu bestellen. Dies kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst (§ 19 ASiG) zur Wahrnehmung der betriebsärztlichen Aufgaben nach § 3 oder der sicherheitstechnischen nach § 6 ASiG verpflichtet. Darüber hinaus ist in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein den Grundsätzen des Arbeitssicherheitsgesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten (§ 16 ASiG).

Der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung hängt von der Anzahl der Beschäftigten, der Zuordnung des jeweiligen Betriebes anhand des WZ-Schlüssels (Klassifikation der Wirtschaftszweige) in eine bestimmte Betreuungsgruppe, dem vorliegenden Betreuungsmodell und der Gefährdungsbeurteilung ab.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung. Anhand der in der DGUV Vorschrift 2 festgelegten Kriterien werden die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung und damit der Bedarf an Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit für den jeweiligen Betrieb bzw. in diesem Fall – die jeweilige Dienststelle - ermittelt. Hinzu kommen Zeiten der betriebsspezifischen Betreuung. Insbesondere der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung soll regelmäßig, beispielsweise nach wesentlichen Änderungen, vom Arbeitgeber geprüft werden. Die erforderlichen Zahlen für eine angemessene Gesamtbetreuung schwanken dementsprechend.

Überbetriebliche Dienste übernehmen arbeitsmedizinische Vorsorge- und Betreuungsleistungen für Beschäftigte. In verschiedenen Zentren sind angestellte und freiberufliche Ärztinnen und Ärzte in unterschiedlicher Anzahl bedarfsangepasst tätig. Ressortübergreifend hat das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) zwölf Rahmenverträge mit überbetrieblichen Diensten zur arbeitsmedizinischen Betreuung der Landesverwaltung abgeschlossen. Diese betreuen

83 verschiedene Landesdienststellen darunter auch die Landesvertretung in Berlin. Die Staatskanzlei kann in Einzelfällen auf den Arbeits- und Betriebsmediziner des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) zurückgreifen.

73. Wie viele Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätig?

Zur Erläuterung der Rechtsvorschrift und des komplexen Verfahrens zur Berechnung des Umfangs der sicherheitstechnischen Betreuung siehe Antwort zu Frage 72.

Überbetriebliche Dienste übernehmen sicherheitstechnische Betreuungsleistungen für Beschäftigte. In verschiedenen Zentren sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit in unterschiedlicher Anzahl bedarfsangepasst tätig. Ressortübergreifend hat das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) fünf Rahmenverträge mit überbetrieblichen Diensten zur sicherheitstechnischen Betreuung der Landesverwaltung abgeschlossen. Diese betreuen 82³⁴ Landesdienststellen, darunter die Staatskanzlei und die Landesvertretung in Berlin. Aufgrund des oben dargestellten komplexen Berechnungsverfahrens für die sicherheitstechnische (und betriebsärztliche) Betreuung sowie der zahlreichen Verträge mit überbetrieblichen Diensten verfügt die Landesregierung nicht über eine Gesamtzahl der für das Land Schleswig-Holstein tätigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

74. Sind diese Zahlen ausreichend? Wenn nein, warum nicht?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 74 auf die Zahlen der Fragen 72 und 73 beziehen.

Aufgrund des in der Antwort zu Frage 72 erläuterten vorgegebenen komplexen Verfahrens zur Berechnung des Umfangs der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung ist eine pauschale Darstellung nicht möglich. Die Landesregierung befindet sich jedoch in einem permanenten Prozess zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Landesverwaltung. Dies schließt

³⁴ Hierbei ist zu berücksichtigen: Die Anzahl der Landesdienststellen, die überbetriebliche sicherheitstechnische Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, ist nicht identisch mit der Anzahl der Landesdienststellen, die überbetriebliche arbeitsmedizinische Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. (siehe Antwort zu Frage 72). Die Beauftragung beider Leistungen ist unabhängig voneinander. Sie hängt davon ab, ob beispielsweise eine Dienststelle eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit beschäftigt. Wenn dies der Fall ist, nimmt sie keine überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienstleistungen in Anspruch. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Inanspruchnahme überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Betreuungsleistungen.

die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten des Landes ein.

75. In welchen Bereichen der Landesverwaltung und der landeseigenen Unternehmen sind Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz durchgeführt worden?

Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz wurden in allen Bereichen der Landesverwaltung und den landeseigenen Unternehmen durchgeführt. Da es über 1200 Dienststellen im Land gibt, ist eine Einzeldarstellung nicht möglich.

76. Welche Ergebnisse haben die Gefährdungsbeurteilungen gebracht?

Bei über 1200 Dienststellen im Land, in denen jeweils eine Vielzahl von Tätigkeiten ausgeführt werden, für die Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, ist eine Einzeldarstellung nicht möglich. Aus den Rückmeldungen der einzelnen Ressorts, welche diese für die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Bereiche und die landeseigenen Unternehmen im Rahmen des ORGAchecks (siehe Antwort zu Frage 66) gegeben haben, zeigen sich folgende Ergebnisse:

- In 26 % der Fälle wurde festgestellt, dass konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu treffen und umzusetzen sind.
- In 30 % der Fälle besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Unterweisung der Beschäftigten.
- In 9 % der Fälle besteht Nachbesserungsbedarf bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- Ebenfalls in 9 % der Fälle muss der Arbeitsschutz bereits bei der Planung von Änderungen oder Neubauten stärker berücksichtigt werden.
- Bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren oder der Planung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Beschaffungsprozessen wird in 23 % der Fälle eine stärkere Einbindung des Arbeitsschutzes für notwendig erachtet.
- Beim Einsatz von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmern besteht in 28 % der Fälle Nachbesserungsbedarf. Dieser wird sowohl in der Planung und Auftragsvergabe entsprechender Arbeiten als auch bei der späteren Koordination zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen gesehen.
- In 12 % der Fälle wird eine bessere Einbindung von Leiharbeitnehmern in die innerbetrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen für notwendig erachtet.
- Mit Blick auf Erste-Hilfe- und Notfallmaßnahmen wurde Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Organisation dieser Maßnahmen, auf die entsprechende

Ausbildung von Beschäftigten festgestellt. Auch müssen teilweise Beschäftigte besser mit den Maßnahmen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen vertraut gemacht werden (Verbesserungsbedarf Bereich Erste-Hilfe- und Notfallmaßnahmen insgesamt 28 %).

77. Welche Maßnahmen wurden aus den Gefährdungsbeurteilungen abgeleitet? (Bitte für die verschiedenen Bereiche differenziert ausweisen)

Die festgelegten Maßnahmen ergeben sich aus den Ergebnissen der einzelnen Gefährdungsbeurteilungen (siehe Antwort zu Frage 76). Maßnahmen werden in den Fällen ergriffen, in denen Handlungsbedarf festgestellt wurde. Bei über 1200 Dienststellen im Land, in denen jeweils eine Vielzahl von Tätigkeiten ausgeführt werden, für die Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, ist eine Einzeldarstellung nicht möglich.

78. Ist die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft worden? Wenn ja, in welcher Weise?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in 72 % der Fälle geprüft worden. In den über 1200 Dienststellen im Land werden jeweils eine Vielzahl von Tätigkeiten ausgeführt, für die Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und daraus erforderlichenfalls Maßnahmen abzuleiten sind. Eine Einzeldarstellung hinsichtlich der angewendeten Verfahren, mit denen die Wirksamkeit überprüft wird, ist daher nicht möglich.

79. In welcher Weise wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Baumaßnahmen und grundlegenden Organisationsänderungen des Landes berücksichtigt?

In welcher Weise der Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Baumaßnahmen und bei grundlegenden Organisationsänderungen des Landes berücksichtigt wird, ist für die Dienststellen des Landes in der Übersicht zu Frage 79 (siehe Anlage) aufgeführt.

80. Welche Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung fördert die Landesregierung für die Landesbediensteten?

Die Frage richtet sich an die „Landesregierung“. Die Zahlen in der nachfolgenden Übersicht beziehen sich auf die Rückmeldungen der acht Ressorts der Landesregierung und nicht auf die Anzahl der einzelnen Angebote. (Beispiel: Steht hinter

der verhältnispräventiven Maßnahme „flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten“ die Zahl 8, dann bieten alle Ressorts dieses an).

Verhältnisprävention		Verhaltensprävention	
Gesunde Kantinenkost ³⁵	5	Ernährungskurse/ Ernährungsberatung	6
Gesunde Arbeitsplatzgestaltung / Ergonomie	8	Rückenkurse / Bewegungsangebote	8
Gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung (z.B. im Rahmen von Führungskräfte-Weiterbildungen, Workshops etc.)	8	Kurse zu Entspannung, Stressmanagement, Weiterbildung	8
Verbesserung des Betriebsklimas (z.B. Maßnahmen gegen Mobbing)	6		
		Kurse zur Tabakentwöhnung, Hilfs- und Beratungsangebote zum Thema Sucht	7
Etablierung von Gesundheitszirkeln	5		
Bauliche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (z.B. zur Sicherheit oder zur Lärmreduzierung)	5		
flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten	8		
Leitbild, transparente Kommunikation	6	Massagen	3
		Gesundheitstage	8
		Betriebssportgruppen	7

81. Welche Haushaltsmittel werden für die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten in der Landesverwaltung und für die betriebliche Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt? (Bitte Mittel auch pro Beschäftigte ausweisen.)

Für die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten in der Landesverwaltung stehen insgesamt 1.518.874,50 Euro zur Verfügung, für die betriebliche Gesundheitsförderung insgesamt 3.079.780,90 Euro. Die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten ist gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vor-

³⁵ Rückmeldungen der Ressorts (Ministerien und nachgeordnete Bereiche) sind zusammengefasst dargestellt; nicht jedes Ministerium und nicht jede nachgeordnete Behörde verfügt über eine Kantine bzw. fördert gesunde Kantinenkost.

sorge (ArbMedVV) vorgeschrieben. Im Anhang der ArbMedVV sind Vorsorgeanlässe abschließend geregelt. Die betriebliche Gesundheitsförderung ist eine freiwillige Leistung der Landesverwaltung.

Insgesamt werden somit 4.598.655,40 Euro für die arbeitsmedizinische Betreuung und die betriebliche Gesundheitsförderung in der Landesverwaltung ausgegeben (104,21 Euro pro Beschäftigten).

e) Betrieblicher Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein

82. Wie viele Beschäftigte werden aktuell von Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen betreut? Wie sind in der Regel die Zeitintervalle? (Bitte nach Branchen differenziert auflühren)

Der Landesregierung liegen aus den nachfolgend dargestellten Gründen keine Kenntnisse über die Gesamtzahl der aktuell von Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen betreuten Beschäftigten vor; auch nicht zu den Zeitintervallen:

Jeder Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Betriebsärzte (§ 2 ASiG) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 5 ASiG) schriftlich zu bestellen. Eine diesbezügliche Meldung an die Arbeitsschutzbehörde hat nicht zu erfolgen. Die schriftliche Bestellung von Betriebsärzten kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst (§ 19 ASiG) zur Wahrnehmung der betriebsärztlichen Aufgaben nach § 3 ASiG verpflichtet oder der sicherheitstechnischen nach § 6 ASiG.

Mit der DGUV Vorschrift 2 wurden den Unternehmen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten u.a. bei der Aufteilung der Leistungen von Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit eingeräumt. Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Stunden pro Jahr und Beschäftigten, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Zudem sind verschiedene Betreuungsmodelle in Betrieben zulässig. Aus den §§ 2 und 5 ASiG lässt sich keine Forderung nach einem bestimmten Betreuungsmodell herleiten, so dass verschiedene innerbetriebliche und außerbetriebliche Modelle in der Praxis vorkommen. Der Umfang und damit auch das Zeitintervall der betriebsärztlichen Betreuung hängt von der Anzahl der Beschäftigten, der Zuordnung des jeweiligen Betriebes anhand des WZ-Schlüssels (Klassifikation der Wirtschaftszweige) in eine bestimmte Betreuungsgruppe, dem vorliegenden Betreuungsmodell und der Gefährdungsbeurteilung ab.

Die Zeitintervalle zur Durchführung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Vorsorge hängen nicht von der Branche, sondern von der Gefährdungsbeurteilung im einzelnen Betrieb ab und sind in der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“ (siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR-2-1.html>) festgelegt. Zugleich werden dort auch Hinweise gegeben, welche Kriterien abweichende Fristen für einen weiteren Vorsorgetermin begründen.

83. Welche Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung fördert die Landesregierung allgemein?

Leistungen zur Gesundheitsförderung in den Betrieben zu erbringen oder zu überwachen, ist keine gesetzliche Aufgabe der Landesregierung. Gleichwohl fördert die Landesregierung seit 2002 im Rahmen der GESA/GDA-Netzwerkarbeit den Aufbau von gesundheitsfördernden Strukturen am Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein (siehe dazu Antwort auf Frage 24).

84. Welche finanziellen Mittel stellt das Land Schleswig-Holstein für den betrieblichen Gesundheitsschutz zur Verfügung? (Bitte nach einzelnen Haushaltstiteln aufschlüsseln)

Für Gesundheitsschutz bei der Arbeit und für Arbeitssicherheit zu sorgen, sind nach dem Arbeitsschutzgesetz Pflichtaufgaben des Arbeitgebers. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Frage darauf zielt, mit welchen Mitteln, das Land Schleswig-Holstein die Umsetzung dieser Aufgaben als freiwillige Leistung ggf. fördert. (Siehe dazu auch die Antworten auf die Fragen 24 und 25).

HH Titel 1004.0054601: Gesundheitsziel „Förderung der betrieblichen Gesundheitsvorsorge“/Initiative GESA („Gesundheit am Arbeitsplatz“):

10.000 Euro im Jahr 2019

HH Titel 1004.0053104: Jahresbericht der Arbeitsschutzbehörde sowie Beratung und Aufklärung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

10.000 Euro im Jahr 2019

- f) Qualifizierung im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein

85. Wie und wo wird der Bereich der Arbeits- und Betriebsmedizin in Schleswig-Holstein gelehrt und weitergebildet?

Lehre und Forschung im Fach „Arbeitsmedizin“ fand in Schleswig-Holstein erstmalig 1992 statt. Damals wurde das Institut für Arbeitsmedizin an der Universität zu Lübeck eingerichtet. 2008 wurde dieses Institut jedoch, zugunsten der Gründung eines Zentrums für Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung (ZBV), aufgegeben - unter der Federführung des Instituts für Sozialmedizin an der Universität zu Lübeck.

Die Lehre des Faches „Arbeitsmedizin“ im humanmedizinischen Studium wird seither in Lübeck über das Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie am ZBV im Rahmen eines Blockpraktikums organisiert.

Alle Studierenden durchlaufen im Rahmen dieses Blockpraktikums ein Seminar mit arbeitsmedizinischen Inhalten im 1,5 Stunden Format. Ein Teil der Studierenden hat außerdem Gelegenheit, die Arbeit eines Betriebsarztes im Rahmen eines praktischen Teils des Blockpraktikums kennenzulernen, eine Dissertation zum Themenbereich anzufertigen oder weitere arbeitsmedizinische Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen (siehe Antwort zu Frage 87).

Die arbeitsmedizinischen Inhalte vermittelt eine Professorin am Institut für Arbeitsmedizin, Prävention und betriebliches Gesundheitsmanagement an der Universität zu Lübeck. Dieses Institut wurde am 22.10.2014 im Rahmen einer Stiftungsprofessur eingerichtet und die Professur im November 2016 übernommen. Die Stiftungsprofessur wird durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), die Unfallkasse Nord und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr (BG Verkehr) finanziert.

In Kiel wird die Lehre des Faches „Arbeitsmedizin“ an der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Rahmen einer Ringvorlesung organisiert. Die Koordination der Lehre wird von der Professorin des Instituts für Allgemeinmedizin an der CAU übernommen. Für die Arbeits- und Sozialmedizin werden 16 Vorlesungen im Semester angeboten. Die Studierenden absolvieren eine Pflichtexkursion. Die Lehrveranstaltungen schließen mit einer schriftlichen Prüfung ab (siehe Antwort zu Frage 87).

Die Weiterbildung approbierter Ärztinnen und Ärzte für die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder für die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erfolgt in Betrieben vor Ort durch erfahrene Ärztinnen und Ärzte, denen von der Ärztekammer Schleswig-Holstein eine Weiterbildungsbefugnis erteilt wurde. Neu eingerichtet

wurde im Februar 2018 der 360-stündige Weiterbildungskurs zur Facharztweiterbildung „Arbeitsmedizin“ und Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ mit den Teilen A bis C in Hamburg und Lübeck. Die Kurse in Lübeck (C1 und C2) leitet und organisiert die Professorin am Institut für Arbeitsmedizin, Prävention und betriebliches Gesundheitsmanagement an der Universität zu Lübeck.

86. Wie viele Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen werden in Schleswig-Holstein pro Jahr ausgebildet? Ist diese Zahl ausreichend?

Um die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu erwerben, müssen approbierte Ärztinnen und Ärzte gemäß Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Schleswig-Holstein bestimmte Zeiten, Inhalte und Kurse absolvieren und am Ende der Weiterbildung eine Prüfung ablegen. In der Weiterbildungszeit sind die sogenannten „Weiterbildungsassistent/innen“ im Fach „Arbeitsmedizin“ in einer von der Ärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Weiterbildungsstätte bei hierfür befugten Ärztinnen und Ärzten tätig.

Die Zahl der Weiterbildungsassistent/innen im Fach „Arbeitsmedizin“ in Schleswig-Holstein wird nicht statistisch erfasst.

Die zunehmende Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften in Deutschland betrifft unter anderem verschiedene Fachbereiche der Medizin; dazu zählt auch die Arbeitsmedizin. Aus Sicht der Landesregierung ist der arbeitsmedizinische Nachwuchs weiter zu fördern (siehe Antwort zu Frage 87).

87. Gibt es Überlegungen, den Beruf der Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen bereits im Rahmen des Medizinstudiums attraktiver zu gestalten, um bestehende Engpässe zu überwinden? Wenn ja, welche?

Es gibt nicht nur Überlegungen, sondern verschiedene Aktivitäten in Schleswig-Holstein, die das Ziel verfolgen, den Beruf der Arbeits- und BetriebsmedizinerInnen bereits im Rahmen des Medizinstudiums attraktiver zu gestalten, um bestehende Engpässe zu überwinden.

Das Sozialministerium engagiert sich seit der Gründung im Jahr 2014 als ordentliches Mitglied im „Aktionsbündnis zur Sicherung des arbeitsmedizinischen Nachwuchses e.V.“ (siehe <https://www.aktionsbuenndnis-arbeitsmedizin.de/>). Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung und Vergabe von Mitteln zur Förderung des arbeitsmedizinischen Nachwuchses in Deutschland. Das Aktionsbündnis vergibt Promotionsstipendien, um Studierende für das Fachgebiet der Arbeitsmedizin zu gewinnen.

Darüber hinaus kann eine vierwöchige Famulatur im Fachbereich Arbeitsmedizin oder ein Tertial im Praktischen Jahr während der Studiums in der Arbeitsmedizin gefördert werden. Auch ein Reisekostenzuschuss für die Teilnahme an zertifizierten arbeitsmedizinischen/betriebsärztlichen Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen kann für Studierende gewährt werden.

Für das Fach Arbeitsmedizin/Sozialmedizin ist im klinischen Teil des Medizinstudiums nach § 27 der Approbationsordnung für Ärzte ein Leistungsnachweis erforderlich. An der Universität zu Lübeck wird diese Thematik im vierten Studienjahr behandelt. Sie ist dadurch aufgewertet, dass sie im Pflichtcurriculum im Rahmen eines Blockpraktikums geschieht. Dies schließt eine arbeitsmedizinische Exkursion einer Studentengruppe mit Referat und ein Seminar durch die Professorin für Arbeitsmedizin ein. Im Vordergrund steht das Kennenlernen der Berufsausrichtung „Arbeitsmedizin“. Weitere Kontaktmöglichkeit zum Fach soll eine regelmäßige (interdisziplinäre) Wahlveranstaltung schaffen, die derzeit in Planung ist. Neben der reinen Lehrverpflichtung kann auch das Angebot von medizinischen Dissertationen im Themenfeld Interesse am Fach und den Inhalten hervorrufen.

Seit Gründung des Lübecker Instituts für Arbeitsmedizin, Prävention und Betriebliches Gesundheitsmanagement in 2014 und Übernahme der Professur in 2016 wurden zahlreiche Anfragen zu Promotionen im Themenbereich von Medizinstudierenden und angehenden Ärzten gestellt. Es wurden bereits fünf Dissertationsthemen vergeben, die derzeit auch in Kooperation mit Schleswig-Holsteiner Unternehmen und Institutionen (z.B. Polizei), angefertigt werden. Weiterhin werden am Institut derzeit eine Famulaturen-Börse für Arbeits- und Betriebsmedizin aufgebaut und arbeitsmedizinische Fortbildungsveranstaltungen (mit-)geplant, die auch von Studierenden besucht werden können.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel finden die entsprechenden Lehrveranstaltungen im dritten Studienjahr statt. Diese umfassen eine Vorlesungsreihe und eine Pflichtexkursion und schließen mit einer schriftlichen Prüfung ab. In den Vorlesungen werden arbeits- und sozialmedizinische Grundlagen vermittelt, deren Kenntnis für alle ärztlichen Tätigkeiten relevant sind (wie z.B. berufsbedingte Atemwegserkrankungen, Medizin auf See, berufsbedingte Erkrankungen des Bewegungsapparates und Lärmschwerhörigkeit).

Die arbeitsmedizinischen Exkursionen bieten einen praktischen Einblick in Betriebe, ihre Gefährdungspotentiale für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Möglichkeiten der Prävention. Die eher sozialmedizinisch ausgerichteten Exkursionen geben praktische Einblicke in die Bedeutung der sozialen Aspekte ärztlicher Tätigkeit. Die Studierenden müssen an mindestens einer Exkursion teilnehmen.

88. Werden in Schleswig-Holstein Fachkräfte für Arbeitssicherheit ausgebildet? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden in Schleswig-Holstein an der Fachhochschule Lübeck, Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften, Mönkhofer Weg 239, 23562 Lübeck und an der Technischen Akademie Nord e.V., Schleusenstraße 1, 24106 Kiel ausgebildet.

Sowohl an den Lehrgängen der Fachhochschule Lübeck als auch an den Lehrgängen der Technischen Akademie Nord e.V. in Kiel nehmen ca. 20 Personen pro Semester teil.

Abkürzungen:

Stand: 03.09.2019

ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AMR	Arbeitsmedizinische Regel
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
AU	Arbeitsunfähigkeit
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BG	Berufsgenossenschaft
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EU	Europäische Union
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ICD	International Statistical Classification of Diseases (dt.: Internationale Klassifikation von Krankheiten)
IED	Industrial Emissions Directive (dt.: Richtlinie über Industrieemissionen)
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz (EDV-Programm zur Betriebserfassung, Datenauswertung und -verwaltung)
ILO	International Labor Organization (dt.: Internationale Arbeitsorganisation)
INQA	Initiative Neue Qualität der Arbeit
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LV	LASI-Veröffentlichung
NACE	Nomenclature générale des activités dans les Communautés européennes (dt.: Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)
NAK	Nationale Arbeitsschutzkonferenz
PrävG	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG)
RSA	Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
StAUK	Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UV	Ultraviolett
UVT	Unfallversicherungsträger
WZ	Wirtschaftszweig

Übersicht zu Frage 26

Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich Quelle :		
Bundesagentur für Arbeit, Stichtag: 30.06.2018		
	Betriebsstätten	Beschäftigte
Größenklasse		
1: Groß- und Mittelbetriebsstätten		
100 und mehr Beschäftigte	1437	385769
50 bis 99 Beschäftigte	1828	126042
20 bis 49 Beschäftigte	5673	171575
Summe	8938	683386
2: Kleinbetriebsstätten		
10 bis 19 Beschäftigte	8532	115146
6 bis 9 Beschäftigte	10065	72914
1 bis 5 Beschäftigte	51754	113174
Summe	70351	301234
Insgesamt	79289	984620

Anzahl erfasster Betriebsstätten, ermittelt aus dem aktuellen Betriebserfassungssystem IFAS, Stichtag September 2019	
Größenklasse	
Groß- und Mittelbetriebsstätten	
100 und mehr Beschäftigte	1308
Gr. 1 Großbetriebsstätten	
Gr. 1.1 Über 10000 Beschäftigte	38
Gr. 1.2 500 – 999 Beschäftigte	113
Gr. 2 Klein und Mittelbetriebsstätten	
Gr. 2.1 250 - 499 Beschäftigte	289
Gr. 2.2 100 - 249 Beschäftigte	868
Gr. 2.3 50 bis 99 Beschäftigte	1638
Gr. 2.4 20 bis 49 Beschäftigte	5022
Summe	7968
Gr.3: Kleinstbetriebsstätten	
Gr. 3.1 10 bis 19 Beschäftigte	7699
Gr. 3.2 1 bis 9 Beschäftigte	90831
Summe	98530
Insgesamt	106498

Anzahl Betriebsstätten den Leitbranchen zugeordnet

Daten aus IFAS, Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4
	nicht angegeben				21
01	Chemische Betriebe	9	183	239	431
02	Metallverarbeitung		209	815	1024
03	Bau, Steine, Erden	1	616	7166	7783
04	Entsorgung, Recycling	1	141	568	710
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	39	1348	10932	12319
06	Leder, Textil		43	398	441
07	Elektrotechnik	1	150	301	452
08	Holzbe- und -verarbeitung		46	396	442
09	Metallerzeugung		13	19	32
10	Fahrzeugbau	7	51	137	195
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	1	278	2875	3154
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	304	2340	2652
13	Handel	10	1211	25023	26244
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	8	371	5961	6340
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	99	988	1090
16	Gaststätten, Beherbergung		281	13141	13422
17	Dienstleistung	14	718	13356	14088
18	Verwaltung	15	624	2990	3629
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		44	31	75
20	Verkehr	6	543	6204	6753
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	5	125	720	850
22	Versorgung	3	96	592	691
23	Feinmechanik	7	163	968	1138
24	Maschinenbau	12	215	360	587
Insgesamt		150	7872	96520	104542

Übersicht zu Frage 29

	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten										Summe	Überwachung/Prävention									
	Auswertungszeitraum: Mi 01.01.2014 bis Mi 31.12.2014											Summe	eigeninitiativ					auf Anlass			
	aufgesuchte Betriebsstätten					Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten							Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Besichtigung/Inspektion	von Unfällen/Berufs-krankheiten
Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe										
Schl.	5	6	7	8	9	10	11	12	15	16	17	18	19	20							
01	2	57	34	93	5	78	39	122	7	2	0	87	8	1							
02	0	27	40	67	0	31	57	88	10	0	0	71	5	0							
03	0	54	316	370	0	89	442	531	93	8	0	378	8	0							
04	0	37	75	112	0	58	112	170	29	0	0	116	5	0							
05	16	54	61	131	46	63	69	178	15	13	0	113	5	1							
06	0	1	26	27	0	4	35	39	4	0	0	35	0	0							
07	0	24	39	63	0	31	44	75	8	0	0	61	0	1							
08	0	12	61	73	0	21	103	124	20	0	0	87	11	0							
09	0	3	3	6	0	5	7	12	1	0	0	6	2	0							
10	4	8	7	19	12	19	8	39	1	0	0	14	4	0							
11	0	45	301	346	0	53	351	404	34	1	0	315	23	0							

12	Nahrungs- und Genussmittel	0	17	10	27	0	20	12	32	5	0	0	22	2	0
13	Handel	1	39	54	94	1	51	77	129	15	0	0	94	4	3
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	9	31	41	1	9	40	50	9	0	0	25	4	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	5	4	9	0	5	4	9	0	0	0	3	1	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	6	19	25	0	13	22	35	1	0	0	29	0	0
17	Dienstleistung	0	10	24	34	0	10	30	40	6	0	0	20	1	0
18	Verwaltung	2	29	15	46	5	53	17	75	3	1	0	21	3	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	3	2	5	0	7	3	10	0	0	0	1	6	0
20	Verkehr	0	24	23	47	0	34	34	68	8	0	0	40	3	0
21	Verlagsgewerbe, Druck-gewerbe, Vervielfältigungen	1	5	29	35	1	6	39	46	12	0	0	25	3	0
22	Versorgung	2	6	22	30	4	7	25	36	4	0	0	20	6	0
23	Feinmechanik	3	38	109	150	8	50	137	195	12	1	0	154	6	0
24	Maschinenbau	5	32	35	72	7	41	41	89	4	0	0	71	7	0
Insgesamt		37	545	1340	1922	90	758	1748	2596	301	26	0	1808	117	6
										Überwachung/Prävention gesamt					2258

Auswertungszeitraum: Do 01.01.2015 bis Do 31.12.2015															
	aufgesuchte Betriebsstätten					Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass			
										Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Ärztliche Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Ärztliche Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion von Unfällen/Berufskrankheiten
Schl.	5	6	7	8		9	10	11	12	15	16	17	18	19	20
01	2	55	26	83		3	75	33	111	8	1	0	77	12	1
02	0	15	27	42		0	15	32	47	3	0	0	38	5	0
03	0	68	250	318		0	94	306	400	42	15	0	301	13	0
04	0	38	59	97		0	61	75	136	6	1	0	123	2	0
05	10	73	94	177		39	84	101	224	7	1	0	151	6	0
06	0	9	12	21		0	12	17	29	3	0	0	24	1	1
07	0	11	30	41		0	12	32	44	5	0	0	36	1	1
08	0	17	54	71		0	26	79	105	12	0	0	75	14	0
09	0	2	0	2		0	2	0	2	0	0	0	2	1	0
10	5	8	7	20		12	12	9	33	1	0	0	10	4	1
11	0	40	221	261		0	45	255	300	9	0	0	243	27	0
12	5	29	17	51		6	34	19	59	1	0	0	46	4	0

13	Handel	3	42	82	127	3	51	92	146	14	3	0	101	14	2
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	12	30	44	2	13	39	54	2	7	0	29	2	1
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	3	1	4	0	5	1	6	0	2	0	4	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	14	25	39	0	18	27	45	10	4	0	27	2	0
17	Dienstleistung	4	23	47	74	5	28	50	83	10	8	0	45	5	0
18	Verwaltung	3	28	20	51	4	50	22	76	0	0	0	22	0	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	6	2	8	0	8	3	11	2	0	0	5	3	0
20	Verkehr	1	32	36	69	1	37	43	81	8	1	0	55	1	0
21	Verlagsgewerbe, Druck- gewerbe, Vervielfältigungen	2	7	17	26	2	10	20	32	2	1	0	21	1	0
22	Versorgung	2	5	18	25	5	7	22	34	1	0	0	18	3	0
23	Feinmechanik	3	25	29	57	3	29	38	70	2	0	0	49	1	1
24	Maschinenbau	3	19	12	34	5	24	14	43	1	1	0	29	3	0
Insgesamt		45	581	1116	1742	90	752	1329	2171	149	45	0	1531	125	8
										Überwachung/Prävention gesamt					1858

Auswertungszeitraum: 01.01.16 bis 31.12.16

	aufgesuchte Betriebsstätten*)				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten*)				Überwachung/Prävention					
									eigeninitiativ			auf Anlass		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenaahmen/Ärztliche Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenaahmen/Ärztliche Untersuchungen
Schl.	5	6	7	8	9	10	11	12	15	16	17	18	19	20
01	3	42	16	61	4	56	21	81	8	0	0	58	6	0
02	1	25	40	66	1	31	45	77	7	1	0	52	0	1
03	1	69	158	228	1	90	204	295	24	0	0	209	25	0
04	0	29	46	75	0	50	59	109	2	0	0	104	0	0
05	12	68	84	164	32	82	96	210	17	8	0	124	5	0
06	0	4	11	15	0	4	19	23	2	0	0	19	1	0
07	0	10	6	16	0	10	7	17	0	0	0	16	0	0
08	0	11	37	48	0	14	45	59	4	0	0	36	7	0
09	0	3	0	3	0	3	0	3	0	0	0	3	0	0
10	5	8	5	18	8	8	5	21	0	0	0	9	0	0
11	0	32	189	221	0	34	205	239	7	0	0	172	17	0
12	2	32	15	49	2	39	15	56	2	0	0	42	4	0

13	Handel	2	45	88	135	3	56	99	158	15	20	0	88	7	1	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	0	13	30	43	0	14	34	48	1	0	0	24	2	1	
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	0	2	0	0	
16	Gaststätten, Beherbergung	0	7	34	41	0	7	37	44	12	1	0	17	0	0	
17	Dienstleistung	1	17	56	74	1	19	65	85	8	0	0	48	8	0	
18	Verwaltung	3	30	20	53	5	46	28	79	0	0	0	27	3	0	
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	4	1	5	0	5	1	6	1	0	0	3	1	0	
20	Verkehr	0	29	22	51	0	41	36	77	5	0	0	35	3	0	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	4	5	11	3	5	6	14	0	0	0	8	1	0	
22	Versorgung	0	5	19	24	0	6	22	28	2	0	0	20	2	2	
23	Feinmechanik	1	16	28	45	3	22	36	61	4	0	0	35	3	1	
24	Maschinenbau	5	25	14	44	6	31	16	53	3	0	0	33	0	10	
Insgesamt		38	529	925	1492	69	674	1102	1845	124	30	0	1184	95	16	
										Überwachung/Prävention gesamt						1449

Auswertungszeitraum: 01.01.17 bis 31.12.17

	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention									
									eigeninitiativ					auf Anlass				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Ärztl. Untersuchung	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufen von Erkrankten	Messungen/Probenahmen/Ärztl. Untersuchung	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufen von Erkrankten	Messungen/Probenahmen/Ärztl. Untersuchung	
Schl.	5	6	7	8	9	10	11	12	15	16	17	18	19	20				
0																		
01	5	27	8	40	11	39	11	61	3	0	0	45	3	1				
02	0	15	12	27	0	16	15	31	3	0	0	18	6	0				
03	0	65	134	199	0	76	170	246	20	0	0	192	25	0				
04	0	36	41	77	0	55	49	104	2	1	0	99	0	0				
05	15	49	66	130	44	53	87	184	9	2	0	113	9	0				
06	0	6	15	21	0	9	18	27	3	0	0	18	6	0				
07	0	15	30	45	0	16	33	49	0	0	0	46	0	1				
08	0	8	38	46	0	11	54	65	7	0	0	45	6	0				
09	0	3	0	3	0	3	0	3	1	0	0	1	0	0				
10	5	9	5	19	13	11	5	29	0	0	0	12	4	2				
11	0	22	145	167	0	25	170	195	4	0	0	152	6	0				

12	Nahrungs- und Genussmittel	1	33	26	60	1	45	37	83	5	1	0	56	10	0
13	Handel	0	42	65	107	0	55	72	127	14	1	0	86	6	3
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	0	5	29	34	0	5	36	41	5	1	0	27	0	2
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	0	5	5	0	0	5	5	0	0	0	4	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	7	19	26	0	10	28	38	12	2	0	14	1	0
17	Dienstleistung	2	20	35	57	4	24	50	78	8	1	0	49	3	1
18	Verwaltung	1	26	13	40	2	35	16	53	3	5	0	30	4	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	4	0	4	0	5	0	5	0	0	0	2	3	0
20	Verkehr	2	17	19	38	2	22	20	44	3	1	0	32	1	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	7	22	30	2	8	26	36	1	0	0	31	3	0
22	Versorgung	2	7	47	56	2	12	54	68	2	32	0	21	3	0
23	Feinmechanik	1	21	36	58	1	28	59	88	5	0	0	59	0	0
24	Maschinenbau	1	12	4	17	1	16	4	21	0	0	0	12	3	2
Insgesamt		36	456	814	1306	83	579	1019	1681	110	47	0	1164	102	12
										Überwachung/Prävention gesamt					1435

Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

	Überwachung/Prävention															
	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				eigeninitiativ				auf Anlass			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Bestätigung/Inspektion (punktuell)	Bestätigung/Inspektion (Schwerpunkt)	Messungen/Probenaahmen/Ärztl.	Bestätigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufs-	Messungen/Probenaahmen/Ärztl.		
Schl.	5	6	7	8	9	10	11	12	15	16	17	18	19	20		
0																
01	5	40	5	50	11	53	6	70	18	0	0	38	7	0		
02	0	18	18	36	0	21	23	44	17	0	0	19	6	1		
03	1	61	127	189	1	84	155	240	49	1	0	141	38	0		
04	0	36	39	75	0	46	43	89	7	0	0	78	3	0		
05	15	100	59	174	45	105	68	218	62	0	0	101	2	1		
06	0	4	9	13	0	5	10	15	5	0	0	8	1	0		
07	0	18	17	35	0	20	18	38	27	0	0	10	1	0		
08	0	6	28	34	0	8	38	46	11	0	0	31	2	0		
09	0	3	0	3	0	3	0	3	0	0	0	2	1	0		
10	5	6	2	13	8	6	2	16	4	0	0	3	1	0		
11	0	23	139	162	0	24	154	178	25	0	0	128	9	0		

12	Nahrungs- und Genussmittel	2	32	25	59	5	51	34	90	24	4	0	51	8	0
13	Handel	2	38	75	115	3	46	84	133	16	6	0	88	7	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	13	21	38	4	13	23	40	18	0	0	16	3	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	5	2	7	0	6	2	8	6	0	0	1	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	6	40	46	0	8	48	56	13	0	0	32	2	0
17	Dienstleistung	3	12	34	49	3	18	49	70	19	0	0	33	4	0
18	Verwaltung	1	26	10	37	1	44	11	56	3	0	0	27	1	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	13	5	18	0	19	8	27	17	0	0	5	6	0
20	Verkehr	1	27	24	52	1	36	29	66	19	0	0	28	2	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	19	19	40	3	22	22	47	32	0	0	13	2	0
22	Versorgung	1	8	65	74	1	10	76	87	5	29	0	39	6	0
23	Feinmechanik	1	20	22	43	1	25	45	71	26	0	0	11	0	0
24	Maschinenbau	5	13	7	25	8	17	8	33	18	0	0	10	2	0
Insgesamt		48	547	792	1387	95	690	956	1741	441	40	0	913	114	2
										Überwachung/Prävention gesamt					1510

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte													
Auswertungszeitraum: Mi 01.01.2014 bis Mi 31.12.2014													
		Überwachung/Prävention											
		eigeninitiativ					auf Anlass						
Dienstgeschäfte		Beichtigung/Insp ektion (punktuell)	Beichtigung/Insp ektion (Schwerpunktpro gramm)	Messungen/Prob enahmen/ Ärztl. Untersuchungen	Beichtigung/Insp ektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrank heiten	Messungen/Prob enahmen/Analyse n/Ärztl. Untersuchungen	Beichtigung/Insp ektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrank heiten	Messungen/Prob enahmen/Analyse n/Ärztl. Untersuchungen	Beichtigung/Insp ektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrank heiten	Messungen/Prob enahmen/Analyse n/Ärztl. Untersuchungen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7					
1	Baustellen	332	90	0	0	228	1	0					
2	überwachungsbedürftige Anlagen	161	6	0	0	145	0	0					
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	10	0	0	0	9	0	0					
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	11	0	0	0	11	0	0					
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	0	0	0	0	0	0	0					
6	Ausstellungsstände	0	0	0	0	0	0	0					
7	Straßenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0					
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0					
9	Wasserfahrzeuge	1	0	0	0	1	0	0					
10	Heimarbeitsstätten	0	0	0	0	0	0	0					
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	0	0	0	0	0	0	0					
12	Übrige	18	2	0	0	1	0	0					
	Insgesamt	533	98	0	0	395	1	0					
			Überwachung/Prävention gesamt										494

Auswertungszeitraum: Do 01.01.2015 bis Do 31.12.2015

		Überwachung/Prävention										
		eigeninitiativ					auf Anlass					
		Dienstgeschäfte	Beichtigung/Inspektion (punktuell)	Beichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztliche Untersuchungen				
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7				
1	Baustellen	298	27	53	0	214	0	0				
2	überwachungsbedürftige Anlagen	234	8	22	0	191	0	3				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	10	0	0	0	10	0	0				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	8	0	0	0	7	0	0				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	0	0	0	0	0	0	0				
6	Ausstellungsstände	0	0	0	0	0	0	0				
7	Straßenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0				
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0				
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0				
10	Heimarbeitstätten	2	0	0	0	2	0	0				
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1	0	0	0	0	0	0				
12	Übrige	36	0	0	0	0	1	0				
	Insgesamt	589	35	75	0	424	1	3				
			Überwachung/Prävention gesamt									
								538				

Auswertungszeitraum: 01.01.16 bis 31.12.16

		Überwachung/Prävention						
		eigeninitiativ				auf Anlass		
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen /Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen /Analysen/Ärztl. Untersuchungen	
Pos.		Dienstgeschäfte						
1	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	3	4	5	6	7	
1	Baustellen	367			335	3		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	135	4		113			
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	12			11	1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	3	1		1			
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)							
6	Ausstellungsstände							
7	Straßenfahrzeuge	1				1		
8	Schienenfahrzeuge							
9	Wasserfahrzeuge	2						
10	Heimarbeitsstätten	2			1	1		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)							
12	Übrige	23	1		2			
	Insgesamt	545	18	1	463	6		
					Überwachung/Prävention gesamt		488	

Auswertungszeitraum: 01.01.17 bis 31.12.17

		Überwachung/Prävention						
		eigeninitiativ				auf Anlass		
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage							
1	Baustellen	414	16			389	1	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	168	2	22		141		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	8		2		5	1	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1				1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)							
6	Ausstellungsstände							
7	Straßenfahrzeuge							
8	Schienenfahrzeuge							
9	Wasserfahrzeuge							
10	Heimarbeitsstätten	1				1		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)							
12	Übrige	15				5		
	Insgesamt	607	18	24		542	2	
								586
						Überwachung/Prävention gesamt		

Auswertungszeitraum: 01.01.18 bis 31.12.18

		Überwachung/Prävention						
		eigeninitiativ				auf Anlass		
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen
Pos.		1	2	3	4	5	6	7
	Dienstgeschäfte							
	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	339	10			321		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	389	7			376	5	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	9		3		6		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1				1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)							
6	Ausstellungsstände							
7	Straßenfahrzeuge							
8	Schienenfahrzeuge							
9	Wasserfahrzeuge							
10	Heimarbeitsstätten	4				2		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)							
12	Übrige	13						
	Insgesamt	755	17	3		706	5	
								731

Übersicht zu Frage 30:

Wie viel Prozent der kleinen, mittelgroßen und großen Betriebe wurden 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 besichtigt? (bitte mit den Angaben: Gesamtzahl der Betriebe/aufgesuchte Betriebe/Prozentzahl aufgesuchte Betriebe differenzieren)

	Gesamt	Gr. 1	Gr. 2	Gr.3
01.01.2014 bis 31.12.2014				
Gesamtzahl Betriebsstätten	77538	135	7885	69518
Aufgesuchte Betriebsstätten laut Statistik IFAS	1922	37	545	1340
Anzahl besichtigter Betriebsstätten je Gr. Kl. zu Gesamtzahl der Betriebsstätten je Gr. Kl.	2,48%	27,41%	6,91%	1,93%

	Gesamt	Gr. 1	Gr. 2	Gr.3
01.01.2015 bis 31.12.2015				
Gesamtzahl Betriebsstätten	78.043	144	8084	69815
Aufgesuchte Betriebsstätten laut Statistik IFAS	1742	45	581	1116
Anzahl besichtigter Betriebsstätten je Gr. Kl. zu Gesamtzahl der Betriebsstätten je Gr. Kl.	2,23%	31,25%	7,19%	1,60%

01.01.2016 bis 31.12.2016	Gesamt	Gr. 1	Gr. 2	Gr.3
Gesamtzahl Betriebsstätten	78355	147	8353	69855
Aufgesuchte Betriebsstätten laut Statistik IFAS	1492	38	529	925
Anzahl besichtigter Betriebsstätten je Gr. Kl. zu Gesamtzahl der Betriebsstätten je Gr. Kl.	1,90%	25,85%	6,33%	1,32%

01.01.2017 bis 31.12.2017	Gesamt	Gr. 1	Gr. 2	Gr.3
Gesamtzahl Betriebsstätten	79100	156	8612	70332
Aufgesuchte Betriebsstätten laut Statistik IFAS	1306	36	456	814
Anzahl besichtigter Betriebsstätten je Gr. Kl. zu Gesamtzahl der Betriebsstätten je Gr. Kl.	1,65%	23,08%	5,29%	1,16%

01.01.2018 bis 31.12.2018	Gesamt	Gr. 1	Gr. 2	Gr.3
Gesamtzahl Betriebsstätten	79289	155	8783	70351
Aufgesuchte Betriebsstätten laut Statistik IFAS	1387	48	547	792
Anzahl besichtigter Betriebsstätten je Gr. Kl. zu Gesamtzahl der Betriebsstätten je Gr. Kl.	1,75%	30,97%	6,23%	1,13%

Größenklassenaufteilung:
Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Abbildung 1

Die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Verteilung der Betriebsstätten auf Größenklassen ist der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen¹ und an die in IFAS hinterlegte Größenklassenaufteilung (Abbildung 1) angepasst worden.

1

Übersicht¹ zu Frage 34:

Gibt es im Land Branchen, die im besonderen Maße durch Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auffallen? Wenn ja, welche Branchen und mit welchen Mängelschwerpunkten?

	Verhältnis Beanstandungen zu besichtigten Betriebsstätten			Verhältnis Beanstandungen zur Summe der Dienstgeschäfte
Maschinenbau	440,00%	1	Maschinenbau	333,33%
Metallerzeugung	433,33%	2	Metallerzeugung	433,33%
Holzbe- und -verarbeitung	432,35%	3	Metallverarbeitung	350,00%
Metallverarbeitung	427,78%	4	Holzbe- und -verarbeitung	319,57%
Versorgung	358,11%	5	Elektrotechnik	313,16%
Elektrotechnik	340,00%	6	Versorgung	304,60%
Nahrungs- und Genussmittel	238,98%	7	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	215,73%
Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	237,04%	8	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	187,50%
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	215,00%	9	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	182,98%
Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	214,29%	10	Kredit-, Versicherungsgewerbe	175,00%
Kredit-, Versicherungsgewerbe	184,21%	11	Nahrungs- und Genussmittel	156,67%
Verhältnis der insgesamt erfassten Beanstandungen zur Anzahl der insgesamt aufgesuchten Betriebsstätten in 2018	170,87%		Verhältnis der insgesamt erfassten Beanstandungen zur Anzahl der insgesamt durchgeführten Dienstgeschäfte	136,13%
Feinmechanik	162,79%	12	Bau, Steine, Erden	105,00%
Bau, Steine, Erden	133,33%	13	Feinmechanik	98,59%
Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	127,78%	14	Handel	92,48%
Handel	106,96%	15	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	85,19%
Fahrzeugbau	100,00%	16	Fahrzeugbau	81,25%
Hochschulen, Gesundheitswesen	97,70%	17	Hochschulen, Gesundheitswesen	77,98%
Gaststätten, Beherbergung	86,96%	18	Entsorgung, Recycling	73,03%
Entsorgung, Recycling	86,67%	19	Gaststätten, Beherbergung	71,43%
Dienstleistung	83,67%	20	Dienstleistung	58,57%
Chemische Betriebe	82,00%	21	Chemische Betriebe	58,57%
Verwaltung	35,14%	22	Leder, Textil	26,67%
Leder, Textil	30,77%	23	Verwaltung	23,21%
Verkehr	21,15%	24	Verkehr	16,67%

¹ Übersicht erstellt auf der Grundlage der für das Jahr 2018 erfassten Daten

Übersicht zu Frage 38, 39, 41, 42, 43, 45:

Frage 38: Wie viele Betriebe wurden in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren auf die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften kontrolliert?

	2014	2015	2016	2017	2018
Überwachungen	518	419	384	445	365

Die Anzahl der Überwachungen, die in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften durchgeführt wurden, veröffentlicht das Sozialministerium jährlich in seinen Arbeitsschutzberichten im Internet. Siehe für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“, Position 3.1 der Arbeitsschutzberichte der Ausgaben 2016 bis 2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staetlicherArbeitsschutz_pdf.html

Frage 39: Wie viele Regelverstöße hat es hierbei in den letzten fünf Jahren gegeben?

	2014	2015	2016	2017	2018
Beanstandungen	58	25	43	18	6

Die Anzahl der Beanstandungen der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) in Bezug auf die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften veröffentlicht das Sozialministerium jährlich in seinen Arbeitsschutzberichten im Internet. Siehe für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“, Position 3.1 der Arbeitsschutzberichte der Ausgaben 2016 bis 2020. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeits-schutz/akkordeon_staetlicherArbeitsschutz_pdf.html

Frage 41: Wie wurden die Regelverstöße jeweils geahndet?

Jahr	Anordnungen	Zwangsmittel	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
2014	9	2	1	18	
2015	17		8	7	
2016	17		1	5	
2017	14			8	1
2018	12	3	9	1	

Die Art der Zwangsmaßnahmen (Anordnungen, Anwendung von Zwangsmitteln) sowie die Art der Ahndungen (Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen) in Bezug auf die Einhaltung des Arbeitszeitschutzes veröffentlicht das Sozialministerium jährlich in seinen Arbeitsschutzberichten im Internet. Siehe für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“, Position 3.1 der Arbeitsschutzberichte der Ausgaben 2016 bis 2020. <https://www.schleswig->

[holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html)

Frage 42: Wie viele Betriebe wurden in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes kontrolliert?

Überwachungen	2014	2015	2016	2017	2018
Kinder- und Jugendarbeitsschutz	110	128	137	98	111
Mutterschutz	438	337	256	278	490
Heimarbeitschutz	3	2	7	2	8

Die Anzahl der Überwachungen, die in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeitsschutzes durchgeführt wurden, veröffentlicht das Sozialministerium jährlich in seinen Arbeitsschutzberichten im Internet.

Siehe für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“, Position 3.3 bis 3.5 der Arbeitsschutzberichte der Ausgaben 2016 bis 2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html

Frage 43: Wie viele Regelverstöße hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?

Beanstandungen	2014	2015	2016	2017	2018
Kinder- und Jugendarbeitsschutz	8	4	2	3	4
Mutterschutz	34	21	16	7	18
Heimarbeitschutz	2				

Die Anzahl der Beanstandungen der StAUK in Bezug auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeitsschutzes veröffentlicht das Sozialministerium jährlich in seinen Arbeitsschutzberichten im Internet. Siehe für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“, Position 3.3 bis 3.5 der Arbeitsschutzberichte der Ausgaben 2016 bis 2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staatlicherArbeitsschutz_pdf.html

Frage 45: Wie wurden die Regelverstöße jeweils geahndet?

Jahr		Anordnungen	Zwangsmittel	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
2014	Kinder- und Jugendarbeitsschutz			1	6	
	Mutterschutz	2				
	Heimarbeitsschutz					
2015	Kinder- und Jugendarbeitsschutz				3	
	Mutterschutz				2	
	Heimarbeitsschutz					
2016	Kinder- und Jugendarbeitsschutz			1	1	
	Mutterschutz				1	
	Heimarbeitsschutz					
2017	Kinder- und Jugendarbeitsschutz				2	
	Mutterschutz		1			
	Heimarbeitsschutz					
2018	Kinder- und Jugendarbeitsschutz			1		
	Mutterschutz	3				
	Heimarbeitsschutz					

Die Art der Zwangsmaßnahmen (Anordnungen, Anwendung von Zwangsmitteln) sowie die Art der Ahndungen (Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen) in Bezug auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeitsschutzes veröffentlicht das Sozialministerium jährlich in seinen Arbeitsschutzberichten im Internet. Siehe für die Jahre 2014 bis 2018 jeweils Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“, Position 3.3 bis 3.5 der Arbeitsschutzberichte der Ausgaben 2016 bis 2020

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeitsschutz/akkordeon_staetlicherArbeitsschutz_pdf.htm

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)

Ausbildungsgang	Was	Wann	Zeitumfang
Allgemeine Verwaltung / Public Administration (BA)	Es ist geplant, im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs im Jahr 2021 ein Modul zum Thema Gesundheitsmanagement zu entwickeln		
Polizeivollzugsdienst (BA)			
	Grundlagen der Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin	Grundstudium	4 Lehrveranstaltungs-Stunden (LVS)
	Grundlagen des Gesundheitsmanagements	Hauptstudium I	4 LVS
	Betriebliches Gesundheitsmanagement	Hauptstudium II	2 LVS
	Psychische Störungen	Hauptstudium I	12 LVS
	Bewältigung psychisch belastender Situationen wie Tod, Suizid	Hauptstudium II	14 LVS
	Umgang mit traumatisierten Menschen	Hauptstudium II	22 LVS
Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung (LL.B.)	Gesunde Arbeitswelt	3. Semester	8 LVS
	Besonderer Arbeitsschutz für Frauen, Eltern, Schwerbehinderte	4. Semester	4 LVS
Steuerverwaltung (Diplom)	Stressbewältigung	Grundstudium 1	4 LVS
	Mobbing	Hauptstudium 2	2 LVS
	Mediation	Hauptstudium 2	6 LVS
	Konfliktbewältigung	Hauptstudium 2	10 LVS

Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB)			
Ausbildungsgang	Was	Wann	Zeitungfang
Ausbildung – Verwaltung:			
Verwaltungsfachangestellte	Sicherheit und Gesundheitsschutz; Fach: Ausbildungsbetrieb	Verwaltungseinführungslehrgang (VEL)	1 Unterrichtsstunde (US)
	Ergonomie am Arbeitsplatz; Fach: EDV	VEL	1 US
	Stressreduzierende Maßnahmen einsetzen können;	VEL	2 US
	Fach: Methodik des Lernens		
	Lampenfieber erkennen u. handhaben können;	Verwaltungsabschlusslehrgang (VAL)	1 US
	Fach: Kommunikation und Kooperation		
Beamtenausbildung - Verwaltung -	Ergonomie am Arbeitsplatz, Fach: EDV	Aufbaulehrgang II	1 US
	Individuellen Stress erkennen u. Gegenmaßnahmen ergreifen;	Abschlusslehrgang	10 US
	Fach: Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Beamtenausbildung – Justiz:			
	Arbeits- und Gesundheitsschutz ist nicht als eigenes Thema in den unterschiedlichen Ausbildungsgängen aufgeführt.	in der berufspraktischen Ausbildung	
Ausbildung: Sonstige Ausbildungsberufe¹			
Fachangestellte für Bäderbetriebe	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	während der gesamten Ausbildung	
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Geomatiker/in	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	

¹ ausschließlich Ausbildungsinhalte der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungsrahmenplänen der jeweiligen Berufsausbildungsverordnungen. Die VAB ist bei diesen Ausbildungsberufen als „zuständige Stelle“ lediglich „Prüfungsamt“ - Unterricht findet an der VAB für diese Ausbildungsberufe nicht statt.

Straßenwärter/in	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Vermessungstechniker/in	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Wasserbauer/in	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Umweltechnische Berufe:			
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Fachkraft für Abwassertechnik	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
Sonderlehrveranstaltungen			
	FB AV Mediensucht und Medienabhängigkeit	05.06.2018 für das gesamte Grundstudium AV	4 LVS
	Suchtpräventionstage	14.11.2017 in Altenholz	freiwillig (ganztags)
		21. November 2017 in Bordesholm	freiwillig (ganztags)
	Gesundheitstag (in Planung)	12. Sep 19	

Übersicht zu Frage 71:

Welche Fortbildungen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden für welche Zielgruppe innerhalb der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung angeboten?

Staatskanzlei		
Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Fortbildungsveranstaltung „Arbeits- und Gesundheitsschutz für Führungskräfte“	Führungskräfte	Staatskanzlei
Lehrgänge Brandschutz Helfer(-in)	Brandschutz Helferinnen und Brandschutz Helfer sowie interessierte Beschäftigte	Staatskanzlei
Erste Hilfe-Lehrgang	Alle Beschäftigten	Staatskanzlei
Lehrgang Sicherheitsbeauftragter)	Sicherheitsbeauftragte(r)	Staatskanzlei
Schulung Escape Chair	Alle Beschäftigten	Staatskanzlei
Energy Points (Angebote zu gesunder Ernährung, Bewegung und Entspannung)	Alle Beschäftigten	Staatskanzlei

Landesvertretung:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Fortbildungsveranstaltung „Arbeits- und Gesundheitsschutz für Führungskräfte“	Führungskräfte	Staatskanzlei
Lehrgänge Brandschutz Helfer(-in)	Brandschutz Helferinnen und Brandschutz Helfer sowie interessierte Beschäftigte	Staatskanzlei
Erste Hilfe-Lehrgang	Alle Beschäftigten	Staatskanzlei
Lehrgang Sicherheitsbeauftragte(r)	Sicherheitsbeauftragte(r)	Staatskanzlei
Schulung Escape Chair	Alle Beschäftigten	Staatskanzlei
Energy Points (Angebote zu gesunder Ernährung, Bewegung und Entspannung)	Alle Beschäftigten	Staatskanzlei

MJEVG		
Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
		jeweils MJEVG
Sitzen und Bewegen am Arbeitsplatz	alle MA	
Iss dich fit	alle MA	
Recreave	alle MA	
Burnout-Seminare	alle MA	
Seminare 50+	ältere MA	
Augenschule	alle MA	
Resilienz	alle MA	
Stressmanagement	alle MA	
Ressortübergreifende Veranstaltungen zum Gesundheitsmanagement	alle MA	
Atempause –Work-Life-Balance	Führungsnachwuchskräfte	
Chancen und Risiken des flexiblen Arbeitens	Führungskräfte	
sich selbst und MA den Rücken stärken	Führungskräfte	
Fortbildungen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement für Führungskräfte	Führungskräfte	
Qualifizierung zur Ansprechperson BGM	einzelne MA	
Fachtagungen zur Sucht und psychische Belastungen	Ansprechpersonen BGM, Suchthelfer, BAPs	
Sicherheitsbeauftragter im öffentlichen Dienst	Sicherheitsbeauftragte	
Brandschutzbeauftragte/r im öffentlichen Dienst	Brandschutzbeauftragter	

*Darüber hinaus werden bedarfsgerecht vielfältige Angebote zum BGM für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte insbesondere vom Dienstleister KOMMA unterbreitet und auch wahrgenommen.

Gerichte und Staatsanwaltschaften:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)*
Landeseigene Fortbildungen bzw. Veranstaltungen		
Supervision	Richter/innen	* wenn nicht anders beschrieben immer gesamte ord. Gerichtsbarkeit
Zeit- und Stressmanagement	Proberichter/innen	
Sitzungspolizei / Sicherheit	Proberichter/innen	
Selbstorganisation und Zeitmanagement	Rechtspfleger/innen	
Supervision – Umgang mit belastenden Situationen	Rechtspfleger/innen	
Stressmanagement	Rechtspfleger/innen	
Konfliktmanagement	Rechtspfleger/innen	
Supervision – Umgang mit belastenden Situationen	Serviceeinheiten	
Konfliktmanagement	Serviceeinheiten	
Stressmanagement	Serviceeinheiten	
Supervision	Führungskräfte (Abteilungsleiter/innen, Geschäftsleiter/innen)	
Veränderungsmanagement	Führungskräfte (s.o.)	
Sicherheitsausbildung	Alle Justizbedienstete	
Sicherheitsausbildung	Wachtmeister/innen	
Sicherheit für die Bewährungshilfe	Bewährungshelfer/innen	
Einweisung Sicherheitshandbuch	Gerichtsleitungen, Sicherheitsbeauftragte	
Workshops Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte	
Schlagstocktraining	Wachtmeister/innen	
Ausübung umbr. Zwang, Umgang mit Waffen und Explosivstoffen	Wachtmeister/innen	
Konflikt-und Krisenmanagement	Gerichtsvollzieher/innen	
Sicherheitstraining	Gerichtsvollzieher/innen	
Auswirkungen und Umgang mit Stress; praktische Handlungsweisen für den Alltag	Rechtspfleger/innen	Rechtspflegertag in Kiel
Auswirkungen und Umgang mit Stress;	Alle Dienste	<ul style="list-style-type: none"> • AG Oldenburg • AG Husum • AG Itzehoe

praktische Handlungsweisen für den Alltag		<ul style="list-style-type: none"> • AG Reinbek • AG Eckernförde • AG Plön • AG Ahrensburg • AG Meldorf • LG Kiel
Kommunikation und Konflikte – Wie Klartext hilft Konflikte zu klären	Alle Dienste	<ul style="list-style-type: none"> • AG Lübeck • OLG
Psychisch krank im Job - Verstehen. Vorbeugen. Erkennen. Bewältigen	Abteilungsleiter/innen	AG Meldorf
-,-	Örtlicher Personalrat	LG Kiel
-,-	Geschäftsleiter/innen	
Deutsche Richterakademie:		
Menschen mit psychischen Krankheiten im Justizalltag	Richter/innen und Staatsanwälte/innen	
Umgang mit Konflikten	-,-	
Der Mensch in der Robe	-,-	
Gesundheit und Bewegung im Justizalltag		
Herausfordernde Strafverfahren – Umgang mit bes. belastenden Verfahrenssituationen	-,-	
Führungskräfte in der Justiz: Gesundheit als Führungsaufgabe – Krankheit als Führungsproblem	-,-	
Eigensicherung	-,-	
Bedrohungsmanagement	-,-	
zum Thema „Burn Out - Strategien zur Burn-Out Prävention“	Richterlicher und nichtrichterlicher Dienst der Verwaltungsgerichte	OVG Schleswig
zum Thema „Stressmanagement“	Nichtrichterlicher Dienst der Verwaltungsgerichte	OVG Schleswig
zum Thema „Resilienz“	Nichtrichterlicher Dienst der Verwaltungsgerichte	OVG Schleswig
zum Thema „Achtsamkeit und Wahrnehmung“	Nichtrichterlicher Dienst der Verwaltungsgerichte	OVG Schleswig
Workshop „Wunder der Achtsamkeit“	alle Dienste	Landessozialgericht
Workshop „Stressmanagement“	alle Dienste	Landessozialgericht
Workshop „Gelassenheitstraining“	alle Dienste	Landessozialgericht
Qi Gong-Kurs	alle Dienste	Landessozialgericht
AROHA-Kurs	alle Dienste	Landessozialgericht
Sehtest, Augenuntersuchung	alle Dienste	Landessozialgericht Sozialgericht Itzehoe Sozialgericht Schleswig

Erste-Hilfe-Kurs	alle Dienste	Landessozialgericht Sozialgericht Itzehoe Sozialgericht Lübeck Sozialgericht Schleswig
Gesundheitstag	alle Dienste	LSG, OLG und GStA Gemeinschafts- veranstaltung
Rückenschule	alle Dienste	Landessozialgericht Sozialgericht Schleswig
Yoga für Einsteiger	alle Dienste	Sozialgericht Itzehoe
Wiederbelebung mit dem Defibrillator	alle Dienste	Sozialgericht Kiel
betriebliche Prävention (Unfallkasse Nord)	Führungskräfte	Sozialgericht Kiel Sozialgericht Lübeck
Gefährdungsbeurteilung, psychische Belastung (Unfallkasse Nord)	Führungskräfte	Sozialgericht Kiel
Gesundheitsförderung (Unfallkasse Nord)	Führungskräfte	Sozialgericht Kiel
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Unfallkasse Nord)	Führungskräfte Personalvertretung	Sozialgericht Kiel
Emotions-, Konflikt- und Krisenmanagement	Mitarbeiter/innen der Serviceeinheiten	Sozialgerichtsbarkeit
Interne Zusammenarbeit	richterlicher Dienst	Sozialgericht Kiel
Zeit- und Selbstmanagement	Mitarbeiter/innen der Serviceeinheit	Sozialgericht Kiel
Kurs Kopfschmerzen	alle Dienste	Sozialgericht Lübeck
Autogenes Training	alle Dienste	Sozialgericht Lübeck
Nordic Walking	alle Dienste	Sozialgericht Lübeck
Resilienz-Training	alle Dienste	Sozialgericht Schleswig
Stressmanagement	alle Dienste	Sozialgericht Schleswig
Sicherstellung der Ergonomie	alle Dienste	Sozialgerichtsbarkeit
Arbeitsschutz	alle Dienste	Sozialgericht Schleswig

Justizvollzug:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Deeskalation und Waffenlose Selbstverteidigung	Alle Bediensteten des Justizvollzuges	Alle JVAén, JA und JAA
Grundschulung „Helm-Schild-Pfefferspray (HSP) für die LG 2.1 und 2.2	Alle Bediensteten der LG 2.1 und 2.2 die zur Anordnung von Maßnahmen befugt sind	Alle JVAén, JA
Pflichtschulung HSP für die LG 1.2	Alle Bediensteten der LG 1.2	Alle JVAén, JA
Erste-Hilfe-Training für betriebliche Ersthelfer	Alle Bediensteten des Justizvollzuges	Alle JVAén, JA und JAA
Tagung des Kriseninterventions-teams (KIT)	Mitglieder des KIT	Alle JVAén, JA
Erfahrungsaustausch der Brandschutz- beauftragten	Brandschutzbeauftragte	Alle JVAén, JA und JAA

Erfahrungsaustausch Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz (gilt als ASA-Sitzung)	Verantwortlich für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, FASI und Arbeitsmedizin (ASA)	Alle JVAén, JA und JAA
Supervision für Vollzugsabteilungsleitungen	Abteilungsleitungen JVA NMS	JVA NMS
Supervision für Vollzugsabteilungen	Bestimmte Abteilungen der JVA HL	JVA HL
Umgang mit psychisch schwierigen Gefangenen und eigene Gesunderhaltung	Alle Bediensteten des Justizvollzuges	Alle JVAén, JA und JAA
Erfahrungsaustausch der Drogenbeauftragten	Drogenbeauftragte	Alle JVAén, JA und JAA
Kollegiale Beratung für Vollzugs- und Verwaltungsabteilungsleitungen	Alle Vollzugs- und Verwaltungsabteilungsleitungen	Alle JVAén, JA und JAA
Mediation als Bedarfsangebot für Konfliktlösung im Team	Grundsätzlich alle Mitarbeiter/innen	JVA NMS
Einzelsupervision bei Bedarf	Grundsätzliche alle Mitarbeiter/innen	JVA NMS
Schusswaffengebrauch (Fobi-Verzeichnis A. 421, A 4.4)	Bedienstete aller Laufbahnen	JVA NMS
Fachbezogene Fortbildungen (Lehrbefähigung für Maschineneinweisungen, Hygienefortbildungen, Gesundheitsbelehrungen)	Betriebsleitungen, Mitarbeiter/innen Küche, medizinisches Personal, weitere Mitarbeiter/innen bei nachgewiesenen Bedarf	JVA NMS
Ausbildung zum Brandschutz Helfer	Alle Bediensteten des Justizvollzuges	Alle JVAén, JA und JAA
Seminare der Unfallkasse Nord	Alle Bediensteten des Justizvollzuges	Alle JVAén, JA und JAA
Ausbildung zum Asbestbeauftragten	Asbestbeauftragte	Alle JVAén, JA und JAA
Ausbildung zum Strahlenschutzbeauftragten	Strahlenschutzbeauftragten	Alle JVAén, JA und JAA
Ergänzend werden Sachkundelehrgänge bedarfsgerecht über den TÜV-Nord, den TÜV-Süd oder die UK-Nord für Sachkundige oder Beauftragte in Anspruch genommen. Die Qualifizierung der Brandschutzbeauftragten erfolgt durch die Landesfeuerwehrschule. Die Qualifizierung der Brandschutz Helfer und Brandschutz Helferinnen und deren regelmäßige Fortbildung erfolgt über die Brandschutzbeauftragten der jeweiligen Vollzugseinrichtung.		

MBWK		
Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Aus- / Fortbildung zur / zum Ersthelfer/in	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	MBWK -Ministerium-
Aus- / Fortbildung zur / zum Brandschutzhelfer/in	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	MBWK -Ministerium-
Fortbildungsangebote KOMMA oder anderer Fortbildungseinrichtungen	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	MBWK -Ministerium-

Hochschulen und UKSH:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststellen
Ersthelfer Ausbildung zum/zur ErsthelferIn	Alle Beschäftigten (10% - Abdeckung)	Universität zu Lübeck
	alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
		Hochschule Flensburg
Wiederholungsschulungen	Angestellte, DozentenInnen, Professores	
	Künftige und bestellte ErsthelferInnen	Fachhochschule Kiel, alle Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen
	MitarbeiterInnen allgemein	Fachhochschule Westküste
	alle Beschäftigungsgruppen	Musikhochschule Lübeck
	alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Brandschutz Ausbildung zum/zur BrandschutzhelferIn, Wiederholungsschulungen	Hochschulangehörige allgemein	CAU, Brandschutz-beauftragte
	Angestellte, DozentenInnen, Professores	Hochschule Flensburg
	Künftige und bestellte Brandschutzhelfer	Fachhochschule Kiel, alle Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen
	MitarbeiterInnen allgemein	Fachhochschule Westküste

	alle Beschäftigungsgruppen	Musikhochschule Lübeck
Brandschutzbeauftragte/r	MA im Gebäudemanagement	Musikhochschule Lübeck
Brandschutzunterweisungen	MitarbeiterInnen allgemein, Studierende	Fachhochschule Westküste
	alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Strahlenschutz Ausbildung, Wiederholungsschulungen	Bestellte und zur Bestellung vorgesehene Strahlenschutzbeauftragte	Fachhochschule Kiel, Fachbereich Informatik und Elektrotechnik / Labor für Experimentalphysik / Institut für Werkstoff- und Oberflächentechnologie
Laserschutz Ausbildung zum/zur Laserschutzbeauftragten, Wiederholungsschulungen	Laserschutzbeauftragte	Fachhochschule Kiel, Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation, Optik- und Laserlabor
Sicherer Umgang mit Gasen Ausbildung, Wiederholungsschulungen	Technisches Personal Laborbereich	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabsstelle Wiss. Weiterbildung
Sicherheit des Gebäudes, der Labore Ausbildung zum/zur Sicherheitsbeauftragten	zukünftige Sicherheitsbeauftragte	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabsstelle Wiss. Weiterbildung
	MitarbeiterInnen bei Bedarf	Hochschule Flensburg
(Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte im öffentlichen Dienst)	Künftige Sicherheitsbeauftragte	Fachhochschule Kiel, alle Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen
	Hausmeister	Fachhochschule Westküste
Weiterbildung von Sicherheitsbeauftragten	Sicherheitsbeauftragte bei Bedarf	Hochschule Flensburg
Schulung für Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte	Europa-Universität Flensburg Musikhochschule Lübeck
	MA im Gebäudemanagement Alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Auffrischung für Sicherheitsbeauftragte	Bestellte Sicherheitsbeauftragte	Universität zu Lübeck

Arbeitssicherheit im Labor	alle im Labor Beschäftigten (TA, Wissenschaftler)	Universität zu Lübeck
Persönliche Schutzausrüstung allgemein	Sicherheitsbeauftragte, interessierte Beschäftigte	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabstelle Wiss. Weiterbildung
Unterweisung und Prüfung der pers. Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAGA)	Betroffene	Hochschule Flensburg
Beauftragter zur Prüfung von Leitern und Tritten Ausbildung zum Beauftragten	Bestellte und zur Bestellung vorgesehene Beauftragte zur Prüfung von Leitern und Tritten	Fachhochschule Kiel, alle Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen
Arbeitsschutz in Führungsverantwortung (auch in Themenblock II)	Führungskräfte, interessierte Beschäftigte	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabstelle Wiss. Weiterbildung
Arbeitsschutz für Auszubildende	Auszubildende	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabstelle Wiss. Weiterbildung
Arbeitsschutzrecht	Sicherheitsbeauftragte interessierte Beschäftigte	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabstelle Wiss. Weiterbildung
Arbeitsschutzschulungen	alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Arbeitsplatzunterweisungen	Mitarbeiter/innen alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Pflichten im Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung	alle Beschäftigten	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabstelle Wiss. Weiterbildung
Schulung Gefährdungsbeauftragte/r Gefährdungsbeurteilung „psychische Belastungen“	alle Zielgruppen MA Personalbereich	Muthesius Kunsthochschule Musikhochschule Lübeck
Schulung und Sichtung der Bildschirmarbeitsplätze und Lichtverhältnisse mit orientierender Beleuchtungsmessung	alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Lagerung von Gefahrstoffen Fortbildung Arbeitsschutz, TRGS 510	Technisches Personal Laborbereich	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gemeinsam mit Stabstelle Wiss. Weiterbildung

Gefahrgut-Transporte Fortbildung Arbeitsschutz, Die „Klempner“-Regelung		
Versendung von Proben auf dem Postweg Fortbildung Arbeitsschutz		
CLP-Verordnung (über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)		
Ausbildung Elektrotechnisch unterwiesenes Personal (EuP)	Betroffene	Hochschule Flensburg
Unfallversicherung Jährliche Unterweisung gemäß „Vorschrift 1 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“	Alle MitarbeiterInnen und Erstsemester	Hochschule Flensburg
Arbeitsschutz in Führungsverantwortung	Alle Führungskräfte (obligatorisch)	Universität zu Lübeck
Gesundes Führen	Führungskräfte (nicht obligatorisch) Führungskräfte	Universität zu Lübeck Technische Hochschule Lübeck
Umgang mit Sucht / Suchtprävention	Führungskräfte	Technische Hochschule Lübeck
Stressmanagement für Leitende	Führungskräfte (nicht obligatorisch)	Universität zu Lübeck
Gesundheit im Büro	Sicherheitsbeauftragte, interessierte Beschäftigte	CAU, Stabsstelle Sicherheitsingenieur gem. mit Stabsstelle Wiss. Weiterbildung
Ergonomie am Büroarbeitsplatz	Hochschulangehörige allgemein	CAU, Stabsstelle Sicherheits- ingenieur gem. mit Stabsstelle Wiss. Weiter- bildung
Resilienz - Auch in stürmischen Zeiten gut aufgestellt sein	Hochschulangehörige allgemein	CAU, Stabsstelle Wiss. Weiterbildung
Fit in die Zukunft - Meine persönliche Gesundheitsstrategie	Hochschulangehörige allgemein	CAU, Stabsstelle Wiss. Weiterbildung
Seminar „Konfliktmanagement“, vom ZWW im Hause	Technisch- Administratives Personal, Kosten werden übernommen	Europa-Universität Flensburg

Ergonomie am Arbeitsplatz, Ergonomie-Beratung am Arbeitsplatz, ein ständiges Angebot im Hause	Alle, es entstehen keine Kosten	Europa-Universität Flensburg
Massage und Qi Gong	Alle Beschäftigten der Europa-Universität Flensburg dürfen dieses Angebot nutzen. Sie müssen sich ausstempeln	Hochschule Flensburg
Sportkurse und Fitnesszentrum	Alle Beschäftigten der Europa-Universität Flensburg dürfen dieses Angebot vergünstigt nutzen. Sie müssen sich ausstempeln	Sportzentrum der Europa-Universität Flensburg
Im Jahr 2019 gibt es 22 Seminarangebote zum Thema Gesundheit	Alle Beschäftigten der Europa-Universität Flensburg, Kosten werden übernommen	KOMMA - Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management
Betriebliches Gesundheitsmanagement	MA Personalbereich	Musikhochschule Lübeck
Beratungen durch den Betriebsarzt	alle Zielgruppen	Muthesius Kunsthochschule
Leichter Abschalten – besser leben und arbeiten	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Rückengerechtes Verhalten und Ergonomie am Arbeitsplatz	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Zeitmanagement und Selbstorganisation	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Kreative Konfliktführung, gewaltfreie Kommunikation	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Stressmanagement	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Augenstress am Bildschirmarbeitsplatz	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Psychologische Deeskalation	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Erkennen und Handeln	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Pflege von Angehörigen	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Resilienztraining	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Stress und Trauma und die Folgen für die Gesundheit	Alle Beschäftigten	Universität zu Lübeck, Interne Weiterbildung
Stressbewältigung, Zeitmanagement etc.	Beschäftigte aller Dienste	Technische Hochschule Lübeck
Kursreihe Yoga	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Sitzen und Bewegen am Arbeitsplatz	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Kursreihe „Progressive Muskelrelaxation nach E. Jacobson“	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Allgemeine Rückenschule	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Lehrküche „Kochen im Schichtdienst“	Ausgewählte Stationen mit einer hohen Belastung	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Aktivpause	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Aktivworkshop Blitzentspannung	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Entspannungspause mit BrainLight	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Faszien-Training	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Nordic Walking	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Qi Gong	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Aktivworkshop Rückenfit	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Stresspilot	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Traumreise	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Pilates	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Schnupperkurs Achtsamkeit	Alle Beschäftigte während der Gesundheitstage	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Wach und fit im Schichtdienst	Alle Beschäftigte, die im Schichtdienst tätig sind	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Älter werden im Beruf – zufrieden und motiviert mit 55+	Alle Beschäftigte ab 55 Jahren	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Kinästhetics- Gesundheit am Arbeitsplatz	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Mach mit, bleib fit! Bewegungsmanagement	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Mach mit, bleib fit! Ernährungsmanagement	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Mach mit, bleib fit! Selbstmanagement	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Mit innerer Stabilität durch den Berufsalltag – die sieben Schutzfaktoren der Resilienz	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Resilienz Aufbautraining: Gelasse und sich im Arbeitsalltag	Alle Beschäftigte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Unterweisungspflichten von Führungskräften im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Besprechungsmanagement – Besprechen effektiv und zielorientiert moderieren	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
HMP- Update- Praxistraining: Konfliktgespräche führen	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Praxistraining: Mitarbeitergespräche führen	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Babyboomer trifft Generation Y- Altersgemischte Teams erfolgreich führen	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Gesundheitsförderung als Führungsaufgabe	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Inhouse-Seminare für Sicherheitsbeauftragte (Grundseminar und Auffrischungsseminar)	Sicherheitsbeauftragte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Unterweisungspflichten von Führungskräften	Führungskräfte	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Aus- / Fortbildung zur / zum Ersthelfer/in	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	IQSH des MBWK
Aus- / Fortbildung zur / zum Flurbeauftragte/-n (Brandschutz)	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	IQSH des MBWK
Fortbildung zur / zum Sicherheitsbeauftragte/-r	ausgewählte Person	IQSH des MBWK

Archäologisches Landesamt SH:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Brandschutzhelfer	Brandschutzhelfer	Archäologisches Landesamt SH

Ersthelfer	Ersthelfer	Archäologisches Landesamt SH
G25	Mitarbeiter, die PKW, Erdmaschinen usw. führen	Archäologisches Landesamt SH
G41	Mitarbeiter, die Tätigkeiten in größeren Höhen ausführen	Archäologisches Landesamt SH
G20	Mitarbeiter, die erhöhtem Lärm ausgesetzt sind	Archäologisches Landesamt SH
G37	Mitarbeiter, die Tätigkeiten am Bildschirm ausführen	Archäologisches Landesamt SH

Landesarchiv SH:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Tag des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vom BAD, Heide am 5.6.19	Beauftragte des Dienststellenleiters, Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutz	Landesarchiv SH
Brandschutzhelferlehrgang an der Feuerweherschule Flensburg 2017	Mitarbeiter	Landesarchiv SH
Erste-Hilfe-Kurse, DRK Schleswig, zweijährlich	Mitarbeiter	Landesarchiv SH

Landesamt für Denkmalpflege S-H:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
keine		Landesamt für Denkmalpflege S-H

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
keine		Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Schulen:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Psychisch gesund im Lehrerberuf: Fortbildung des Programms „AGIL“ für Lehrkräfte	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Stressprävention		
Grenzen setzen als Strategie gegen Stress	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Optimismus als Ressource gegen Stress und Belastungen	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen

Stark im Stress - Gesunder Umgang mit Stress und negativen Emotionen im Schulalltag	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Stressprävention "Nur für Dich!"	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Burnout-Prävention durch systematischen Stressabbau	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Resilienz		
Training Selbstfürsorge: Wirksame Selbstführung - unabhängiger von äußeren Einflüssen werden	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Resilienz: Stärkung persönlicher Ressourcen	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Positives Zukunftskonzept als innere Ressource bei der Bewältigung von Alltagsbelastungen	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Achtsamer und entspannter durch den (Schul-)Alltag: Selbstfürsorge kultivieren	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Resilienz: Innerlich gestärkt nach vorne schauen	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Selbst- und Zeitmanagement	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Kommunikation		
Berufliche Gespräche souverän führen - mit Eltern, Kolleginnen / Kollegen und anderen Menschen	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Sicheres Auftreten und Präsenz im Klassenzimmer	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Wertschätzung als Erfolgsfaktor des gelingenden Miteinanders	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Atem - Stimme – Sprechen für Anfänger und Fortgeschrittene	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
Landesfachtag Lehrgesundheit, i.d.R. jährliche Fachtagung zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen	Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende	Schulen
TVaS (Trainingsveranstaltungen zur Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben)	Schulleitungen	Schulen

Rechtliche Grundlagen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz		
Im Bereich der Führungskräftequalifizierung werden Fortbildungen zu o.g. Themen der Lehrergesundheit und salutogenem Leitungshandeln angeboten	Schulleitungen	Schulen

MILI		
Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Gesund führen	Führungskräfte	MILI
Führen auf Distanz/mobile Arbeitsplätze	Führungskräfte	MILI
Führen bei psychisch belasteten Mitarbeiter/innen	Führungskräfte	MILI
Führen bei Suchtproblematiken	Führungskräfte	MILI
Seminare zum Stressmanagement, Entspannung	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Ernährungsberatung und -vorträge	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Seminare zur Prävention psychischer Belastungen am Arbeitsplatz	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Psychosoziales Beratungsangebot	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Vorstellung Betriebliches Hilfesystem bei Sucht und psychischen Belastungen	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Seminare zum digitalen Arbeiten	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Sehtraining für am Bildschirmarbeitsplatz Tätige	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Rückenstärkungskurse	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Teambildung	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Gesundheitstage	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Mobiles Arbeiten	Alle Mitarbeiter/innen	MILI
Fortbildung Ersthelfer/innen	Ersthelfer/innen	
Fortbildung Brandschutzhelfer/innen	Brandschutzhelfer/innen	
Fortbildung betrieblicher Ansprechpersonen für Sucht und Psyche	derzeit 4 Personen	

Ergonomiecoach	Sicherheitsbeauftragte	
Fahrsicherheitstraining	Kraftfahrer/innen	

Landesamt für Ausländerangelegenheiten:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
2018		
Deeskalationsseminar	Alle Mitarbeiter	LfA
Ernährungsberatung	Alle Mitarbeiter	LfA
Führungskräfte Schulung	Alle Führungskräfte	LfA
Rückenschule	Alle Mitarbeiter	LfA
Stressbewältigungsseminar	Alle Mitarbeiter	LfA
Zeitmanagement	Alle Mitarbeiter	LfA
Supervision	Alle Mitarbeiter im Ausländerbereich	LfA

Landespolizei:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
OZ 118 Ausbildung zur Brandschutzhelferin / zum Brandschutzhelfer	Bestellte Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer im Sinne Erlass 26.06 / 26.33 – „Arbeitsschutz im Bereich der Polizei des Landes Schleswig-Holstein“	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 119 Beschulung der Verantwortlichen/„schriftlich beauftragten Personen“ im Sinne der §§ 3 und 13 ArbSchG	Nach § 3 ArbSchG Verantwortliche Nach § 13 ArbSchG „schriftliche beauftragte Personen“	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 995 Erste Hilfe	Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 610 Führungskräfte-Training Pflichtmodul „Gesundheit als Führungsaufgabe“	Junge Führungskräfte der Landespolizei, die erstmalig eine Führungsfunktion wahrnehmen	Alle DSt. der Landespolizei
Alle Maßnahmen der Gesundheitsprävention „Gesundheitsprävention aktuell“ z.B.: Fit und Wach im Schichtdienst Gesunder Schlaf Gesunde Ernährung	Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Landespolizei	Alle DSt. der Landespolizei
Gesundheitstage in den Ämtern/Behörden	Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Landespolizei	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 900 Ausbildung zur Sportübungsleiterin/zum Sportübungsleiter in der Landespolizei SH	Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die für eine "Anleitung des Dienstsports" Verwendung finden sollen.	Alle DSt. der Landespolizei

OZ 901 Fortbildung von Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleitern in der Landespolizei	Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter in der Dienstsportverwendung.	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 903 Lehrgang zum Erwerb der 2. Lizenzstufe des DOSB Schwerpunkt Rückenschule	Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Besitz einer gültigen Lizenz der 1. Stufe des DOSB sind und die für die Durchführung von Rückenschulangeboten der Dienststellen vorgesehen sind	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 904 Fortbildung von Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleitern in der Landespolizei (2. Lizenzstufe „Rückenschule“)	Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter in der Dienstsportverwendung.	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 905 Lehrgang: Präventives Fitnesstraining - (Sport für lebensältere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei ab dem <u>45. Lebensjahr</u> , die wenig bzw. unregelmäßig einer sportlichen Betätigung nachgehen und die die Bandbreite sportlicher Aktivitäten kennen lernen möchten.	Alle DSt. der Landespolizei
OZ 906 Fitnesstraining für Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte des Polizeieinzeldienstes	Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Polizeivollzugsdienstes zwischen dem 30. und 45. Lebensjahr, unabhängig vom sportlichen Leistungsniveau.	Alle DSt. der Landespolizei
Verschiedene Seminare des Kirchlichen Dienstes in der Landespolizei Nach BFQG Konsenzprinzip	Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Landespolizei	Alle DSt. der Landespolizei

Landesfeuerweherschule:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Erste-Hilfe-Grundausbildung und Fortbildung	Ersthelfer/innen	Landesfeuerweherschule
Ausbildung von Brandschutzhelfern	Brandschutzhelfer/innen	Landesfeuerweherschule
Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte (HFUK)	Sicherheitsbeauftragte in der feuerwehrtechnischen Ausbildung	Landesfeuerweherschule
Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte (UK Nord)	Sicherheitsbeauftragte in der Verwaltung	Landesfeuerweherschule
Aufbau-seminar für Sicherheitsbeauftragte (UK Nord)	Sicherheitsbeauftragte in der Verwaltung	Landesfeuerweherschule

Mitreden, mitbestimmen: Personal- und Betriebsräte im Arbeits- und Gesundheitsschutz (UK Nord)	Personalräte	Landesfeuerweherschule
SiFa-Ausbildung (UK Nord)	angehende Fachkraft für Arbeitssicherheit	SiFa-Ausbildung UK Nord
Betriebliche Ansprechperson bei Sucht und psychischen Auffälligkeiten am Arbeitsplatz	Suchthelfer/in	Betriebliche Ansprechperson bei Sucht und psychischen Auffälligkeiten am Arbeitsplatz
Qualifizierung zur Ansprechperson für betriebliches Gesundheitsmanagement	BGM-Beauftragte/r	Qualifizierung zur Ansprechperson für betriebliches Gesundheitsmanagement
Burnout war gestern: Resilienz – die Kunst, mit Belastungen gelassener umzugehen (UK Nord)	Führungskräfte	

Landesamt für Vermessung und Geoinformation:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte im öffentlichen Dienst	Sicherheitsbeauftragte	LVerGeo SH
Ausbildung zum Ergonomiecoach	Sicherheitsbeauftragte	LVerGeo SH
Qualifizierung zum betrieblichen Suchthelfer	Suchthelfer	LVerGeo SH
Inhouse-Seminar „Suchtprobleme am Arbeitsplatz“	Führungskräfte	LVerGeo SH
Gesund Führen	Führungskräfte	LVerGeo SH
Grundlagen Brandschutz	Beauftragte für Arbeitsschutz und Sicherheitsbeauftragte	LVerGeo SH
Schulung zum Brandschutzhelfer	Brandschutzhelfer	LVerGeo SH
BEM für Arbeitgeber	BEM-Beauftragte und Führungskräfte	LVerGeo SH
Ausbildung Laserschutzbeauftragter	Laserschutzbeauftragter	LVerGeo SH
Fahrsicherheitstraining	Mitarbeiter, die Dienstfahrzeuge fahren	LVerGeo SH
Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	Mitarbeiter im Außendienst	LVerGeo SH
Schulung Erste Hilfe	Ersthelfer im Innen- und Außendienst	LVerGeo SH
Qualifizierung zur Ansprechperson für BGM	Mitarbeiter im Arbeits- und Gesundheitsschutz	LVerGeo SH

Die oben aufgeführten Fortbildungen wurden in den letzten zwei Jahren durchgeführt. Grundsätzlich bietet das L VermGeo SH auch das komplette Bildungsangebot der Unfallkasse Nord im Rahmen der Erforderlichkeit an.	Funktionsträger im Arbeits- und Gesundheitsschutz	L VermGeo SH
---	---	--------------

MELUND		
Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Konfliktbewältigung	Alle Beschäftigten	MELUND
Stressbewältigung	Alle Beschäftigten	MELUND
Sitzen und bewegen	Alle Beschäftigten	MELUND
(Zeit-), Selbstmanagement	Alle Beschäftigten	MELUND
Selbstmanagement	Führungskräfte	MELUND
Kommunikation	Alle Beschäftigten	MELUND
Kommunikation	Führungskräfte	MELUND
Schwierige Gesprächsführung	Alle Beschäftigten	MELUND
Home Office	Alle Beschäftigten	MELUND
Home Office	Führungskräfte	MELUND
Ausbildung / Fortbildung Stockwerksbeauftragte (Brandschutz)	Stockwerksbeauftragte	MELUND
Allgemeine Unterweisung Brandschutz	Alle Beschäftigten	MELUND
Ausbildung / Fortbildung Erste-Hilfe	Alle Beschäftigten	MELUND
DGUV-Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention	Alle Beschäftigten	MELUND
Kampf dem Herztod	Alle Beschäftigten	MELUND
Ergonomie am Arbeitsplatz	Alle Beschäftigten	MELUND

Landeslabor SH:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Sitzen und Bewegen am Arbeitsplatz	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Fit for Job	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Rückenschule	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Verhaltensprävention	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH

Entschleunigung vom Arbeitsalltag	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Motiviert in den Arbeitsalltag	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Pausen fürs Gehirn	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Augenschule/Bildschirmarbeit	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH
Gesunder Umgang mit Aufgabe, Verantwortung und Grenzen	Alle Beschäftigten/Beamte	LSH

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räum:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Ausbildung/Fortbildung	Sicherheitsbeauftragte	LLUR
Ausbildung/Fortbildung	Brandschutzhelfer	LLUR
Ausbildung/Fortbildung	Beauftragte/r für Leitern- und Leinen	LLUR
Ausbildung/Fortbildung	Suchthelfer	LLUR
Sicherheitstraining	Kraftfahrer	LLUR
Sicherheitstraining/ Gefahrenabwehr	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Rückenschule	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Resilienz	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Zeitmanagement	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Selbstorganisation	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Konfliktmanagement	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Gesunde Ernährung	alle Mitarbeiter/innen	LLUR
Gesundheitstage	alle Mitarbeiter/innen	LLUR

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Ansprechpartner für BGM	Ansprechpartner	LKN.SH
Ausbildung Gabelstapler	Fahrzeugführer	LKN.SH
Baumkontrolle II - im unbelaubten Zustand	Befähigte Personen	LKN.SH
Bedienerschulung für Teleskoplader	Fahrzeugführer	LKN.SH
Befestigungsseminar der Firma Fischer	Handwerker	LKN.SH
Energie statt Stress	Interessierte	LKN.SH
Erste-Hilfe-Lehrgang	Ersthelfer	LKN.SH
Ersthelfertraining	Ersthelfer	LKN.SH
Fachtagung Baustellensicherung	Mitarbeiter	LKN.SH
Fahrschulung Fendt Expert (Erstunterweisung auf Neufahrzeug)	Fahrzeugführer	LKN.SH
Fahrsicherheitstraining für Treckerfahrer	Fahrzeugführer	LKN.SH

Fit for Job	Interessierte	LKN.SH
Flurförderfahrzeug und Baumaschinen ohne Vorkenntnisse	Fahrzeugführer	LKN.SH
Fortbildung befähigte Person Prüfung Arbeitsmittel	Befähigte Personen	LKN.SH
Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz (alle 3 Jahre)	Befähigte Personen	LKN.SH
Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte	LKN.SH
Jahresschulung Elektrofachkräfte	Elektrofachkräfte	LKN.SH
Jahrestagung "Fachkräfte für Arbeitssicherheit"	Fachkräfte	LKN.SH
jährliche Unterweisung Gabelstapler	Fahrzeugführer	LKN.SH
jährliche Unterweisung Lkw-Ladekran	Fahrzeugführer	LKN.SH
Ladungssicherung	Fahrzeugführer	LKN.SH
Recreave das Gesundheitsseminar kompakt mit Ernährung	Interessierte	LKN.SH
Regalanlagen prüfen	Befähigte Personen	LKN.SH
Sachkunde zum Töten von Schadnagern	Befähigte Personen	LKN.SH
Sachkundenachweis im Umgang mit Baumaschinen	Fahrzeugführer	LKN.SH
Schulung Elektrokran	Fahrzeugführer	
Sicherheit und Gesundheit als Führungsaufgabe	Führungskräfte	LKN.SH
Sicherheit und Gesundheitsschutz im Wasserbau	Mitarbeiter	LKN.SH
Sicherheitsbeauftragte von abwassertechnischen Anlagen	Sicherheitsbeauftragte	LKN.SH
Stressmanagement	Interessierte	LKN.SH
Suchtprobleme am Arbeitsplatz eine Führungsaufgabe	Führungskräfte	LKN.SH

FM		
Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Suchtprobleme am Arbeitsplatz	Führungskräfte	Finanzministerium
Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht	Alle Mitarbeiterinnen	Finanzministerium
Locker vom Hocker (Fitness für Vielsitzer)	Alle Mitarbeiterinnen	Finanzministerium
Empowerment/ Das starke ICH	Alle Mitarbeiterinnen	Finanzministerium
Ausbildung Brandschutzhelfer	Mitarbeiterinnen, die im Brandschutz tätig werden sollen	Finanzministerium
Ausbildung/Fortbildung Erste Hilfe	Mitarbeiterinnen, die als Ersthelferinnen eingesetzt sind oder tätig werden sollen	Finanzministerium
Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG	Alle Mitarbeiterinnen	Finanzministerium
Ergonomie am Arbeitsplatz	Alle Mitarbeiterinnen	Finanzministerium
Sitzen am Arbeitsplatz	Alle Mitarbeiterinnen	Finanzministerium

Landeskasse:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Brandschutz	Brandschutzbeauftragte	FM - Landeskasse -
Ersthelfer – Schulungen	Ersthelfer	FM - Landeskasse -
Burnout/Resilienz	Alle MA	FM - Landeskasse -
Stressbewältigung	Alle MA	FM - Landeskasse -
Ergonomieberatung	Alle MA	FM - Landeskasse -
Gesund Führen	Führungskräfte	FM - Landeskasse -
Gewaltprävention	MA des Außendienstes	FM - Landeskasse -
Workshop	Führungskräfte	FM - Landeskasse -

Amt für Bundesbau:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
2016:		
Ersthelfer Fortbildung	Mitarbeiter	
2017:		
Sicherheitsbeauftragter im öffentlichen Dienst – Aufbauseminar	Mitarbeiter	
Führungskoaching	Führungskräfte	
Gesundheits-und Arbeitsfähigkeit	Mitarbeiter	
Zeit- und Selbstmanagement	Mitarbeiter	
2018:		
Ersthelfer-Fortbildung	Mitarbeiter	

Brandschutzhelfer	Mitarbeiter	
Gleichstellungsfortbildung	Mitarbeiter	
Gesunder Umgang-mit Aufgaben	Mitarbeiter	
Konfliktmanagement im Bundesbau	Mitarbeiter	
Lust auf Führung	Mitarbeiter / Führungskräfte	
Mitarbeiterführung	Mitarbeiter / Führungskräfte	
2019:		
Sicherheitsbeauftragter im öffentlichen Dienst	Mitarbeiter	
Wertschätzende Kommunikation	Mitarbeiter	
Seminarreihe für Führungskräfte	Führungskräfte	
Sicherheitsbeauftragter im öffentlichen Dienst	Mitarbeiter	

Dienstleistungszentrum Personal:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Fit for Job	Alle Mitarbeiterinnen	
Ersthelfer/innen Ausbildung / Auffrischung	Alle Mitarbeiterinnen	
Brandschutz	Alle Mitarbeiterinnen	
Stressmanagement	Alle Mitarbeiterinnen	
Suchtschulung	Führungskräfte	
Ernährung und Beruf	Alle Mitarbeiterinnen	
Resilienz	Führungskräfte	

Amt für Informationstechnik:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Im Rahmen der allgemeinen Fortbildung	Alle MA	AIT
Gesundheitstag	Alle MA	AIT
Im Rahmen der allgemeinen Fortbildung	Alle MA	AIT
Gesundheitstag	Alle MA	AIT

Bildungszentrum der Steuerverwaltung und Finanzämter:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Arbeitsschutz in der Finanzverwaltung des Landes SH	Sachbearbeitende für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	Finanzämter (FÄ)
Gesundheit für Außendienstmitarbeiter	Mitarbeiterinnen der Außendienste	FÄ
Betriebliches Gesundheitsmanagement	Mitglieder der örtlichen Gesundheitszirkel	FM und nachgeordneter Bereich
Gesundheitsmanagement	Führungskräfte	FM und nachgeordneter Bereich
Gesund führen - der Zusammenhang von Führungsstil, Gesundheit und Leistungsbereitschaft	Führungskräfte	FM und nachgeordneter Bereich

Gesundheitsmanagement: Entspannt erfolgreich - erfolgreich entspannt	Führungskräfte	FM und nachgeordneter Bereich
Gesprächsführung mit gesundheitsgefährdeten Mitarbeitern	Führungskräfte	FM und nachgeordneter Bereich
Gesundheitsmanagement	Interessierte Mitarbeiterinnen	FM und nachgeordneter Bereich
Gewaltprävention	Mitarbeiterinnen der Erhebungsstellen	FÄ
Ausbildung Brandschutzhelfer	Mitarbeiterinnen, die im Brandschutz tätig werden sollen	FÄ auf Ortsebene
Einführung zum Sicherheitskonzept	Alle Mitarbeiterinnen	FÄ auf Ortsebene
Sitzen am Arbeitsplatz	Alle Mitarbeiterinnen	FÄ auf Ortsebene
Ergonomie am Arbeitsplatz	Alle Mitarbeiterinnen	FÄ auf Ortsebene
Unterweisung gern. § 12 ArbSchG	Alle Mitarbeiterinnen	FÄ auf Ortsebene
Einsatztraining	SteuerfahnderInnen	FA ZPD

MWVATT

(einschl. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr):

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Relax – Die besten Entspannungs- und Energetisierungsmethoden für mehr Arbeit und Lebensqualität	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	LBV.SH
Psychische Belastungen: Erkennen – Ansprechen - Reagieren	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	LBV.SH
„Lola Rennt“- Zeit- und Selbstmanagement für Frauen	Alle weiblichen Mitarbeiterinnen	LBV.SH
Sitzlust statt Sitzfrust	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	LBV.SH
„Speed“ – ein Training zum gesunden Umgang mit der Geschwindigkeit und Informationsflut unserer Zeit	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	LBV.SH
Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 5.2	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bedarf haben	LBV.SH
Ausbildung im Umgang mit Minibaggern (bis 6 to.) und Radladern „Baumaschinen-Führerschein“	Zukünftige Minibaggerführer	LBV.SH
Gesundheits- und Sicherheitsparcours	Alle UI-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Leiter/innen der ASM	LBV.SH

Teamtag	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASM	LBV.SH
Deeskalationstraining	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASM	LBV.SH
Holz unter Spannung	Alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	LBV.SH
Reife Leistung – Gelassen älter werden	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 50	LBV.SH
Auffrischung Teleskopladerschulung	Alle betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im UI Bereich	LBV.SH
Schulung Ersthelfer (erste Hilfe)	Alle Ersthelfer	MWVATT
Auffrischung Ersthelfer (Erste Hilfe)	Alle Ersthelfer	MWVATT
Seminar Brandschutzhelfer	Alle Brandschutzhelfer	MWVATT
Auffrischung Brandschutzhelfer	Alle Brandschutzhelfer	MWVATT
Schulung Umgang Feuerlöscher	Alle Mitarbeiter	MWVATT
Augenschule	Alle MA des MWVATT	MWVATT
4 Vorträge des UKSH zum Thema Gesundheitsprävention	Alle MA des MWVATT	MWVATT
Achtsamkeitstraining – eine effektive Methode zur Gesunderhaltung und Stressreduktion	Alle MA des Geschäftsbereich MWVATT	MWVATT
Immunsystem stärken Keine Chance für Viren, Bazillen & Co.	Alle MA des Geschäftsbereich MWVATT	MWVATT
Ich bin raus - Besser abschalten und entspannen	Alle MA des Geschäftsbereich MWVATT	MWVATT
„EnergiePoints“ - zum Aufatmen, Kraft schöpfen und Auftanken (Rückenschule, E.F.T., Vortrag Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Entspannung mit Smovey-Ringen	Alle MA des Geschäftsbereich MWVATT	MWVATT

MSGJFS

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Vorträge Mediensucht, Prävention	Alle Mitarbeiter/innen	MSGJFS
Workshop „Achtsamkeit“	Alle Mitarbeiter/innen	MSGJFS

Kurse Yoga, Qi Gong, Meditation	Alle Mitarbeiter/innen	MSGJFS
Ausstellung „Für meine Arbeit brauche ich...“	Alle Mitarbeiter/innen	MSGJFS
Informationsveranstaltung zur Rauchentwöhnung	Alle Mitarbeiter/innen	MSGJFS
Ersthelfer Schulung	Alle Ersthelfer/innen	MSGJFS
Unterweisung Brandschutzhelfer/Flurbeauftragte	Alle Brandschutzhelfer/innen	MSGJFS
Sicherheitstechnische Unterweisung	Alle Mitarbeiter/innen	MSGJFS
Aus- und Fortbildung Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte/-r	MSGJFS

Landesamt für soziale Dienste:

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Grundseminar f. Sicherheitsbeauftragte (UK Nord)	Funktionsträger	LAsD SH alle DS
Aufbau-seminar f. Sicherheitsbeauftragte (UK Nord)	Funktionsträger	LAsD SH alle DS
Sicherheitsbeauftragter gemäß § 22 SGB VII, 20 DGUV TÜV-Nord	MA für Arbeitssicherheit	LAsD SH NMS
Arbeitsschutz-Fachtagung - Aktuelle Themen und lösungsorientierte Umsetzungen in Unternehmen TÜV-Nord	MA für Arbeitssicherheit	LAsD SH NMS
Brandschutzhelfer-Ausbildung Elbe-Brandschutz LFS-Harrislee	Funktionsträger	LAsD SH alle DS
Sicherheitstechnische Unterweisungen arbeitsmedizinischer Dienst Frau Nüsse	alle MA	LAsD SH alle DS
Strahlenschutz-Grundkurs und Aktualisierungskurs 9b-s1 Norddeutsches Seminar für Strahlenschutz	Strahlenschutzbeauftragte/r	LAsD SH Dezernat 34

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord:*(Zahlen gelten für 2018 und enthalten auch die Fachfortbildungen des Aufsichtspersonals)*

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Ersthelfer- Schulung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Suchthelfer- Schulung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Sanfter Aufprall	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Gelassenheit, von der Kunst aus einem Elefanten	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Herz und Kreislauf in Schwung bringen	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Hier + Jetzt statt Stressspirale	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Mehr geht nicht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Achtsamkeit	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Bewegung statt Sitzfrust	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Die Farben der Persönlichkeit	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Faszientraining fürs Büro	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Nur noch kurz die Welt retten	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Faszien, Gelassenheit	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Feierabend	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Energie statt Stress	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Butter bei die Fische	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK

Schulter-Nacken-Spezial	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
IFAS- Schulung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Baustellenabsicherung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Rückbau Kernkraftwerke	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Asbest	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Sachkundelehrgang TRGS 519	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Symposium Gefahrstoffe 2018 „Schlema IX“	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Aktuelle Entwicklungen im Gefahrstoffrecht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Sicherheitsverantwortung rechtskonform delegieren	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Sicherheits- und Gesundheitsschutz beim Drucken und Verarbeiten von Papier	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Baugruben und Gräben	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Baukoordinatorentag	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Offshore- Trainings (HUET, Sea Survival, Workung at Heights, Fire Awareness)	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Explosionsschutz	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Biogasanlagen	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Marktüberwachung Pyrotechnik	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Sprengstoffe und Pyrotechnik	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK

Open Force 2018 Kampfmittelräumung HH in Münster	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Marktüberwachung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Industrielle Lüftungstechnik	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Technische Anlagen	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Grundlagen des Explosionsschutzes	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Störfallrecht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Arbeitsschutz Aktuell	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Arbeitsschutz an Hochschulen	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Arbeitsschutz in Theatern	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Arbeitszeitrecht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Digitaler Fahrtenschreiber Auswertung; Unternehmerpflichten	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Grundlagen Ordnungswidrigkeiten- recht für Aufsichtskräfte	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Herausforderung Migration	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Digitalisierung für Staat und Verwaltung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Krankenhaus- und Heimhygiene	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
REFA- Schulung	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK

Zukunft der Arbeit	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Vertrauensarbeitszeit	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Allgemeines Verwaltungsrecht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Vergaberecht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Vergaberecht	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Professionelle Korrespondenz	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
E- Mails effektiv schreiben	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Konflikt- und Krisenmanagement	Aufsichtskräfte, Anwärter, Verwaltung, Führungskräfte	StAUK
Schulung zur Gefährdungsbeurteilung	Führungskräfte	StAUK
Führung und Gesundheit	Führungskräfte	StAUK
ULD- Schulung Datenschutzfolgeabschätzung	Führungskräfte	StAUK
Moderationstraining	Führungskräfte	StAUK
Risikofolgenabschätzung	Führungskräfte	StAUK
Erfahrungsaustausch für stellvertretende Führungskräfte	Führungskräfte	StAUK
Lebendige Rhetorik I	Führungskräfte	StAUK
Ausdrucksvolle Körpersprache und Rhetorik	Führungskräfte	StAUK
Zeit für Führung	Führungskräfte	StAUK
Konflikte als Chance nutzen	Führungskräfte	StAUK
Quantensprung I- Grundlagen der Personalführung	Führungskräfte	StAUK
Quantensprung II- Kommunikation und Gesprächsführung	Führungskräfte	StAUK
Erfolgreich auf der ganzen Linie- Emotionale Intelligenz und Kompetenz	Führungskräfte	StAUK
Zeit für Führung	Führungskräfte	StAUK

GMSH

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Ersthelferschulung	Ersthelfer	
Brandschutzhelferschulung	Brandschutzhelfer	
Fortbildung nach Relevanz und Bedarf	Beteiligte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	
Betreiberverantwortung	Hausmeister	
Elektrofachkräfte: Arbeiten unter Spannung	Betriebsoptimierer (Elektrofachkräfte)	
Sicherheitsunterweisung von Elektrofachkräften	Elektrofachkräfte	
Schaltberechtigungen	Betriebstechniker Elektro	
Bohrverfahren nach BT30	Hausmeister	
Prüfungen von Leitern	Befähigte Personen	
Brandschutzbeauftragte	Stellv. Brandschutzbeauftragte	
Trinkwasserhygiene	Betriebstechniker Sanitär	
Gefährdungsbeurteilungen	Bewirtschaftungspersonal	

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Fortbildung	Zielgruppe	Dienststelle(n)
Rückenschule (in Vorbereitung)	Alle Beschäftigten	ULD
Stimmtraining (in Planung)	Alle Beschäftigten	ULD
Führungskräfteschulung (in Vorbereitung)	Führungskräfte	ULD
Den Beschäftigten des ULD steht generell der Zugang zu externen Fortbildungsangeboten im Lande frei.		

Übersicht zu Frage 79:

In welcher Weise wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Baumaßnahmen und grundlegenden Organisationsänderungen des Landes berücksichtigt?

Dienststelle	Werden eigenständig Baumaßnahmen durchgeführt oder veranlasst?	Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Baumaßnahmen und grundlegenden Organisationsänderungen
FM	Nein (GMSH)	Spezielle Anforderungen enthält das (technische) Raumprogramm für das Finanzministerium, allgemeine arbeitschutzrechtliche Vorschriften beachtet die GMSH bei laufenden Baumaßnahmen. Organisationsänderungen werden mit dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt; Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/-ärztin werden einbezogen.
Landeskasse	Nein (GMSH)	Für Baumaßnahmen am Dienstgebäude der Landeskasse ist die GMSH zuständig. Die Landeskasse gibt lediglich evtl. Beanstandungen/Empfehlungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit an die GMSH weiter. Evtl. Organisationsänderungen im Geschäftsbereich der Landeskasse werden mit dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt. In den Gremien sind auch Mitglieder des Gesundheitszirkels der Landeskasse vertreten.
Amt für Bundesbau	ja	Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, sodass die Belange zum Arbeits- und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.
Amt für Informationstechnik	Nein (GMSH)	
Dienstleistungszentrum Personal	Nein (GMSH)	Soweit es Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutz bei grundlegenden Organisationsänderungen gibt, werden diese mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/-ärztin im Vorfeld abgestimmt.

Bildungszentrum Steuerverwaltung und FinÄmter	Nein (GMSH)	Spezielle Anforderungen enthält das (technische) Raumprogramm für die FinÄmter, allgemeine arbeitsschutzrechtliche Vorschriften beachtet die GMSH.
MELUND	Nein (GMSH)	Nach Möglichkeit wird versucht, als Dienststelle die Baumaßnahmen für die Mitarbeiter*innen so angenehm wie möglich (beispielsweise durch Schaffen der Möglichkeit, kurzfristig und unbürokratisch während der Bauarbeiten im eigenen Büro, ins Home-Office auszuweichen) zu organisieren. Wo die GMSH dem MELUND als Nutzer des Gebäudes Entscheidungsspielraum lässt, wird dieser ebenfalls im Sinne des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten genutzt. Sofern durch grundlegende Organisationsänderungen des Landes die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im MELUND berührt sind, werden die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt beteiligt und die Mitbestimmungsgremien entsprechend informiert.
Landeslabor		Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für das Landeslabor ein zentrales Anliegen. Der Betrieb von und die Tätigkeit in Labororganisationen bedingt per se ein hohes Maß an Sensibilität. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hierbei auf der Prävention. Bei allen baulichen Maßnahmen werden daher bereits zu Beginn des Planungsprozesses die für den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit zuständigen Personen (Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte) unmittelbar beteiligt.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Nein (GMSH)	Bei der Umsetzung wird vom LLUR darauf geachtet, dass arbeitsschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	Nein (GMSH)	Die Bauleitung bei Baumaßnahmen erfolgt durch die GMSH. Räumlichkeiten für Gesundheitsschutz (Mutter/Kind Zimmer, Erste Hilfe Raum, Raum für BGM) sind leider nicht Bestandteil der Raumbedarfsplanung der GMSH. Eine zukünftige Berücksichtigung bei der Raumbedarfsplanung durch die GMSH wird für zwingend notwendig gehalten. Das bindende Raumanerkennungsverfahren sollte für Räumlichkeiten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erweitert werden.
MILI	Nein (GMSH)	Im MILI werden die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) und der Betriebsarzt im Vorwege vor Baumaßnahmen oder im Vorwege der Anmietung neuer Unterbringungen beteiligt. Im Ressort des MILI (einschl. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Landesamt für Ausländerangelegenheiten und Landesfeuerwehrschule) werden die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) und der/die Betriebs*ärztin bei anstehenden Organisationsänderungen, vor Baumaßnahmen oder im Vorwege der Anmie-

		<p>tung neuer Unterbringungen beteiligt. Alle Veränderungen werden mit dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt.</p>
Landespolizei	Nein (GMSH)	<p>Bei allen Baumaßnahmen wird bereits in der Phase der Bauplanung die Fachkraft für Arbeitssicherheit frühzeitig beteiligt.</p> <p>In jeder neuen Drittanmietung findet eine Begehung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Brandschutzbeauftragten statt. Bei landesinternen Dienststellen wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz durch die GMSH in Zusammenarbeit mit den örtlich beauftragten Personen durchgeführt.</p>
MJEVG	Nein (GMSH)	<p>Baumaßnahmen werden hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit der GMSH - bei Bedarf unter Einbindung von Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi), Betriebsmedizinerin oder Sicherheitsbeauftragten – abgestimmt. Bei grundlegenden Organisationsänderungen werden Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ggf. mit FaSi und Betriebsmedizinerin sowie im Arbeitsschutzausschuss (ASA) abgestimmt.</p>
Gerichte/ Staatsanw.	Nein (GMSH)	<p>Baumaßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften werden unter der Leitung der GMSH durchgeführt. Spezielle Anforderungen enthält das (technische) Raumprogramm für die jeweilige Liegenschaft. Allgemeine arbeitschutzrechtliche Vorschriften beachtet die GMSH bei laufenden Baumaßnahmen. Im Bedarfsfall kann die für den Arbeitsschutz der Liegenschaft zuständige Fachkraft beteiligt werden.</p>
Justizvollzug		<p>Im Rahmen von baulichen und organisatorischen Änderungen werden Arbeits- und Gesundheitsschutz umfassend berücksichtigt. Sie stehen ggf. im „Spannungsfeld“ von vollzuglichen Anforderungen, Sicherheitsfragen (sowohl der inneren als auch äußeren Sicherheit) und den grundlegenden baulichen Gegebenheiten (Denkmalschutz).</p>
MWAVTT		<p>Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit wird so früh wie möglich in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen und wirkt auf eine angemessene bzw. regelkonforme Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Baumaßnahmen und grundlegenden Organisationsänderungen hin.</p>
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	Ja (Straßenbaumaßnahmen)	<p>Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist von Beginn der Rahmenplanung an zu berücksichtigen und mit dem Sicherheitskoordinator (SiGeKo) abzustimmen. Die konkreten Einzelheiten sind in einem Runderlass an die Unteren Straßenbaubehörden festgelegt.</p>
MBWK	Nein (GMSH)	

UKSH	Nein (GMSH)	
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen	Nein (GMSH)	Der Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Baumaßnahmen im IQSH wird durch die GMSH in Absprache mit dem IQSH und dem Vermieter geregelt (Drittanmietung).
StK	Nein (GMSH)	Für die StK werden die Baumaßnahmen ausführlich mit der GMSH und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) diskutiert und erläutert. Die FaSi wird zu Beratungen hinzugezogen und um Vorschläge gebeten (z. B. Umbau Dachboden, Pförtnerie). Bei Umzügen wurde eine vorausschauende Gefährdungsbeurteilung erstellt und nach Einzug eine zusätzliche Beratung angeboten. Bei Organisationsänderungen wird die FaSi üblicherweise nicht einbezogen.
Landesvertretung		Sämtliche rechtlichen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden bei den jeweils konkret durchgeführten Baumaßnahmen berücksichtigt.
GMSH	ja	Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) werden vollumfänglich erfüllt. Es erfolgen Sicherheitsunterweisungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen für das eigene Personal sowie für das Personal von Fremdfirmen soweit erforderlich. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht in beratender Funktion zur Verfügung.
MSGJFS	nein	Alle Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden von der GMSH beauftragt und durchgeführt. Das MSGJFS weist auf nutzerspezifische Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen hin. Bei Organisationsänderungen werden betroffene Mitarbeiter*innen frühzeitig informiert und alle Gremien des Hauses eingebunden. Bei der Unterbringung wird auf eine Arbeitsplatzausstattung nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen geachtet.
Landesamt für Soziale Dienste		Bei der Neuanmietung von Immobilien wird auf die Eignetheit der Räumlichkeiten (Licht, Luft, Größe, Raumbelegung mit einer oder mehreren Personen, etc.) geachtet. Im Altbestand wird auf entsprechende Hinweise nach Begutachtung reagiert (z.B. Austausch von Bodenbelägen nach Luftmessungen, Schimmelsanierung in Kellerräumen).
Staatliche Arbeits-schutz-behörde bei der Unfall-kasse Nord	nein	Wird von der Unfallkasse Nord wahrgenommen